Jur. is.
169
m

Jur. isag. 169 m Schmaubert

112

Lehrbuch

der

Wissenschaftslehre

des Rechtes.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Von

Jul. Theod. Friedr. Schnaubert. D.

außerordentlichem Professor der Rechtswissenschaft in Jena.

Jena,

in der Bran'schen Buchhandlung.

1819.

23 D

ristische Encyklopädie, besser noch Wissenschaftslehre des Rechtes, nennt.

Daß alle diese Bearbeitungen wissenschaftliche Form, also die Form von Systemen und Lehrbüchern an sich tragen, war wohl nothwendige Folge der organischen Betrachtungsweise der Rechtswissenschaft. Aber auch das Wiederholte und Verschiedene dieser Bearbeitungen gründet sich nicht auf zufällige, blos äußere Anregungen, sondern muß seinen Grund, mithin seine Rechtfertigung, in sich selbst tragen; denn gerade die nützlichsten und die wissenschaftlichsten Schriften sind nur Ergebnisse eines mangelhaften Zustandes der bestehenden Literatur. Drey Gründe können für jene vielfache Be-

arbeitung der Wissenschaftslehre des Rechtes angegeben werden.

Der erste Grund liegt in dem großen Einflusse, welchen die juristische Wissenschaftslehre auf wissenschaftliche Erlernung und Darstellung der Rechtswissenschaft hat. Jemehr die Erkenntniß dieses Einflusses zunahm, je zahlreicher wurden die encyklopädischen Schriften und Vorträge. Ein zweyter Grund ist enthalten in der Fortbildung der Rechtswissenschaft. Diese Fortbildung beruht theils auf Veränderungen in der Gesetzgebung, theils auf rein wissenschaftlichen Bestrebungen, welche letzteren bey der juristischen Wissenschaftslehre besonders auf Systematik des Rechtes und auf

allgemeinere Ansichten gerichtet sind. Keine juristische Wissenschaft, selbst die Rechtsphilosophie nicht, überläßt der wissenschaftlichen Thätigkeit einen so unbegrenzten freyen Raum, als die juristische Wissenschaftslehre; eben dadurch wird es so leicht möglich, daß sich die Lehre von der Wissenschaft des Rechtes in einzelnen denkenden Juristen individualisire; und eben daraus entsteht wieder der Trieb, was über Inhalt und Form der Rechtswissenschaft eigenthümlich gedacht wurde, in Vortrag oder Schrift auszusprechen. Den dritten Grund suche man in der noch unvollkommenen Bearbeitung der juristischen Wissenschaftslehre. Sehr gewöhnlich streben spätere Bearbeiter desselben wissenschaftlichen Gegenstandes, ihre

Arbeit durch angebliche Untauglichkeit der früheren Bearbeitungen zu rechtfertigen. So wahr nun auch im Allgemeinen diese behauptete Unzulänglichkeit der früheren Literatur seyn muß, weil hoffentlich das wissenschaftliche Erkennen überall noch im Zunehmen ist; so verliert eine solche Behauptung doch nur dann alles Gehässige, und so wird die neuere Arbeit nur dann gerechtfertiget, wenn die Mängel der bisherigen, und die Vorzüge der neuen Bearbeitung erwiesen werden.

Die Mängel der bisherigen encyklopädischen Arbeiten liegen theils in der Form, theils im Inhalte. Als Mangel der Form läßt sich die noch unsystemati-

sche Anordnung des Ganzen angeben, nämlich die fehlende Trennung eines allgemeinen und besonderen Theiles, die Verschmelzung der Encyklopädie und Methodologie, und die Unvollständigkeit an Definitionen und Eintheilungen. Als Fehler des Inhaltes erscheint sowohl die Beschränkung auf in Teutschland geltende Rechte, als auch die Einseitigkeit des Inhaltes, denn gewöhnlich ist ein einzelner Theil des nöthigen Inhaltes, z. B. die Lehre von den Nebenwissenschaften, oder die Methodologie, oder die Darstellung positiver Rechtssätze, vor den übrigen Theilen vorherrschend geworden. Es wäre wohl leicht, aber nicht hierher gehörig, diese Mängel in

den vorhandenen encyklopädischen Schriften nachzuweisen.

Nur wenige Worte über den Plan vorliegender Schrift. Sie bezweckt, was bey Weitem nicht alle encyklopädischen Schriften bezweckten, nämlich dem Vortrage, in welchem angehende Juristen mit der Rechtswissenschaft im Ganzen bekannt gemacht werden sollen, zur Grundlage zu dienen. Aus diesem einfachen Zwecke läßt sich Form und Inhalt dieses Lehrbuches ableiten. Der Name: Wissenschaftslehre des Rechtes, wurde gewählt, weil der Ausdruck: Encyklopädie des Rechtes, nur einen Theil des Ganzen bezeichnet, und die so nützliche Methodologie des Rechtes ausschließt. Als Lehrbuch be-

trachtet, mußte die systematische Form dieser Schrift ein Hauptgegenstand der Bearbeitung werden. In dieser Hinsicht geschah die Trennung eines allgemeinen und besonderen Theiles, ferner die Trennung der Encyklopädie und Methodologie, wenigstens im allgemeinen Theile, endlich ein möglichst strenges Definiren und Eintheilen; die Rücksicht auf Anfänger im Rechtsstudium machte öfters ausführlichere §§phos nöthig, dagegen eine genauere Angabe der Literatur unnöthig. Als Lehre von der Rechtswissenschaft im Ganzen kam es weniger auf die Masse, als auf die Auswahl, weniger auf das Specielle, als auf das Allgemeine des Inhaltes an; darum würden nur allgemeine Begriffe und An-

sichten, vom Gegenstande, von der Erkenntniß und von den Theilen der Rechtswissenschaft aufgenommen; darum das genauere System der positiven Rechtssätze, als den einzelnen juristischen Wissenschaften angehörend, ausgeschlossen. Dadurch gelingt es vielleicht künftig, aus den Vorträgen und Lehrbüchern über einzelne Theile des positiven Rechtes die Reihe von Begriffen, Eintheilungen und Ansichten zu verweisen, welche, ihrer Allgemeinheit wegen, weder einem einzelnen positiven Rechte, noch einem einzelnen Rechtstheile angehören.

Wenn übrigens der Verfasser gesteht, es sey Zweck dieser Schrift, für den ersten juristischen Unterricht die bestehenden Lehr-

bücher entbehrlich zu machen; so will er damit keine literärische Anmaaßung aussprechen, sondern nur das Ernste und Würdige seines wissenschaftlichen Strebens, wie es jedem Schriftsteller vorschweben sollte. Inwiefern dieser Zweck erreicht werde, wird die Zukunft lehren; eine baldige gründliche Beurtheilung der Schrift wäre dem Verfasser insofern sehr erwünscht, als durch eine solche die Erreichung jenes Zweckes befördert werden könnte.

Jena, geschrieben im August 1819.

Inhalt.

Einleitung. §. 1—14.

Allgemeiner Theil.

Erste Abtheilung. Allgemeine juristische Encyklopädie. Uebersicht. §. 15.

A. Vom Rechtszustande im Allgemeinen. §. 16—25.

B. Vom idealen Rechtszustande. §. 26—28.

C. Vom wirklichen Rechtszustande. Eingang. §. 29.

I. Vom Staate. §. 30—52.

II. Von Gesetzen. §. 53—93.

III. Vom Rechte. §. 94—113.

Zweyte Abtheilung. Allgemeine juristische Methodologie. Uebersicht. §. 114.

A. Von den Regeln für Rechtsstudium. §. 115.

I. Regeln über Auffindung des Rechtsinhaltes. §. 116—135.

II. Regeln über wissenschaftliche Form des Rechtsinhaltes. §. 136—146.

B. Von der Rechtswissenschaft. §. 147—156.

C. Von den Juristen. §. 157—163.

Besonderer Theil.

Uebersicht. §. 164.

A. Von den Theilen der Rechtswissenschaft selbst. Im Allgemeinen. §. 165—168.

I. Theoretische allgemeine Wissenschaften. §. 169.

1. Juristische Wissenschaftslehre. §. 170—175.
2. Philosophische Rechtslehre. §. 176—181.
3. Rechtsgeschichte. §. 182—190.
4. Juristische Literärgeschichte. §. 191—196.
5. Juristische Auslegungskunst. §. 197—206.

II. Theoretische besondere Wissenschaften. §. 207.

1. Wissenschaft des Privatrechtes. §. 208—246.
2. Wissenschaft des öffentlichen Rechtes. §. 247.

a. Verfassungsrecht. §. 248—259.
b. Regierungsrecht.

aa. Kirchenrecht. §. 260—271.
bb. Kriminalrecht. §. 272—282.
cc. Finanz- und Kameralrecht. §. 283—290.
dd. Militärrecht. §. 291—295.
ee. Justizrecht. §. 296—303.
ff. Policeyrecht. §. 304—311.

3. Wissenschaft des Völkerrechtes. §. 312—318.

III. Praktische Wissenschaften. §. 319—326.

B. Von den Hülfswissenschaften. §. 327—335.

C. Vom Studienplane. §. 336—344.

Wissenschaftslehre des Rechtes.

Einleitung.

§. 1.

Wissen. Wissenschaft.

Die ganze vereinte Summe aller menschlichen Erkenntnisse kann man das objektive Wissen, das Erkennen von Erkenntnissen aber das subjektive Wissen nennen. Das systematisch geordnete objektive Wissen heißt Wissenschaft im objektiven Sinne (doctrina), das systematische Erkennen selbst, Wissenschaft im subjektiven Sinne (scientia).

1. Insofern alle systematische Anordnung menschlicher Erkenntnisse nur durch freyes Denken möglich ist, gehört alle Wissenschaft der Philosophie an, welche mithin, weil sie allen Zweigen des Wissens die wissenschaftliche Form giebt, die Wissenschaft aller einzelnen Wissenschaften ist.

§. 2.

Wissenschaftslehre.

Die Lehre, welche das Wissen als ein Ganzes, also im Zusammenhange aller ihrer Bestandtheile, wissenschaftlich darstellt, ist die Wissenschaftslehre (orbis doctrinae). Der dafür jetzt gangbare, griechische Ausdruck: ἐγκύκλιος παιδεία (kreisförmiger Unterricht) bezeichnete wenigstens bey den Griechen und Römern nicht alle Theile des Wissens.*)

*) Konopak über Begriff und Zweck einer Encyklopädie. 2te Aufl. S. 9—28.

§. 3.

Theile der Wissenschaft.

Man kann die Wissenschaft entweder synthetisch darstellen, als ein ungetheiltes Ganzes, oder analytisch, als ein nach Hauptideen Verschiedenes, in Theile Trennbares. Sonach faßt die eine ganze Wissenschaft zugleich eine, arithmetisch unbestimmbare, Reihe einzelner Wissenschaften in sich. Die Theilung der Wissenschaft gründet sich theils auf die Art des Erkennens, theils auf den verschiedenen Inhalt des Erkannten.

§. 4.

Theile nach der Art des Erkennens.

Das Erkennen ist zweyfach, entweder ein **empirisches**, wenn etwas bloß mittelst äußerer sinnlicher Wahrnehmung erkannt wird, oder ein **philosophisches**, wenn Erkenntnisse einzig durch freyes Nachdenken aufgefunden werden. Hiernach könnte man die Wissenschaft und deren Theile in empirische und philosophische trennen; jedoch muß das empirische Wissen, sobald es wissenschaftliche Form hat, wenigstens in Rücksicht auf diese Form, stets zugleich philosophisch seyn (§. 1.).

§. 5.

Theile nach dem Inhalte des Erkannten.

Ihrem Inhalte nach sind die Erkenntnisse **formelle**, d. h. Erkenntnisse über Form und Erlernung des Wissens, oder **materielle**, deren Begriff sich nur negativ, aus dem Gegensatze mit formellen, bestimmen läßt. Das System formeller Erkenntnisse bildet dem gemäß die formelle, das System materieller Erkenntnisse die materielle Wissenschaft. Hiernach zer-

fällt denn auch die Wissenschaftslehre in die Formlehre oder Methodologie, und in die Inhaltslehre oder Encyklopädie.

§. 6.

Insbesondere Encyklopädie.

Die Encyklopädie lehrt den Kreis materieller Wissenschaft kennen. In diesen Kreis kann man aber entweder die ganze Summe der einzelnen materiellen Erkenntnisse ziehen, oder nur die allgemeinsten Sätze der materiellen Wissenschaft (prima elementa). Es ergiebt sich daraus ein zweyfacher, völlig entgegengesetzter Begriff von Encyklopädie: eine Encyklopädie, welche alles Einzelne, und eine Encyklopädie, welche nur das Allgemeinste der materiellen Wissenschaft enthält. Der letztere beschränkende Begriff liegt allem Folgenden zum Grunde.

§. 7.

Fernere encyklopädische Eintheilung der Wissenschaften.

Unsere Philosophen theilen das Universum des Wissens ein, in die Wissenschaft von der äußeren körperlichen Natur, und in die Wissen-

schaft von der inneren geistigen Menschennatur. Diese Eintheilung ist auch insbesondere auf das materielle Wissen anwendbar. Schwankend und zum Theile unrichtig wird auf unseren Lehranstalten, zum Behufe der akademischen Verfassung, des Studiums und der Vorträge, die Wissenschaft in Theologie, Jurisprudenz, Medizin und Philosophie eingetheilt, zu welcher letzteren vieles anderen Wissenschaften Angehörige, und vieles Nichtphilosophische gerechnet wird.

§. 8.

Haupt- und Neben-Wissenschaft.

Wird irgend ein Theil der Wissenschaft zum Hauptgegenstande wissenschaftlicher Thätigkeit gemacht, so heißt er darum Hauptwissenschaft; alle übrigen Wissenschaften sind Nebenwissenschaften, und, insofern sie das Studium der Hauptwissenschaft vorbereiten oder befördern, Hülfswissenschaften. Diese Benennungen sind also ganz relativ.

§. 9.

Nutzen der Wissenschaftslehre.

Die allgemeine Methodologie (identisch

mit Logik) ist für alles Studium unentbehrlich, denn sie lehrt die Regeln des Denkens und Erkennens, ohne welche klares gründliches Wissen unmöglich ist; auch lehrt sie die Folgeordnung im Studium der einzelnen Wissenschaften. Die allgemeine Encyklopädie lehrt das System der Wissenschaft, den innigen Zusammenhang und zugleich die absondernden Grenzen der einzelnen Wissenschaften kennen; sie bewahrt vor Einseitigkeit wissenschaftlicher Ansichten; sie giebt von allem Wissen die ersten Grundzüge, deren Kenntniß schon darum unerläßlich ist, weil der Zweck menschlichen Daseyns nicht auf Erlernung und Uebung einer einzelnen Brodwissenschaft beschränkt, sondern so viel möglich auf alle Bildung und Wissenschaft gerichtet seyn soll.

§. 10.

Allgemeine und besondere Wissenschaftslehre.

Die Wissenschaftslehre ist allgemeine, wenn sie alle Wissenschaft, besondere, wenn sie nur einen Theil der Wissenschaft umfaßt. Diese Eintheilung gilt auch von jedem der zwey Theile der Wissenschaftslehre. (§. 5.) Demnach ist 1) die Encyklopädie allgemeine, welche

von der ganzen materiellen Wissenschaft und allen Theilen derselben, oder besondere, welche nur von einer einzelnen materiellen Wissenschaft, eine zusammenhängende Uebersicht der Hauptsätze giebt; 2) die Methodologie allgemeine, welche die für alle Wissenschaft geltenden, oder besondere, welche die, nur auf eine einzelne bestimmte Wissenschaft anwendbaren, Regeln des Erkennens lehrt.

§. 11.

Wissenschaftslehre des Rechtes.

Die Rechtswissenschaft, als System der Erkenntnisse über den Rechtszustand der Menschen, ist eine eigene Wissenschaft (§. 3. 7.). Die Lehre von der Rechtswissenschaft im Ganzen heißt Wissenschaftslehre des Rechtes, kürzer, wenn auch nicht ganz richtig*), juristische Wissenschaftslehre. Sie zerfällt in die juristische Encyklopädie (Inhaltslehre der Rechtswissenschaft), als einer systematischen zusammenhängenden Uebersicht über den Rechtszustand, und in die juristische Methodologie (Formlehre der Rechtswissenschaft), als einem Systeme eigenthümlicher (§. 10.) Regeln für das Erkennen des Rechtes.

) Vergl. Konopak a. a. O. S. 43. Note).

§. 12.

Nutzen der juristischen Wissenschaftslehre.

Die juristische Methodologie ist durch das Eigenthümliche ihres Inhaltes dem angehenden Juristen unentbehrlich, denn sie giebt Regeln über Rechtsstudium, welche in keinem anderen juristischen Vortrage weiter vorkommen, und doch auf alles folgende Studium fortwirken. Die juristische Encyklopädie giebt allgemeine Begriffe, Eintheilungen und Rechtssätze, welche sich zwar zum Theile einzeln in größeren juristischen Vorträgen wiederholen, aber entweder nur der Encyklopädie angehören sollten, oder sich doch nirgends weiter in dieser Uebersicht und Zusammenstellung finden; sie dient also zur Einsicht in den Organismus der Rechtswissenschaft, zur Grenzbestimmung ihrer Theile, zur Einleitung in die große leicht verwirrende Masse der vorhandenen Rechtserkenntnisse. Selbst dem Nichtjuristen kann wenigstens die Encyklopädie insofern nützlich werden, als sie ihm ein allgemeines Bild seiner rechtlichen Verhältnisse entwirft, in denen sich jeder Staatsbürger, welchem Wissen oder Gewerbe er sich auch gewidmet habe, befangen sieht.

§. 13.

Literatur.

In fast jeder der äußerst zahlreichen encyklopädischen oder methodologischen Schriften, deren erste schon aus dem 16. Jahrhunderte herrühren, herrscht eine andere Ansicht über Rechtswissenschaft und deren Studium. Eine genauere Angabe der einzelnen Schriften gehört der juristischen Literärgeschichte, und kann dem angehenden Juristen keinen Nutzen gewähren. Die ältere Literatur findet sich zum Theile in Pütter Versuch einer jurist. Encykl. und Methodol. 2te Aufl. Göttingen 1767. und in E. Chr. Westphal Anleitung zur Kenntniß der besten Bücher in der Rechtsgelahrtheit. 2te Aufl. Leipzig 1779., ältere und neuere Literatur in Nudhart Encykl. und Method. der Rechtswissenschaft. Würzburg 1812., die neueste berührt Hugo Lehrbuch der jurist. Encykl. 5te Auflage. Berlin 1817.

§. 14.

Plan des Folgenden.

Die folgende Darstellung der juristischen Wissenschaftslehre enthält einen allgemeinen und einen besonderen Theil. Der allgemeine Theil

faßt in sich 1) eine allgemeine juristische Encyklopädie, in welcher die, allen Völkern und Rechten anpassenden, ersten Begriffe vom Rechtszustande gegeben werden; 2) eine allgemeine juristische Methodologie, also die von allen Zweigen des Rechtes geltende Lehre über Rechtsstudium. Der besondere Theil enthält eine Uebersicht der einzelnen Theile der Rechtswissenschaft und ihres Studiums. Da die Regeln der allgemeinen Methodologie für das Studium jedes einzelnen Rechtstheiles gelten, so bedarf es hier keiner Trennung der Encyklopädie und Methodologie; das Methodologische betrifft besonders die Vorträge und den Studienplan. Die eigenthümliche Methodologie jedes einzelnen Rechtstheiles ist hier ausgeschlossen. Besonders ist dieser Theil auch noch in der Hinsicht, als er zunächst nur die in Teutschland geltenden Rechte betrachtet.

Allgemeiner Theil.

Allgemeiner Theil.

Erste Abtheilung.

Allgemeine juristische Encyklopädie.

---

§. 15.

Uebersicht.

Die allgemeine juristische Encyklopädie ist eigentlich nur eine allgemeine Schilderung des Rechtszustandes der Menschen; mit dem Rechtszustande im Einzelnen beschäftigt sich das Recht, mit dem Rechte die Rechtswissenschaft. Die Lehre vom Rechtszustande hat drey Abschnitte, A) vom Rechtszustande im Allgemeinen, B) vom idealen Rechtszustande, C) vom wirklichen Rechtszustande. Da jetzt noch kein Rechtszustand ohne Staat und Gesetze möglich ist, so zerfällt der dritte Abschnitt in die drey Un-

terabtheilungen, I) vom Staate, als der jetzt allein möglichen Form des Rechtszustandes, II) von Gesetzen, als Mitteln den Rechtszustand zu verwirklichen, III) vom Rechte, als dem gesammten Inhalte der Gesetze.

A. Vom Rechtszustande im Allgemeinen.

§. 16.
Geselliges Leben überhaupt.

Vermöge eines unwandelbaren Naturgesetzes giebt es, bey fast allen Arten organischer Geschöpfe, Vereine zweyer oder mehrerer Individuen. Bey Pflanzen kennen wir nur den momentanen Geschlechtsverein. Im Reiche der Thiere finden sich schon ausgebildetere länger dauernde Vereine, nämlich ein Familienleben (dessen Grund jedoch wohl nur ein physischer ist, welches daher nicht länger besteht, als jener Grund fortwirkt), und ein Heerdenleben*).

*) Siehe meine Schrift: das Familienverhältniß, nach seiner Bedeutung für Daseyn, Bildung und gesellschaftlichen Zustand der Menschen. Jena, 1816. Th. I. No. 2.

§. 17.

Geselliges Leben der Menschen.

Im Menschenreiche ist alles dies anders und vollendeter. Der Mensch ist zugleich Thier und Vernunftwesen, in beyden Beziehungen ist er dauernd für gesellschaftliches Leben bestimmt. Als Thier ist der Neugeborne lange an Schutz und Nahrung durch Eltern gefesselt; als Wesen mit Vernunftanlage und mit dem Triebe, diese Anlage auszubilden (vernünftig zu werden), bedarf er gleich nothwendig anderer Menschen; denn die Vernunftanlage entwickelt sich nicht selbstthätig, sondern nur durch Einwirkung schon ausgebildeter Vernunftwesen. Natur und Vernunft also weisen den einzelnen Menschen in die Gesellschaft, und zwar für sein ganzes Leben. Denn das Familienband wird unter Menschen zu einem geistigen Verhältnisse der Liebe (und wahre Liebe kann nur mit dem Daseyn selbst enden); das größere gesellschaftliche Band bleibt stets unentbehrlich, weil die menschliche Vernunftanlage unendlicher Ausbildung fähig, mithin der Trieb nach Aus-

bildung unbegrenzt ist *). Dazu kommt noch das Band der Gewohnheit.

*) S. meine Schrift a. a. O.

§. 18.
Ist ungeselliger Zustand unter Menschen möglich?

Da Gesellschaft einziges Mittel menschlichen Daseyns und vernünftiger Ausbildung ist, so ist ein außergesellschaftlicher Zustand des Menschengeschlechtes undenkbar, und gewiß nie vorhanden gewesen. Es ist also nicht willkührlich und bloß durch Vertrag begründet, daß der Mensch in Gesellschaft lebt, das gesellige Leben nicht erst durch die Erkenntniß der Vortheile, welche aus Eintracht und Geselligkeit hervorgehen, entstanden; vielmehr kommt diese Erkenntniß dem Menschen erst später, nachdem er durch Gesellschaft schon gebildet ist. So wie mehrere Menschen zusammentreffen, müssen sie entweder in einem vernünftigen gesellschaftlichen, oder in einem vernunftwidrigen feindlichen Verhältnisse stehen.

§. 19.
Princip des gesellschaftlichen Zustandes.

Zwar sollen die Menschen durch geselliges

Leben einander ihre Bildungszwecke erreichen helfen, und insofern jeder Einzelne allen Uebrigen zum Mittel für Daseyn und Bildung dienen; weil aber doch zugleich Jeder sich selbst als Zweck seines Daseyns und Handelns betrachten muß: so wird dadurch häufig ein Zusammentreffen der Menschen in der äußeren Welt, ein Widerstreit des Begehrens entstehen. In der Natur, auch unter Thieren, behält bei solchem Konflikte die stärkere Kraft das Uebergewicht. Unter Menschen aber, deren Zusammenleben vernünftig seyn, unter denen der physisch Schwächere gleich dem Stärkeren gelten soll, kann nicht das sogenannte Recht (vielmehr Unrecht) der Stärke (jus fortioris), sondern soll nur ein Vernunftgebot einen Streit entscheiden. Als solche Vernunftgebote kennen wir nun das Moralprincip und das Rechtsprincip.

§. 20.

Insbesondere das Moralprincip.

Vorausgesetzt, daß die sogenannten Pflichten gegen Gott in das Gebiet der, von der Moral unterschiedenen Religion gehören, und daß die Pflichten des Menschen gegen sich selbst weder

religiöse noch moralische, sondern nur Gebote eines vernünftigen Egoismus sind; so bleiben für das Moralgebiet nur die Pflichten des Menschen gegen seine Mitmenschen übrig. Das allgemeine Moralprincip beruht auf dem Gebote: seine Mitmenschen zu lieben, also, wie es Charakter aller Liebe ist, aus innerem Antriebe wohlwollenden Gefühles für Andere zu handeln, sein Interesse dem Wohle Anderer aufzuopfern. Die einzelnen Gebote der Menschenliebe heißen moralische Pflichten, die äußere Erfüllung moralischer Pflichten erzeugt die moralischen Handlungen, beydes als eigener Zweig menschlichen Wissens betrachtet nennt man die Moral. Die ganze Moral wird sich aus dem Princip der Menschenliebe ableiten lassen; dieses Princip selbst ist schon in den Lehren Christi herrlich und klar ausgesprochen.

1. Der weitere Sinn des Wortes: moralisch, im Gegensatze alles Physischen, d. h. alles dessen, was Gesetz der äußeren Natur (der Materie) ist, kommt hier in keinen Betracht.

2. Die Feststellung des Moralprincipes ist eine äußerst schwierige, noch nicht vollkommen gelöste Aufgabe, und darum auch hier nur ein Versuch, dessen weitere Ausführung nicht einmal in den Grenzen die-

ser Schrift liegt. Dennoch war die Lösung jener Aufgabe nicht ganz zu umgehen, weil dadurch allein die Grenze der Moral und des Rechtes angegeben werden kann. Der bis jetzt gangbare Versuch, den Begriff des Moralischen negativ zu bestimmen, und alle die Pflichten und Handlungen moralische zu nennen, welche nicht durch ausgesprochene Gesetze der Staatsgewalt zu rechtlichen geworden, welche also nicht äußerlich erzwingbar, sondern einzig aus guter innerer Gesinnung hervorgegangen seyen; ist zwar der bequemste, beruht aber 1) auf der irrigen Annahme, daß es kein rein philosophisches Recht gebe, sondern alles Recht, um Recht zu seyn, vom Staate sanktionirt und erzwingbar seyn müsse, 2) enthält er eine petitio principii, indem die Frage: was eine gute innere Gesinnung sey? nicht entschieden, aber als entschieden vorausgesetzt wird.

§. 21.

Insbesondere das Rechtsprincip.

Das Rechtsprincip dagegen ist begründet durch Egoismus, durch die allen Menschen als Vernunftwesen zukommende Persönlichkeit; es spricht sich aus durch den allgemeinen Satz: daß Jeder, um selbst von Anderen als Person anerkannt zu werden, um selbst Ansprüche auf äußeres Daseyn und äußere Dinge zu behaupten, auch die Persönlichkeit jener Anderen, und deren Ansprüche anerkennen müsse. Dieses gegenseitige Anerkennen gebietet die Ver-

nunft, weil ohne dasselbe eine Behauptung der Persönlichkeit nur durch Kampf und siegende Kraft möglich wäre (§. 19.).

§. 22.

Vergleichung beyder Principe.

Diesen beyden Principen ist zwar gemeinsam, daß sie aus der Anerkennung der menschlichen Würde hervorgehen; sie sind sich aber darinnen völlig entgegengesetzt, daß bey moralischen Handlungen der Handelnde seine Person und seinen Vortheil über dem Bewußtseyn fremder Würde — über dem Gefühle der Menschenliebe — vergißt; rechtliche Pflichten aber nur um Erhaltung der eigenen Persönlichkeit willen erfüllt werden.

1. In der Möglichkeit, eine Handlung durch äußeren Zwang zu bewirken, ist das unterscheidende Merkmal des Rechtlichen nicht enthalten, denn auch Moralität ist einigermaßen erzwingbar, dagegen manches Rechtliche nicht erzwungen werden kann.

§. 23.

Anwendbarkeit des Moralprincipes.

Die Gebote der Moral können darum nicht als einziges Gesetz für die menschliche Gesellschaft

gelten, weil unter gleich moralischen Menschen keiner des Anderen Aufopferungen annehmen dürfte (denn er würde dann als egoistisch, mithin als weniger moralisch erscheinen); unter moralischen und unmoralischen Menschen aber sich die Schlechteren, die nichts aufopferten, nur begehrten und annähmen, am Besten befinden, hingegen gerade die Besseren den eigenen Zweck irdischen Daseyns verfehlen würden, indem sie die Mittel dazu für Andere hingäben.

§. 24.

Rechtszustand.

Besser also besteht die menschliche Gesellschaft nach dem Rechtsprincipe (§. 21.), und dieses rechtliche Zusammenleben nennt man den Rechtszustand; das römische Recht bezeichnet ihn im Allgemeinen durch die Regeln: honeste vivere, neminem laedere, suum cuique tribuere. Die einzelnen, im Rechtszustande begriffenen Verhältnisse heißen Rechtsverhältnisse, die einzelnen aus dem allgemeinen Rechtsprincipe abgeleiteten Sätze Rechtssätze. Nur Vernunftwesen, also nur Menschen, nicht Thiere, nehmen Antheil am Rechtszustande; den Men-

schen, insofern er am Rechtszustande Antheil nimmt, nennt man Person im juristischen Sinne.

§. 25.

Idealer und wirklicher Rechtszustand.

Das rechtliche Zusammenleben der Menschen läßt sich auf zweyfache Weise darstellen; entweder als Idee, d. h. als ein Zustand, welcher vor jetzt nur noch in unserem Denken vorhanden ist, und welcher erst dann, wenn alle Menschen höchst vernünftig sind, zur Wirklichkeit kommen kann und soll, oder als Wirklichkeit, d. h. als etwas jetzt schon äußerlich Vorhandenes, unserer Vernunftbildung Gemäßes. Darnach ist denn der Rechtszustand ein idealer (nach Kant: peremtorischer) oder ein wirklicher (provisorischer). Von Beydem möge das Folgende ein, freilich nur skizzirtes, Bild entwerfen.

B. Vom idealen Rechtszustande.

§. 26.

Oberster Satz.

Alle Menschen haben gleiche Anlage zur

Vernünftigkeit, und eben darum gleichen Anspruch auf Ausbildung dieser Anlage; Keiner ist bloß Mittel für die Zwecke eines Andern, Jeder hat einen eigenen Zweck seines Daseyns und Wirkens (§. 19.), er ist sich Selbstzweck — Person im philosophischen Sinne. Alle Menschen sollen an Allen diese Eigenschaft der Persönlichkeit anerkennen. Hieraus folgt nothwendig, daß in der Gesellschaft Jeder frey seyn müsse, und gleich allen Anderen; frey, damit er für seine eigenen Lebenszwecke handeln könne, gleich, weil er mit Allen gleichen Zweck, und gleichen Anspruch auf Leben und Bildung hat. Der oberste Satz für den idealen Rechtszustand ist mithin: daß alle Glieder der Gesellschaft nach dem Gesetze der Freyheit und Gleichheit zusammenleben sollen. Den Inbegriff alles dessen, was aus diesem obersten Satze für jeden Einzelnen folgt, hat man häufig Menschenrecht genannt.

§. 27.

Insbesondere Satz der Freyheit.

Jeder soll äußerlich frey seyn, aber nicht ohne alle Grenze, sondern nur insoweit, als er

dadurch die Freyheit der Uebrigen nicht gefährdet, deren Recht nicht verletzt. Als einzelnes Individuum betrachtet, wäre Jeder unbegrenzt frey; da aber Jeder zugleich Theil der Gesellschaft, und als solcher verpflichtet ist, die Freyheit der Anderen anzuerkennen, so muß Jeder seine äußere Freyheit in etwas beschränken. Diese durch den Rechtszustand begrenzte äußere Freyheit ist die rechtliche Freyheit.

§. 28.

Insbesondere Satz der Gleichheit.

Im Allgemeinen ist Jeder rechtlich gleich allen Uebrigen, aber im Einzelnen müssen oder können Ungleichheiten vorkommen. Nämlich 1) im Familienleben, weniger unter Ehegatten, als zwischen Eltern und Kindern, indem Letztere, weil ihre Vernunftbildung nur durch Erziehung (§. 17.), alle Erziehung aber nur durch ein rechtliches Uebergewicht (potestas) des Erziehenden möglich ist, der Erziehungsgewalt der Eltern unterworfen seyn müssen. 2) Im übrigen gesellschaftlichen Leben, indem Jeder, eben weil er frey ist, Anderen etwas von seinem Rechte einräumen, mithin seine Frey-

heit mehr, als es der allgemeine Rechtszustand nothwendig macht, begrenzen kann. Eben auf diesem Wege entstehen die individuellen Rechtsverhältnisse Einzelner, die Uebernahme und Befreyung von Verbindlichkeiten, der Erwerb oder Verlust von Rechten, kurz der rechtliche Verkehr unter Bürgern. Nur die Freyheit und Persönlichkeit selbst kann nicht an Andere veräußert werden, weil dadurch der Veräußernde aufhören würde, Person zu seyn. 3) Die Ungleichheit zwischen Regent und Unterthan ist im idealen Rechtszustande nicht gegründet; denn wo Alle höchst vernünftig sind und handeln, wo Alle Dasselbe für Recht erkennen, bedarf es keiner Staatsgewalt, keiner Gesetze, keines Zwanges, keiner Beamten, um den Rechtszustand zu ordnen und zu erhalten; Alle bilden eine gleiche Gesellschaft, und somit wäre zugleich der Satz der Einheit des Menschengeschlechtes ausgesprochen.

C. Vom wirklichen Rechtszustande.

§. 29.
Eingang.

Die Vernunftbildung der Menschen, die Begriffe über rechtliche Freyheit und Recht, sind jetzt noch viel zu schwankend und einander widersprechend, als daß ein idealer Rechtszustand der Menschheit zur äußeren Wirklichkeit gedeihen könnte. Die französische Revolution giebt für diese Behauptung einen merkwürdigen Beleg. Daher ist die Lehre vom wirklichen Rechtszustande von ungleich größerem Interesse, und die drey Unterabtheilungen dieser Lehre (§. 15. no. C.) erfodern eine weitere Ausführung.

I. Vom Staate.

§. 30.
Begriff des Staates.

Die menschliche Gesellschaft (societas) ist ein Zusammenleben Aller oder doch Vieler nach dem Rechtsprincipe, ihr Zweck ist, körperliche und geistige Entwickelung jedes Einzelnen durch alle Uebrigen möglich zu machen (§. 17.).

Ist eine solche Gesellschaft für ihren Zweck besonders eingerichtet, hat sie eine bestimmte Verfassung, so heißt sie Staat. Staat (civitas) ist mithin eine Gesellschaft mit Verfassung, eine für alle Bildung organisirte Gesellschaft, ein Organismus freyer Wesen. Staat ist nichts durch Einrichtung oder Zweck von der Gesellschaft Verschiedenes, sondern nur diejenige Form der Gesellschaft, welche unserer gegenwärtigen Bildungsstufe gemäß ist, und noch langehin die einzig gemäße bleiben wird.

§. 31.

Zweck des Staates.

Nicht blos um den Rechtszustand zu begründen und zu erhalten, besteht der Staat, vielmehr ist das Recht und der Rechtszustand nur ein untergeordneter Zweck des Staates, nur Mittel und äußere Bedingung für Leben und Bildung. Der allgemeine Staatszweck geht auf Menschenbildung in allen ihren möglichen Richtungen, also, außer körperlicher Entwickelung und außer dem Rechtszustande, besonders auf Bildung für Tugend, Religion, Kunst und Wissenschaft. Diesen alles umfassenden Zweck

erstreben, wie die Erfahrung lehrt, alle gebildeten Völker; nur hat ihn noch nicht jedes Volk in seinem ganzen möglichen Umfange erkannt, daher denn auch nicht jeder Staat für alle Bildungszweige eingerichtet ist, sondern, von der Rechtsanstalt ausgehend, mit dem Fortschreiten der Zeit und Intelligenz seine Einrichtungen auch auf andere Bildungszweige erstreckt.

1. Einseitig, und darum unwahr, definiren die mehrsten Rechtsgelehrten den Staat als eine bloße Anstalt für den Rechtszustand, meinend, der Staat benutze nur nebenbey seine Gewalt zu anderen Zwecken, oder treffe die übrigen Einrichtungen nur zur größeren Sicherstellung des Rechtszustandes. Freilich dem Juristen als solchem ist nur die rechtliche Seite des Staates von Bedeutung.
2. Eben so wenig läßt sich der Staat bloß als eine Zwangsanstalt zur Sicherung des rechtlichen Zustandes bezeichnen, denn allenfalls das rechtliche Zusammenbestehen der Bürger, aber nicht das Höchste der Bildung, läßt sich durch äußere Anstalten erzwingen, gerade hier zeigt sich die Staatsgewalt nur befördernd.

§. 32.

Vereine im Staate.

Durch das Umfassende des Zweckes und der Einrichtung unterscheidet sich der Staat von einzelnen Vereinen (societates, römisch:

collegia, corpora, universitates personarum, z. B. Zünfte, Handelsgesellschaften, Akademien, Kirchen, Gemeinden), welche nur einen kleineren Theil der Staatsbürger, und nur zur Erreichung einzelner Bildungszwecke in sich fassen. Solche Vereine sind nichts vom Staate Abgeschiedenes, Trennbares, sondern, wie die einzelnen Bürger, ergänzende Theile des Staatsganzen; sie bestehen demnach nur mit Erlaubniß und unter der Aufsicht des Staates. Am Kleinsten der Zahl seiner Mitglieder nach, aber am Umfassendsten in Ansehung der dadurch zu erreichenden Zwecke, erscheint uns der Familienverein; er erscheint uns als verjüngtes Abbild des Staates, und vertritt bey rohen Völkern in vieler Hinsicht dessen Stelle.

§. 33.

Entstehung des Staates.

Aus der Nothwendigkeit des gesellschaftlichen Lebens (§. 17. 18.) läßt es sich behaupten, daß, seit es Menschen giebt, dieselben in Gesellschaften, also in Staaten gelebt haben müssen, wenn gleich in weniger organisirten Staaten, mehr als große Familien (patriarchalischer

Zustand). Darum hat ein außergesellschaftlicher Zustand der Menschen (Naturstand, welcher Ausdruck ganz unpassend ist,) nie existirt; darum ist die gemeine Meinung, das Staatenleben sey durch willkührliche freye Uebereinkunft der Einzelnen, durch den sogenannten Staatsvertrag, welcher wieder den Vereinigungsvertrag zu einer Gesellschaft (pactum unionis), den Unterwerfungsvertrag unter eine höhere Staatsgewalt (pactum subjectionis), und den Verfassungsvertrag über die Form und Grenzen der Staatsgewalt (pactum constitutionis) in sich fasse, entstanden, weder der menschlichen Natur noch der Erfahrung gemäß. Der Einzelne tritt nur selten vertragsmäßig in den Staat, das Staatenleben überhaupt aber hat gar keinen geschichtlichen Anfang, und von den vielen einzelnen Staaten haben sich fast alle nur durch Zufall oder Gewalt gebildet und vergrößert, und zwar immer aus Elementen schon vorhandener Staaten.

§. 34.

Nothwendigkeit des Staates für den Rechtszustand.

Obgleich es auch ohne Staat Rechtssätze,

also ein Recht giebt (§. 26—28.); so ist doch ein solches Recht nur im Begriffe, nicht in der Wirklichkeit vorhanden. Damit Jeder im Staate wisse, welche Sätze als Recht anzuerkennen seyen, und damit keiner diese Anerkennung verweigere, so muß der Staat das Recht aussprechen und den Weigernden, nöthigen Falles, zur Anerkennung zwingen. Ohne Staat ist zwar ein Recht dem Inhalte — der Möglichkeit, aber nicht der Erzwingbarkeit — der äußeren Wirklichkeit nach, vorhanden. Der Staat erscheint in dieser Beziehung als Rechtsanstalt und Zwangsanstalt, und als nothwendig für den wirklichen Rechtszustand seiner Bürger.

§. 35.

Mehrheit der Staaten.

Von jeher war das Menschengeschlecht, durch Verschiedenheit der Abstammung, durch Ungleichheit der physischen oder geistigen Bildung, in viele Völker (gentes) getrennt. Zum Theile diese Sonderung in Völker, zum Theile aber auch geographische Lage und politische Ereignisse, haben eine Mehrheit von Staaten verursacht, von denen jeder in seiner Einrichtung

und in seinem Rechte wenigstens einiges Eigenthümliche hat.

§. 36.
Verhältniß der mehreren Staaten.

Da es endliche Bestimmung der getrennten Völker und Staaten ist, dereinst einen allgemeinen Menschenverein zu bilden, in welchem sich alle Trennung und alle Verfassung auflöst, ein solcher Verein aber nur durch Verkehr unter Völkern, durch gegenseitigen Austausch ihrer eigenthümlichen Bildung, möglich ist: so wird ein Zusammenleben derselben erfodert. Dieses Zusammenleben darf, wie unter einzelnen Menschen, nicht nach dem Rechte der Stärke (§. 19.), nicht blos nach dem Moralprincipe (§. 23.), sondern muß nach dem Rechtsprinzipe geordnet seyn. Es würde daraus ein Rechtszustand, nach dem idealen Satze der Freyheit und Gleichheit der Völker, hervorgehen. Indessen ist ein solcher Rechtszustand eigentlich noch nicht auf Erden vorhanden. Manche rohe Völker leben nämlich in einem fortdauernden Kriegsverhältnisse zu einander, andere haben durch Verträge oder Bündnisse einiges, wiewohl

unvollkommene (§. 34.) Recht unter sich verabredet, andere endlich bilden einen Bundesstaat.

§. 37.

Insbesondere Bundesstaat.

Der höchste jetzt mögliche Grad eines Rechtszustandes der Völker, der letzte Uebergang zum allgemeinen Menschenvereine, wäre durch einen allgemeinen Bundesstaat aller Völker und Staaten der Erde gegeben. Bundesstaat ist eine Verbindung mehrerer oder aller Staaten zu einem Gesammtstaate; ein Verhältniß, in welchem mehrere Staaten sich einer gemeinsamen Staatsgewalt und Verfassung unterwerfen, ohne jedoch darum aufzuhören, Staaten für sich zu seyn, mit eigener Staatsgewalt und eigener Verfassung. Den Gegensatz des Bundesstaates macht der einfache Staat. Es giebt jetzt noch keinen allgemeinen Bundesstaat, aber einzelne Bundesstaaten, z. B. Teutschland, Schweiz, Nordamerika. Im Ganzen steht der Rechtszustand unter Völkern gegen den Rechtszustand Einzelner im Staate noch sehr zurück, welches sich aus dem Mangel einer allen Völkern gebietenden Rechtsanstalt und Zwangsanstalt sehr leicht erklärt.

§. 38.

Verfassung der Staaten.

Die Einrichtung aller vorhandenen Staaten stimmt in dem einen Punkte überein, daß eine höchste Gewalt (Staatsgewalt, suprema potestas) gegründet ist, welche dem Willen und der Kraft aller Einzelnen im Staate eine bestimmte, für die Zwecke des Staates nöthige, Richtung geben darf, welcher mithin alle Einzelnen unterworfen sind. Diese Einrichtung ist nöthig, damit nicht der Einzelne den Zwecken des Staates und den Rechten Anderer entgegenhandle, damit Alle den Zweck ihres Zusammenlebens erreichen können. An der Staatsgewalt läßt sich das Maas der Gewalt selbst (die Rechte der Staatsgewalt, der Inhalt, das Objekt derselben), und die Art ihrer Ausübung (deren Form oder Subjekt) in Betracht ziehen. In jedem Staate giebt es gewisse Bestimmungen über das Maas und die Form der Staatsgewalt, den Inbegriff dieser Bestimmungen nennt man Verfassung oder Konstitution. Eine Verfassung ist jedem Staate nöthig, damit die Rechte sowohl der Gesammtheit gegen den Ein-

zelnen, als des Einzelnen gegen das Ganze, festgestellt und anerkannt seyen; damit weder der Einzelne die Rechte und Maasregeln der Staatsgewalt willkührlich beeinträchtige, noch der Regent dem Einzelnen alle bürgerliche Freyheit, alle Persönlichkeit entziehe.

§. 39.

Zweige der Staatsgewalt.

Die Staatsgewalt greift auf unendlich vielfache Weise in das Leben und die Einrichtungen der Gesellschaft ein, und erscheint als ein Inbegriff von Thätigkeiten, deren jede als ein einzelner Zweig der Staatsgewalt betrachtet werden kann. Nach ihren Hauptfunktionen theilt man die Staatsgewalt gewöhnlich, und nicht unrichtig, in folgende vier Klassen.

§. 40.

1. Anordnende Gewalt.

Wenn die Staatsgewalt, der Verfassung gemäß, öffentliche Anstalten einrichtet, die Verwaltung anordnet, die rechtlichen Verhältnisse der Bürger, unter sich oder zum Staate, bestimmt; so gilt der ausgesprochene Willen der-

selben eben so, als wenn ihn die Gesammtheit aller Staatsbürger ausgesprochen und anerkannt hätte. Das Recht der Staatsgewalt, ihren Willen gültig zu erklären, heißt anordnende Gewalt, und insofern es nicht in Befehlen an Einzelne, sondern in allgemein bekannt gemachten Gesetzen geschieht, gesetzgebende Gewalt.

§. 41.

2. Richtende Gewalt.

Das Recht der Staatsgewalt über Streitigkeiten der Bürger (unter sich oder mit dem Staate), oder über verbotene Handlungen, durch ein Urtheil den Gesetzen gemäß zu entscheiden, ist die richtende Gewalt. In vielen Staaten steht zwar dieses Recht an sich dem Inhaber der Staatsgewalt zu, jedoch mit der Beschränkung, daß er es in einzelnen Fällen nicht selbst ausüben dürfe, sondern die Fällung des Urtheils gewissen Beamten (Richtern) überlassen müsse. Die Gewalt solcher Beamten heißt nicht richtende, sondern richterliche Gewalt.

§. 42.

3. Ausübende Gewalt.

Um die Verfügungen der anordnenden und richtenden Gewalt auch wider den Willen Einzelner geltend zu machen, müssen der Staatsgewalt gewisse Mittel zu Gebote stehen. Das Recht, dieser Mittel sich zu bedienen, nennt man die ausübende (executive) Gewalt, das gewöhnliche Mittel selbst ist Zwang (außerdem auch Belohnungen, öffentliches Lob); um zwingen zu können, darf sich die Staatsgewalt der Kraft der Bürger bedienen, gewöhnlich giebt es eigene zwingende Beamte; Urtheile werden häufig von den Richtern und deren Untergebenen erzwungen (exequirt). Der Zwang selbst heißt, wenn er im Namen der Staatsgewalt und der Verfassung gemäß zugefügt wird, rechtlicher Zwang; er geschieht entweder blos durch Androhung von Gewalt — psychologischer Zwang — oder durch wirkliche Anwendung physischer Kraft — physischer eigentlicher Zwang (§. 34.).

§. 43.

4. Aufsehende Gewalt.

Das Recht, über alles Handeln der Bürger und Beamten, über alle Thätigkeit im Staate, die Aufsicht zu führen, von Allem Wissenschaft und Rechenschaft zu verlangen, ist ~~die~~ *aufsehende Gewalt*; sie ist Hauptbestandtheil der sogenannten Polizeygewalt.

§. 44.

Ausübung der Staatsgewalt.

Die eben genannten Rechte sind *ursprünglich* Rechte der Gesellschaft, Rechte, welche dem Volke als Gesammtheit über jedes einzelne Glied zukommen. In nur etwas bedeutenden Staaten aber ist die *Ausübung* dieser Rechte durch die Gesammtheit des Volkes unbequem oder unmöglich, und eben darum vom Volke gewissen Personen *übertragen*, oder auch wohl auf andere Weise an dieselben gekommen. Den Inbegriff solcher Personen nennt man *Regierung*, die einzelnen Personen *Regenten* (princeps, imperans).

§. 45.

Insbesondere von Beamten.

Es ist einem Regenten unmöglich, alle Zweige der Staatsgewalt, in allen Fällen und in allen Theilen des Staatsgebietes, selbst und allein zu verwalten. Daher findet sich in allen Staaten noch eine Zahl von Personen, welche im Namen und Auftrag des Regenten gewisse Zweige der Staatsgewalt ausüben, und Beamte heißen. Die Grenzen der Beamtenthätigkeit sind mannigfach bestimmt, und enthalten entweder nur einen oder zugleich mehrere, nie aber alle Hauptzweige der Staatsgewalt. Jeder Beamte ist für seine Verwaltung verantwortlich.

§. 46.

Verschiedenheit der Verfassungen.

So wie einzelne Menschen, so haben auch die einzelnen Völker unter sich verschiedene Ansichten über Form und Zweck des gesellschaftlichen Lebens. Darum, dann auch durch äußere politische Ereignisse, ist fast in jedem Staate die Verfassung eigenthümlich. Dieses Eigenthümliche der Verfassung gründet sich theils auf

die verschiedene Form der Ausübung der Staatsgewalt, theils auf die Begrenzung des Inhaltes derselben — der darin begriffenen Rechte (§. 38.).

§. 47.

Verschiedenheit durch die Form.

Die Verfassung, zufolge welcher das ganze Volk selbst, oder dessen erwählte Stellvertreter im Namen des Volkes, die Staatsgewalt inne haben und ausüben, heißt Demokratie oder Republik (Volksherrschaft); wo ein Stand des Volkes die andern Stände beherrscht, Aristokratie (Standesherrschaft); wo mehrere Einzelne herrschen, Oligarchie; wo nur Einer herrscht, Monarchie (Alleinherrschaft). Die Monarchie vorzüglich gründet sich entweder auf Wahl, oder auf Erbrecht (Wahl- oder Erb-Monarchie). Tyranney ist vorhanden, wenn Einer oder Mehrere sich verfassungswidrig die Staatsgewalt angemaßt haben. Der gesellschaftliche Zustand, welcher gar keine bestimmte Verfassung und keine Regierung hat, heißt Anarchie.

§. 48.
Verschiedenheit durch den Inhalt.

Der Erwerbung nach wird die Staatsgewalt entweder als dem Regenten vom Volke übertragen betrachtet, oder als dem Regenten eigenthümlich zustehend (als Eigenthumsrecht des Regenten); im letzten Falle heißt der Regent Despot (Herr), die Verfassung Despotie. Ferner sind die Rechte des Regenten entweder durch die Konstitution beschränkt, so daß Volk, Stände oder Volksbeamte an der Ausübung der Staatsgewalt Theil nehmen, oder unbeschränkt.

§. 49.
Beste Staatsform.

Die beste und gewöhnlichste Staatsform für Europa ist beschränkte Monarchie. Das Wesentlichste der Beschränkung liegt darin, daß das Volk durch Stellvertreter (Deputirte, Landstände) an der Staatsgewalt Theil nimmt. Für wahre Republiken ist die Menschheit noch nicht reif genug, sie zeigen sich nur als vorübergehende Erscheinungen. Uebrigens muß die Bildungs-

stufe jedes einzelnen Volkes bestimmen, welche Staatsform ihm die angemessenste sey.

§. 50.

Die Einzelnen im Staate.

Jeder Staat enthält natürlich eine Mehrheit von Mitgliedern oder **Staatsbürgern** (Bürger, cives). Der Bürger im Staate kann zwar nicht als unbegrenzt freyes Individuum leben, er ist aber auch nicht bloßes Werkzeug der Staatsgewalt; sondern er gehört zugleich sich selbst und der Gesellschaft, ist zugleich Person und Mittel für Andere. Jeder Bürger steht also in der zweyfachen Beziehung, 1) als Theil des Ganzen in der Beziehung zur Staatsgewalt, 2) als Einzelner in der Beziehung zu denen, neben ihm existirenden, einzelnen Bürgern. In der Beziehung zur Staatsgewalt heißen die Bürger **Unterthanen** (subjecti), im Verhältnisse zu einander **Mitbürger**, als Individuen für sich **Privatpersonen** (privati, scil. homines).

§. 51.

Der Bürger als Unterthan.

Als Unterthan ist jeder Bürger den Ein-

richtungen und Verfügungen der Staatsgewalt und Beamten Gehorsam schuldig (Unterthanenpflicht), denn der Einzelne muß seinen Willen dem Willen der Gesammtheit unterordnen (§. 40.). Aber als Privatperson hat auch jeder Einzelne Rechte gegen die höchste Gewalt und deren Inhaber, besonders das Recht auf Persönlichkeit und auf Schutz. Die Verfassung hat die Rechte und Pflichten der Unterthanen gegen die höchste Gewalt (bürgerliche Freyheit) genauer zu bestimmen.

§. 52.

Mitbürgerliche Verhältnisse.

Die Bürger unter sich leben, vermittelst des Staates (§. 34.), im Rechtszustande, also in Rechtsverhältnissen. Der Idee nach sollten alle Bürger gleiche Ansprüche an einander haben; allein, außer den unvermeidlichen Ungleichheiten derselben, (§. 28. No. 1. 2.) kommen in unseren Staaten auch noch andere rechtliche Ungleichheiten vor, welche sich auf den Unterschied des Standes, Alters, Geschlechtes, Vermögens, Gewerbes u. s. w. gründen. Zu den wichtigsten einzelnen Rechtsverhältnissen der Bür-

ger rechne man die Ehe, das kindliche Verhältniß, die Vormundschaft, die Dienstverhältnisse, das Eigenthum, die Rechte an fremdem Eigenthume, und die einzelnen Foderungen.

II. Von den Gesetzen.

§. 53.

Begriff des Gesetzes.

Die teutsche Sprache gebraucht das Wort: Gesetz (nicht lex im römischen Sinne), in so mannigfachem Sinne, daß eine strenge Bestimmung des Begriffes kaum möglich ist; sie bezeichnet damit Alles, was eine Wirkung erzeugen kann, was eine Nothwendigkeit begründet, was befolgt werden muß. Diesem Sprachbegriffe nach sind die Gesetze entweder Gesetze der äußeren Natur, d. h. physische Kräfte als Grund einer Wirkung und Nothwendigkeit gedacht (Naturgesetze), oder Gesetze der innern Natur des Menschen, d. h. erkannte Kräfte des Geistes. Zu diesen Letzteren gehören z. B. die Gesetze der Sprache, der Empfindung, des Denkens, besonders auch die Vernunftgesetze (moralische Gesetze im weiteren Sinne), also Vor=

schriften, deren Befolgung blos unsere Vernunft als nothwendig darstellt. Die Vernunftgesetze sind entweder moralische Gesetze im engeren Sinne (§. 20.), oder Rechtsgesetze, also Rechtssätze (§. 24.), deren Befolgung der Rechtszustand nothwendig macht. Die Rechtsgesetze sind entweder rein vernünftige, d. h. blos von der Vernunft als nothwendig dargestellte, oder positive, d. h. von einer Staatsgewalt festgesetzte. Die positiven Rechtsgesetze nennt der Jurist auch wohl schlechthin Gesetze (leges).

§. 54.

Insbesondere positives Gesetz.

Blos vernünftige Rechtsgesetze reichen für den wirklichen Rechtszustand nicht aus, so lange Eigennutz und Verschiedenheit menschlicher Vernunfterkenntniß es zweifelhaft lassen, was eigentlich vernünftig Rechtens sey. Vielmehr muß in jedem Staate das Recht so festgestellt werden, daß es allgemein gelte und anerkannt werde, ohne daß dessen Gültigkeit vom Willen oder den Einsichten der Einzelnen abhienge. Diese Feststellung ist nur dadurch möglich, daß der Staat, vermöge seiner anordnenden Ge-

walt (§. 40. am Ende), ausspricht, was als Recht gelten solle (§. 34.). Diese Handlung der Staatsgewalt nennt man die Sanktion des Rechtes, den sanktionirten Rechtssatz positives Gesetz; letzteres ist also eine, von der Staatsgewalt ausgesprochene, Vorschrift für den Rechtszustand. Von diesen Gesetzen unterscheiden sich Verträge und Statuten.

§. 55.

Verträge.

Wenn zwey oder mehrere Personen durch gegenseitige Einwilligung ein Rechtsverhältniß unter sich festsetzen, so ist dies ein Vertrag (conventio, pactum). Verträge sind keine Gesetze, theils weil sie nur einen individuellen Rechtszustand unter ihren Theilnehmern begründen, nicht als Vorschrift für Alle gelten, theils weil sie ohne Sanktion sind. Nur insofern gewisse Formen und Arten der Verträge gesetzlich anerkannt oder verboten sind, haben die anerkannten Verträge eine Sanktion für sich, aber nur eine allgemeine und mittelbare.

§. 56.

Statuten.

Vorschriften, durch welche eine einzelne Gesellschaft im Staate (§. 32.) unter ihren Mitgliedern, zur Beförderung ihres Gesellschaftszweckes, einen besonderen Rechtszustand feststellt, heißen Statuten; bisweilen aber uneigentlich nennt man sie auch Gesetze (z. B. Zunftgesetze, Stadtgesetze). Die Statuten unterscheiden sich von Gesetzen durch dieselben Merkmale wie Verträge. In Ermangelung eines gesetzlichen Rechtes und einer ausgebildeten Staatseinrichtung, umfassen die statutarischen Bestimmungen häufig alle bürgerlichen Rechtsverhältnisse ihrer Mitglieder, und ersetzen dadurch die Unthätigkeit der gesetzgebenden Gewalt; jemehr aber die Staatsgewalt die bürgerlichen Verhältnisse zum Gegenstande gesetzlichen Rechtes macht, jemehr beschränkt sich der Inhalt der Statuten *).

*) Pütter Encykl. §. 35. Unterholzner Einleitung in das juristische Studium. S. 35—36.

§. 57.

Form und Inhalt der Gesetze.

Die mehrfachen Formen der Gesetze werden sich aus den nachfolgenden Eintheilungen der Gesetze ergeben (§. 61.). Der Inhalt kommt positiven Rechtsgesetzen nicht blos durch Sanktion einzelner idealer Rechtssätze, nicht blos aus dem, was wissenschaftliche Bearbeitung des Rechtes aufgefunden hat, nicht blos aus Volksgebräuchen; sondern auch Moral und Religion bestimmen bisweilen den Inhalt positiver Gesetze, oder Rücksichten auf das allgemeine Beste (politische Gründe), oder bloße Willkühr des Regenten. Die Gesetze entstehen entweder durch allgemeine Erkenntniß ihrer Nothwendigkeit, oder durch einzelne äußere Veranlassungen (occasio legis).

§. 58.

Sprache der Gesetze.

Damit die Staatsgewalt ihren Willen bestimmt aussprechen, und Jeder im Staate die Gesetze verstehen könne, sollten alle Gesetze in der Sprache des Landes abgefaßt seyn, wel-

chem sie gegeben werden. Gesetze in fremder Sprache sind der Volksmasse fremd, und veranlassen selbst den Juristen Mißverständnisse und Zweydeutigkeiten ihres Sinnes. Dennoch ist die größere Zahl unserer Gesetze in fremder (lateinischer) Sprache.

§. 59.

Eintheilungen der Gesetze.

Die Gesetze lassen sich hauptsächlich eintheilen nach ihrem Gegenstande, nach der Art ihrer Bekanntwerdung, und nach ihrer Entstehung.

§. 60.

a) Nach dem Gegenstande.

Der Rechtszustand im Ganzen bildet den allgemeinen Gegenstand der Gesetze, die einzelnen, im Rechtszustande begriffenen, Rechtsverhältnisse sind eben so viele einzelne Gegenstände der Gesetze. Hierdurch entsteht die Eintheilung der Gesetze nach Gegenständen oder Rechtsverhältnissen. Die Gesetze sind demnach entweder Verfassungsgesetze (Staatsgrundgesetze, leges fundamentales), wenn sie die Verfassung betreffen, oder Regierungsgesetze,

wenn sie sich auf Gegenstände beziehen, über welche die Regierung, vermöge der ihr übertragenen oder sonst zustehenden Gewalt, Vorschriften geben darf. Diese Eintheilung kommt wenigstens bey beschränkten Regierungen zur Sprache, weil bey solchen der Regent für sich zwar Regierungsgesetze, aber keine Verfassungsgesetze geben darf. Bey völlig unbeschränkter Regierung ist jedes Gesetz Regierungsgesetz. Die Regierungsgesetze sind entweder eigentliche, d. h. Gesetze über öffentliche Anstalten der Regierung, oder privatrechtliche, d. h. Gesetze über die mitbürgerlichen Verhältnisse (§. 52.). Nach einzelnen Gegenständen können Gesetze eigene Namen bekommen, z. B. Straf- Militär- Lehns- Wechsel- Ehe-Gesetze.

§. 61.

b) Nach der Art ihrer Bekanntwerdung.

Gesetze werden entweder auf Anordnen der gesetzgebenden Gewalt niedergeschrieben, und in schriftlicher Form den Unterthanen bekannt gemacht — geschriebene Gesetze, oder sie haben keine von der Staatsgewalt herrührende schriftliche Form — ungeschriebene Gesetze.

Zu den Letzteren gehören auch die von Privatpersonen aufgezeichneten Gesetze. Alle gebildeten Völker haben geschriebene Gesetze, nur unter roheren Völkern findet sich Mangel derselben, und Bekanntwerdung des Rechtes durch mündliche Tradition.

§. 62.

c) Nach ihrer Entstehung.

Ihrer Entstehung nach sind die Gesetze α) entweder einheimische, also in dem Staate, in welchem sie gelten, zuerst entsprungene, (Gesetze können entweder nur ihrer Form, oder zugleich auch ihrem Inhalte nach einheimisch seyn), oder fremde, in einem anderen Staate einheimische, oder fremde angenommene (recipirte), welche aus einer fremden Gesetzgebung herstammend im Staate gelten. Dieses Uebergehen von Rechtssätzen aus einem Staate in die Gesetzgebung eines anderen Staates ist sehr gewöhnlich, und theils Folge des Völkerverkehres (§. 36.), theils Folge des Mangels an einheimischen Gesetzen. β) Entweder eigentliche Gesetze (leges im engeren, aber nicht altrömischen Sinne), welche von der gesetzgeben-

den Gewalt ausdrücklich und unter bestimmter Form (gewöhnlich schriftlich) ausgesprochen wurden, oder Rechtsgewohnheiten (consuetudines), d. h. Gesetze, welche blos vermöge einer Gewöhnung geltend wurden.

1. Die eigentlichen Gesetze giebt nicht überall blos der Regent, sondern es hängt von der Vertheilung der gesetzgebenden Gewalt im Staate ab, wie viele gesetzgebende Behörden, also Arten der Gesetze ihrer Entstehung nach, es geben könne. Zur Erläuterung dient besonders die römische Verfassung.

§. 63.

Insbesondere von Rechtsgewohnheiten.

In allem organischen Leben äußert sich die Macht der Gewöhnung. So giebt es Gewöhnungen in fast allen gesellschaftlichen Verhältnissen der Menschen, welche man Gewohnheit, Sitte, Gebrauch, Herkommen nennt; so auch Gewöhnungen Mehrerer oder Aller im Volke an gewisse rechtliche Verhältnisse. Für die Entstehung rechtlicher Gewöhnungen giebt es weder einen bestimmten Anfangspunkt, noch einen anderen Grund als eben den, daß die allgemeine Meinung dafür ist, daß die Vorfahren es den Nachkommen so überlieferten, daß etwas

als geltend gleichmäßig beobachtet wird. Neuere Juristen haben für den Erfahrungssatz: daß alle Völker von rechtlichen Gewöhnungen beherrscht wurden und noch werden, einen Vernunftgrund aufzustellen sich bestrebt; sie behaupten, das Recht dürfe sich seinem Inhalte nach nur durch Volksgewöhnung bilden, um dem eigenthümlichen Charakter jedes Volkes anzupassen, eigentliche Gesetze seyen, als von der Staatsgewalt und nicht vom Volke herkommend, weniger zweckmäßig. Allein die Geschichte beweiset es, daß nur ungebildete Völker rechtlichen Gewöhnungen unterworfen sind, daß sie mit zunehmender Bildung sich von denselben losreißen, und daß mit steigender Ausbildung der Verfassung der eigentlichen Gesetze mehrere, der rechtlichen Gewöhnungen stets wenigere werden; die Philosophie kann es darthun, daß überhaupt Gewöhnung im Leben nur da statt finde, wo klares Bewußtseyn der Lebenszustände mangelt, daß mithin jedes Volk, sobald es zum vollen Bewußtseyn seines Rechtszustandes gediehen ist, sich bestreben müsse, seine Erkenntnisse darüber bestimmt, also in eigentlichen Gesetzen, auszusprechen.

§. 64.

Rechtsgewohnheiten im engeren Sinne.

Nicht jede Gewöhnung in Rechtsverhältnissen ist eine eigentliche Rechtsgewohnheit, es lassen sich vielmehr die blos faktischen Gewöhnungen (consuetudo facti) von eigentlichen Rechtsgewohnheiten (consuetudo juris) unterscheiden. Eine Gewöhnung wird nämlich nicht schon dadurch zur Rechtsgewohnheit, daß sie rechtliche Verhältnisse zum Gegenstande hat, sondern erst dadurch, daß sie zum geltenden Rechte, zum positiven Gesetze im weiteren Sinne, mithin verbindlich und erzwingbar wird (§. 65.).

§. 65.

Sanktion derselben.

Um Gesetz zu seyn, bedarf nämlich die Rechtsgewohnheit der Sanktion der Staatsgewalt (§. 54.); wie aber diese Sanktion ertheilt werden könne, ist von der Verfassung abhängig. Hat das Volk selbst die gesetzgebende Gewalt, (wie bey den Römern, und überhaupt in Republiken,) so sind die Volksgewöhnungen in

rechtlichen Verhältnissen wahre Rechtsgewohnheiten, denn die Sanktion derselben ist in der gemeinen Meinung des gesetzgebenden Volkes, wenn auch nur stillschweigend, enthalten. Insofern aber die Gesetzgebung, ganz oder zum Theile, einem Regenten übertragen und dem Volke entzogen ist, bedürfen die Volksgewohnheiten einer Anerkennung des Regenten. Diese Anerkennung ertheilt der Regent entweder ausdrücklich in eigentlichen Gesetzen, (und zwar theils allgemein allen entstehenden Gewohnheiten, oder einer einzelnen insbesondere,) oder stillschweigend, indem er die Gewohnheit wissentlich zuläßt, und nicht verbietet.

§. 66.

Einzelne Arten derselben.

Die Rechtsgewohnheiten zerfallen in mehrere Arten. Sie sind 1) ihrem Umfange nach a) entweder allgemeine, im ganzen Staate geltende, und zwar α) Gewohnheiten durch das Volk entstanden (mores majorum), β) Gewohnheiten durch Gerichte (usus fori), b) oder besondere. Die besonderen Gewohnheiten gelten α) nur für bestimmte Klassen des Volkes

(statistisch besondere), β) für einzelne Bezirke oder Orte im Staate (geographisch besondere), γ) für einzelne Gerichte, δ) für einzelne gesellschaftliche Vereine. 2) Ihrem Inhalte nach a) die Gesetzgebung ergänzende, Lücken derselben ausfüllende (consuetud. constitutivae), b) den Sinn eines eigentlichen Gesetzes bestimmende (cons. interpretativae), c) dem Inhalte eines eigentlichen Gesetzes widersprechende (gesetzwidrige, consuetudines derogatoriae).

§. 67.

Gesetzbücher.

Gesetzbücher im weiteren Sinne (corpora juris) sind schriftliche Sammlungen von Gesetzen, durch die Staatsgewalt veranlaßt und sanktionirt. Privatsammlungen von Gesetzen, auch wenn sie im Volke gangbar werden, verdienen den Namen eines Gesetzbuches nicht. Die Gesetzbücher können, außer den schon vorhandenen geltenden, auch zugleich neue Gesetze in sich fassen.

§. 68.

Arten der Gesetzbücher.

Nach der Verschiedenheit der gesammelten Gesetze sind auch die Gesetzbücher verschieden. Man kann sie Verfassungsbücher (libri constitutionum) nennen, wenn sie eine Sammlung blos von Verfassungsgesetzen, Rechtsbücher (libri consuetudinum), wenn sie blos Rechtsgewohnheiten, (welche aber auf dem Wege der Sammlung eigentliche Gesetze werden können,) und Gesetzbücher im engeren Sinne (libri legum, codices), wenn sie blos eigentliche Gesetze enthalten. Die kleineren Sammlungen über Gesetze, welche gleichen besonderen Gegenstand (§. 60.) haben, führen bey uns häufig den Namen: Ordnung (z. B. Gerichts- Wechsel- Ehe- Ordnung). Die Gesetzbücher im weiteren Sinne haben oft noch eigene Namen, entweder vom Gesetzgeber (Justinianeisches, Napoleonisches Gesetzbuch), oder vom Staate überhaupt (römisches, teutsches, österreichisches Gesetzbuch), oder vom besonderen Gegenstande der Gesetze (corpus juris publici, privati, feudalis, gentium).

§. 69.

Nothwendigkeit der Gesetzbücher.

Der, sich stets mehr anhäufende und in seinem Inhalte verändernde, Vorrath von Gesetzen macht es nothwendig, dieselben von Zeit zu Zeit in Sammlungen zu bringen. Daher haben auch alle gebildeten Völker, daher hatten denn auch die Römer, größere und kleinere Gesetzbücher aufzuweisen. Gesetzbücher beweisen durch ihr Daseyn nicht etwa einen Verfall der Rechtswissenschaft; sondern sie sind nöthig, um das veraltete Recht vom geltenden abzuscheiden, um das Recht in seiner eigentlichen Quelle zu geben, endlich um neue Gesetze in Verbindung mit älteren noch geltenden zu bringen.

§. 70.

Form des Gesetzbuches.

Ein Gesetzbuch, soll es seinem Zwecke entsprechen: Allen im Staate als Vorschrift für ihre äußeren Handlungen zu dienen, soll in der Landessprache (§. 58.), in faßlichen möglichst bestimmten Ausdrücken abgefaßt seyn, zwar nach systematischer Anordnung, ohne jedoch das syste-

matische Gerüste schulgerechter Definitionen und Eintheilungen zu zeigen. Der Ausdehnung seines Inhaltes nach giebt es zwey Arten der Gesetzbücher, theils solche, welche die Regeln für den Rechtszustand allgemein — ohne einzelne Entscheidungen und Anwendungen — aufstellen, theils solche, welche einzelne Entscheidungen nach allgemeineren Regeln enthalten, und das Auffinden der Regeln durch Abstraktion dem Juristen überlassen. Beyspiele der ersten Art sind in Justinians Institutionen, dem Code Napoleon und anderen neueren Gesetzbüchern gegeben; Beyspiele der zweyten Art in Justinians Digestis und Codex. Am Besten hat ein Staat beyde Arten zugleich, so daß die zweyte Art als gesetzlicher Kommentar der ersten Art erscheint.

§. 71.

Verbindungskraft der Gesetze.

Rechtsgewohnheiten sowohl als eigentliche Gesetze sind sanktionirte Aussprüche des allgemeinen Willens, und erzeugen als solche für die Unterthanen die Pflicht des Gehorsams, für die Staatsgewalt das Recht, diesen Gehorsam nöthigen Falles zu erzwingen; jene Pflicht und die-

ses Recht vereinigt, nennt man die Verbindungskraft (Gültigkeit) der Gesetze. Diese Verbindungskraft beruht nicht auf der Vernünftigkeit des Satzes, welchen das Gesetz ausspricht (nicht auf dem Inhalte), sondern auf der Sanktion desselben (auf der Form), so daß auch an sich unvernünftige Sätze durch Sanktion verbindende Kraft im Staate erlangen können, umgekehrt aber auch das Allervernünftigste, wenn ihm die Sanktion fehlt, ohne verbindende Kraft ist.

§. 72.

Umfang der Verbindungskraft.

Der Gehorsam gegen das Gesetz liegt nur den Bürgern des Staates ob, für welchen das Gesetz gegeben wurde. Im Staate aber sind Alle dem Gesetze unterworfen, sowohl die eigentlichen Staatsbürger, als auch Fremde, welche im Staate sich aufhalten, weil sie während des Aufenthaltes Bürgern gleich sind. Auch der Regent selbst ist nicht blos den Verfassungsgesetzen unterworfen, sondern soll auch die übrigen Gesetze und die Persönlichkeit der Staatsbürger achten, denn er ist (mit Ausnahme despotischer Verfassung) nur erster Beamter

des Volks, erster Mitbürger mit begrenzter äußerer Freyheit, und zur Erhaltung des Rechtszustandes vor Allen verpflichtet. Daß Zwang gegen den Regenten (als an der Spitze der Zwangsanstalt stehend), oft faktisch unmöglich, immer aber bedenklich ist, ändert an dessen rechtlichen Pflichten nichts (§. 22. a. E.).

§. 73.

Anfang der Verbindungskraft.

Was im Staate Rechtens sey, soll die Staatsgewalt aussprechen (§. 54.), vor diesem Ausspruche kann der Unterthan das Recht nicht wissen und befolgen. Daher müssen wenigstens die eigentlichen Gesetze allgemein bekannt gemacht werden. (Rechtsgewohnheiten bedürfen als solche keiner Bekanntmachung, denn sie sind nur durch gemeine Meinung, durch allgemeines Bekanntseyn, Gesetze.) Diese Handlung der Staatsgewalt, wodurch sie die Gesetze den Unterthanen als verbindlich eröffnet, heißt Publikation oder Promulgation der Gesetze. Sie kann mündlich oder durch Schrift und Druck geschehen, muß es aber immer so, daß jeder Unterthan das Gesetz erfahren kann. Die Verbin-

dungskraft eines Gesetzes tritt gleich mit geschehener Publikation ein, wenn nicht ein späterer Eintritt derselben besonders festgesetzt ist. Gehörig publicirte Gesetze werden als Allen bekannt angenommen.

§. 74.
Dauer der Verbindungskraft.

Ein Gesetz, welches ausdrücklich nur für einen bestimmten Zeitraum gegeben wurde, (bey Rechtsgewohnheiten ist dies undenkbar,) gilt nur bis zum Ablaufe dieses Zeitraumes. Gesetze ohne Bestimmung ihrer Dauer gelten fort, bis sie widerrufen werden. Unwiderruflich ist kein Gesetz, selbst wenn es als ein ewig dauerndes erklärt worden wäre (lex in perpetuum valitura), denn der allgemeine Wille wäre kein freyer Wille, wenn er sich nicht für Aenderungen bestimmen dürfte. Widerruf gegebener Gesetze ist in allen Staaten gewöhnlich, und dadurch gerechtfertiget, daß sich bey zunehmender Vernunftbildung auch richtigere Ansichten über den Rechtszustand erzeugen müssen, mithin ein neues besseres Recht das bestehende schlechtere ersetzen muß.

§. 75.

Recht zum Widerrufe.

Ueber das Recht, Gesetze zu widerrufen, gelten folgende allgemeine Regeln: 1) keine Privatperson (§. 51.), sondern nur die gesetzgebende Gewalt, hat das Recht Gesetze zu widerrufen; 2) Gesetze können nur durch Gesetze widerrufen werden, denn ein anderer Widerruf hat keine Verbindungskraft (§. 71. 73.); 3) ein eigentliches Gesetz kann Gesetze und Rechtsgewohnheiten ungültig machen; 4) durch Rechtsgewohnheiten könnten allenfalls frühere Rechtsgewohnheiten widerrufen werden, eigentliche Gesetze aber nur dann, wenn das Volk gesetzgebende Gewalt hat, oder der Regent jene Rechtsgewohnheit besonders sanktionirt; 5) das neuere jüngere Gesetz macht das ältere widersprechende ungültig, nicht umgekehrt; 6) widersprechen sich Gesetze von gleichem Alter, so gelten beyde nicht; 7) Gesetze, selbst verschiedenen Alters, welche sich nicht widersprechen, gelten neben einander, als einzelne Bestandtheile der einen ganzen Gesetzgebung.

§. 76.

Arten des Widerrufes.

Widerrufen werden die Gesetze entweder im Einzelnen, d. h. durch einzelne neue entgegenstehende Gesetze, oder im Ganzen, durch neue Gesetzbücher, welche neues Recht enthalten. Ferner geschieht der Widerruf entweder unmittelbar, durch eine ausdrückliche gesetzliche Erklärung, daß ein bestandenes Gesetz nicht mehr gelten solle (abrogatio legis), oder mittelbar, wenn, ohne ausdrücklichen Widerruf, ein neues Gesetz in seinem Inhalte einem älteren widerspricht, und dadurch das ältere aufhebt (obrogatio legis).

§. 77.

Wirkung der Gesetze.

Die, allen Gesetzen gemeinsam zukommende, Wirkung ist, daß sie den Rechtszustand im Staate festsetzen, also die rechtliche Freyheit der Regierung, des Volkes im Ganzen, der einzelnen Vereine und der einzelnen Bürger, bestimmen. Vermöge dieser Bestimmung wird die äußere Freyheit zum Theile anerkannt und

gestattet, zum Theile aberkannt und beschränkt (§. 27.); aus der Anerkennung gehen die rechtlichen Befugnisse, aus der Aberkennung die rechtlichen Verbindlichkeiten hervor. Rechte und Verbindlichkeiten sind, als auf Sanktion des Staates beruhend, erzwingbar (§. 34.), aber nur insofern sie sich auf Gesetze gründen.

§. 78.

Insbesondere von Befugnissen.

An den Befugnissen im Allgemeinen kommen Begriff, Inhalt, Subjekt, Objekt, Eintheilungen, Erwerb und Verlust zur Betrachtung. Die Lehre von den einzelnen gesetzlich begründeten Befugnissen gehört einem ausführlicheren Systeme des Rechtes an.

§. 79.

Begriff der Befugniß.

Unter einer Befugniß, oder, was gleichviel sagt, einem Rechte, (jus, facultas juridica) ist zu verstehen etwas, was man nach Gesetzen darf, ein geltender erzwingbarer Anspruch, eine gesetzlich mögliche Aeußerung der Freyheit.

Das Gegentheil eines Rechtes ist ein Unrecht (injuria, im weiteren römischen Sinne). Man nennt diese Rechte, welche Wirkungen der Gesetze sind, häufig auch Gerechtsame, Gerechtigkeiten, Rechte im subjektiven Sinne, zum Unterschiede von den rechtlichen Vorschriften der Gesetze, welche Ursache der Befugnisse sind, aber in unserer sowohl als der römischen Sprache auch den Namen Recht (Recht im objektiven Sinne) und jus führen.

§. 80.

Inhalt der Befugnisse.

Die Befugnisse sind Aeußerungen einer durch Gesetze gestatteten Freyheit. Diese Freyheit äußert sich aber nicht blos, wie häufig gelehrt wird, durch ein Handeln des Befugten (so daß man die Befugniß als eine facultas agendi definiren könnte); sondern entweder 1) dadurch, daß der Befugte selbst etwas thun darf, oder 2) dadurch, daß er etwas, wozu er sonst verbindlich wäre, nicht zu thun braucht, mithin unterlassen darf, oder 3) daß er von einem Anderen etwas fodern darf, er fodere nun ein Thun, ein Unterlassen oder ein Geben jenes Anderen.

§. 81.

Subjekt der Befugnisse.

Derjenige, der etwas darf, dem ein Recht zusteht, heißt Befugter, Berechtigter, Subjekt (eines Rechtes oder) einer Befugniß. Der Vernunft nach müßte jeder Mensch, weil jeder Vernunftwesen ist, (§. 26.) Rechte haben dürfen. Allein die Gesetze mancher Völker (nicht blos der Römer) erfodern vom Menschen noch besondere, nicht Allen zukommende, Eigenschaften (status), um ihn für rechtsfähig anzuerkennen; sie unterscheiden demnach nichtrechtsfähige Menschen (homo) von den rechtsfähigen Personen (persona, homo cum statu. §. 24.). Zu den Subjekten der Rechte gehören nicht blos einzelne rechtsfähige Menschen (physische, oder einfache Personen), sondern auch Inbegriffe mehrerer Personen (moralische, besser juristische, noch besser zusammengesetzte Personen). Oft nämlich steht einem Vereine Einzelner ein Recht auf die Weise zu, daß nur die Gesammtheit aller Vereinigten, nicht jedes einzelne Glied des Vereines, Subjekt dieses Rechtes ist. Zu diesen juristischen Personen gehören besonders alle er=

laubten Gesellschaften im Staate, außerdem auch das Volk im Staate, als eine Masse betrachtet.

§. 82.

Objekt der Befugnisse.

Jede Befugniß muß einen Zweck oder Gegenstand haben, muß auf etwas gerichtet seyn, in Ansehung dessen der Befugte etwas thun, unterlassen oder fodern darf. Die einzelnen möglichen Objekte der Befugnisse sind nicht aufzuzählen, lassen sich aber unter folgende drey Klassen bringen: 1) können Menschen Objekte von Befugnissen seyn, und zwar kann der Befugte entweder Rechte auf seine eigene Person haben (z. B. Recht auf Leben, Gesundheit, persönliche Freyheit, Ehre), oder Rechte auf fremde Menschen (z. B. Gatten, Kinder, Sklaven). 2) Auch Sachen (res), d. h. Naturkörper, welche nicht Menschen sind, können Objekte seyn, und zwar entweder eigene Sachen des Berechtigten, oder fremde Sachen. 3) Endlich eigene oder fremde Handlungen.

§. 83.
Handlungen als Objekte.

Handlungen (actiones, facta) sind Erfolge menschlicher Thätigkeit. Sie sind blos innere, wenn der ganze Erfolg nur in einer inneren Bestimmung des Willens besteht, oder äußere, welche eine äußerlich wahrnehmbare Wirkung zeigen. Die äußeren Handlungen sind theils rechtmäßige, gesetzlich mögliche, theils widerrechtliche, den Gesetzen widersprechende. Die widerrechtlichen Handlungen sind weiter entweder vorsätzliche (dolose), welche mit dem Bewußtseyn ihrer Rechtswidrigkeit (cum dolo) freywillig begangen wurden, oder verschuldete (kulpose), d. h. zwar ohne dolus, aber durch Versehen (culpa, sie ist eine möglich gewesene, aber unterlassene Berechnung der rechtwidrigen Folgen einer Handlung,) begangene, endlich zufällige (kasuelle), welche ohne dolus und culpa, unfreywillig und durch Zufall (casus, er ist jede Wirkung einer unvermeidlichen Naturkraft,) geschahen. Von diesen Arten der Handlungen sind die blos inneren und die zufälligen niemals Gegenstand einer Befugniß, denn

der blos innere Wille läßt sich nicht erzwingen, der Zufall nicht willkührlich herbeyführen; widerrechtliche Handlungen sind insofern Gegenstand, als man zwar die Begehung derselben nie verlangen, wohl aber aus ihrer Begehung Foderungen ableiten darf.

§. 84.

Eintheilungen der Befugnisse.

Die Rechte sind: 1) ihrem Inhalte nach, affirmative, welche in einem Thun oder Fodern, negative, welche in einem Unterlassen des Berechtigten bestehen; 2) ihrem Gegenstande nach, Rechte auf Personen, auf Sachen, oder auf Handlungen; 3) ihrem Subjekte nach, entweder Rechte Einzelner, oder Rechte juristischer Personen (Gesammtrechte); ferner veräußerliche, welche auf eine andere Person übertragen werden können, oder unveräußerliche, vom Berechtigten nicht trennbare; 4) dem Umfange ihrer Wirkung nach, entweder allgemein gültige (auch dingliche Rechte genannt), welche von Allen im Staate anerkannt werden müssen, oder beschränkt gültige (persönliche), welche nur von bestimmten Einzel-

nen anzuerkennen sind. Welche Rechte allgemein oder beschränkt gültig seyen, haben nicht alle Gesetzgebungen auf dieselbe Weise bestimmt.

§. 85.

Erwerb der Rechte.

Veräußerliche Rechte können von einem Berechtigten auf einen anderen übergehen, und dadurch der Letztere erwerben (adquirere), oder es kann auch ohne Uebergang ein Recht von Jemand zuerst erworben werden (z. B. an herrenlosen Sachen). Die allgemeinsten Formen des Erwerbes, in welchen fast alle Gesetzgebungen übereinstimmen, und durch welche fast alle Rechte erworben werden können, sind Vertrag, Erbschaft und Besitz; die vielen, unter Familiengliedern statt findenden Rechte, werden durch Eintritt in das Familienverhältniß erworben. Bei einzelnen Rechten kommen häufig besondere Erwerbsformen vor.

§. 86.

Verlust der Rechte.

Rechte können in den mehresten Fällen von Anderen nur dadurch erworben werden, daß der

vorherige Berechtigte sie verliert (amittere). Die gewöhnlichsten allgemeinsten Formen des Verlustes sind, Verlust des Besitzes, Tod, Verträge und Strafe, in Beziehung auf Familienrechte Austritt aus der Familie.

§. 87.

Insbesondere von rechtlichen Verbindlichkeiten.

Wie bey den Befugnissen, so kommen auch bey den Verbindlichkeiten Begriff, Inhalt, Subjekt, Objekt, Eintheilungen, Entstehung derselben und Befreyung von denselben zur Sprache. Die Lehre von den einzelnen rechtlichen Verbindlichkeiten ist hier ausgeschlossen.

§. 88.

Begriff der Rechtspflicht.

Rechtspflicht oder rechtliche Verbindlichkeit (debitum, obligatio,) ist etwas, was man nach Gesetzen soll, eine erzwingbare Anerkennung des Rechtes eines Anderen, eine gesetzliche Beschränkung der äußeren Freyheit. (Vgl. §. 79.) Rechte und Rechtspflichten stehen zu einander in der engsten Beziehung (jus et obligatio sunt correlata), d. h. wo Jemand ein Recht

hat, muß es auch Personen geben, welche es zu leiden und anzuerkennen verbunden sind, so wie umgekehrt keine Verbindlichkeit gedacht werden kann, ohne daß ein Recht auf dieselbe einem Anderen zustehe. Daher der Satz, daß jedem Rechte eine Verbindlichkeit, und jeder rechtlichen Verbindlichkeit ein Recht entsprechen muß; daher ferner der Satz, daß alle Gesetze zugleich erlaubend und verpflichtend (permissivae et praeceptivae) sind, also, indem sie eine Befugniß anerkennen, zugleich zur Anerkennung derselben verpflichten.

§. 89.

Inhalt der Rechtspflichten.

Vermöge der Korrelation zwischen Befugniß und Rechtspflicht, bestehen die Rechtspflichten 1) entweder darin, daß der Verpflichtete leide, was der Berechtigte thun darf, 2) oder darin, daß er etwas nicht fodere, was er an sich fodern könnte, 3) oder endlich darin, daß er thue, unterlasse, gebe, was der Berechtigte von ihm fodern darf (Vgl. §. 80.).

§. 90.

Subjekt der Rechtspflichten.

Derjenige, der etwas muß oder nicht darf, dem eine Rechtspflicht obliegt, heißt ein Verpflichteter, Subjekt der Verbindlichkeit (debitor, obligatus). Einzelne sowohl als juristische Personen (§. 81.) können Verpflichtete seyn.

§. 91.

Objekt der Rechtspflichten.

Der Gegenstand der Verbindlichkeiten ist eben so mannigfach, wie bey den Rechten. Der Verpflichtete kann 1) mit seiner Person, 2) in Ansehung eigener oder fremder Sachen, 3) in Beziehung auf eigene oder fremde Handlungen, verpflichtet seyn (§. 82.). Die Handlungen insbesondere betreffend, so können die blos inneren und die zufälligen nie Objekt einer Verbindlichkeit seyn; zu widerrechtlichen Handlungen kann man sich zwar nie gültig verpflichten, aber aus begangenen widerrechtlichen Handlungen verpflichtet werden (§. 83.).

§. 92.
Eintheilungen der Rechtspflichten.

Die Rechtspflichten sind: 1) ihrem Inhalte nach, affirmative, wenn sie in einem Thun oder Geben, oder negative, wenn sie in einem Unterlassen oder Leiden bestehen; 2) ihrem Subjekte nach, Pflichten Einzelner, oder Gesammtverbindlichkeiten, oder allgemeine aller Staatsbürger (§. 72.); ferner auch auf Andere übertragbare, oder nicht (§. 84.).

§. 93.
Entstehung und Tilgung der Rechtspflichten.

Allgemeinere, wenn auch nicht überall eintretende, Entstehungsgründe der Rechtspflichten sind, Vertrag, widerrechtliche Handlungen (§. 91.), Gesetz unmittelbar, und Eintritt in Familie; Tilgungsgründe dagegen sind Leistung (Zahlung), Vertrag und Tod.

III. Vom Rechte.

§. 94.
Begriff.

Den Rechtszustand und dessen einzelne Verhältnisse (§. 24.) bestimmen Rechtssätze; jeder Inbegriff von Rechtssätzen heißt Recht (jus, Recht im objektiven Sinne; vgl. §. 79.). Da es auch ideale Rechtssätze giebt (§. 26—28.), welche nicht sanktionirt, also nicht in Gesetzen ausgesprochen sind; so ist der gewöhnliche Begriff vom Rechte: es sey der Inbegriff der Gesetze, zu eng. Das Wort: Recht, wird theils für den Inbegriff aller denkbaren und wirklichen Rechtssätze gebraucht, theils für einen bestimmten begrenzten Inbegriff von Rechtssätzen.

§. 95.
Eintheilungen des Rechtes.

Die eine ganze Masse der Rechtssätze läßt sich nach unterscheidenden Merkmalen in Theile zerlegen; dadurch entstehen die Eintheilungen des Rechtes. Die wichtigsten Eintheilungs-

gründe sind: Verschiedenheit der Gültigkeit, der Allgemeinheit des Inhaltes, des Umfanges der Verbindungskraft, des Gegenstandes, der Art der Sanktion, und des Ursprunges.

§. 96.

1) Nach der verschiedenen Gültigkeit.

Das Recht überhaupt ist hiernach entweder durch Staatsgewalt sanktionirt, und darum im Staate gültig — positives Recht, jus positivum, jus civile im weitesten römischen Sinne — oder nicht sanktionirt, also nicht positiv und blos im menschlichen Denken als möglich vorhanden. Das nicht positive Recht umfaßt entweder die Rechtssätze für den idealen Rechtszustand — ideales Recht — oder die Rechtssätze, welche im wirklichen Rechtszustande, zwar nicht wirklich gelten, weil ihnen die Sanktion fehlt, aber doch gelten könnten; Letzteres nennt man Philosophie des positiven Rechtes (aequitas, communis ratio, jus constituendum).

§. 97.

Vergleichung des positiven mit dem nicht positiven Rechte.

Positives Recht unterscheidet sich vom nicht positiven nicht blos durch die Form der Sanktion, sondern zum Theile auch durch seinen Inhalt. Insbesondere kann nicht alles ideale Recht im Staate gelten und positiv werden, denn das ideale Gebot einer gleichen Freyheit ist im Staate, in welchem Regierung, Beamte, Stände unvermeidlich sind, nicht anwendbar; im Staate wird und muß ungleiche Freyheit, und müssen Abweichungen vom idealen Rechte vorhanden seyn, der Staat würde sich durch unbedingte Sanktion des idealen Rechtes selbst vernichten.

§. 98.

2) Nach der verschiedenen Allgemeinheit des Inhaltes.

Die positiven Gesetze enthalten entweder allgemeine Regeln für den Rechtszustand, oder Ausnahmen von solchen allgemeinen Regeln, auf Willkühr, Billigkeit, politischen Gründen u. s. w. (§. 57.) beruhend. Der Inbegriff je-

ner regelmäßigen Gesetze heißt jus regulare (auch wohl jus commune), der Inbegriff gesetzlicher Ausnahmen jus singulare. Beyde Ausdrücke kann man allenfalls auch von einzelnen Regeln oder Ausnahmen gebrauchen; eine solche einzelne Ausnahme, wenn sie besondere Vorrechte ertheilt, also begünstigend ist, heißt auch beneficium legis oder privilegium im weiteren Sinne. Privilegien im engeren Sinne sind Ausnahmen von Gesetzen, welche der Regent für einen einzelnen Fall oder eine einzelne Person macht, ohne dieser Ausnahme die Form eines Gesetzes und allgemeiner Publikation zu ertheilen. Solche Privilegien, zumal wenn sie aus bloßer Gunst des Regenten gegeben werden, sind, weil sie das Ansehen der bestehenden Gesetze untergraben, vernünftig nicht zu rechtfertigen; es gehören dahin, die Dispensationen, Begnadigungen der Strafbaren und die Monopole.

§. 99.

3) Nach dem verschiedenen Umfange der Verbindungskraft.

Gesetze und deren Inbegriff gelten nur in dem Staate, welcher sie sanktionirte (§. 72.),

und nur bis zu ihrem Widerrufe (§. 74—76.). Also ist die Verbindungskraft positiver Gesetze und positiven Rechtes begrenzt durch Raum und durch Zeit, und es gründen sich auf diese Begrenzungen, theils eine geographische, theils eine chronologische Eintheilung des positiven Rechtes. Auf das ideale Recht und die Philosophie des positiven Rechtes finden jene Eintheilungen darum keine Anwendung, weil diese Rechte überhaupt keine äußere Verbindungskraft haben, dann auch weil sie blos auf vernünftiger Erkenntniß beruhen, welche an Raum und Zeit nicht gebunden ist.

§. 100.

a) Geographische Eintheilung.

Das positive Recht ist dem Raume nach insofern begrenzt, als nicht alle Völker und Staaten dieselben Gesetze und denselben Inhalt ihrer Gesetze haben, sondern es eine große Anzahl in ihrem Inhalte abweichender positiver Rechte giebt, welche nur innerhalb bestimmter Grenzen gültig sind. So scheiden sich die positiven Rechte durch die geographische Begrenzung ihrer Verbindungskraft, und das positive

Recht überhaupt zerfällt in allgemeines, gemeines und besonderes Recht.

§. 101.

α) Allgemeines positives Recht.

Da es keine allgemeine Staatsgewalt über alle Völker der Erde, mithin auch keine allgemein verbindenden Gesetze giebt (§. 35. 37.); so kann von einem allgemeinen positiven Rechte, als einem Inbegriffe allgemein verbindender Gesetze, die Rede nicht seyn. Aber bey aller Verschiedenheit der einzelnen positiven Rechte giebt es doch auch Rechtssätze, welche sich in den Rechten aller Völker übereinstimmend finden, und den Inbegriff derselben kann man allgemeines positives Recht (jus positivum universale, jus gentium im römischen Sinne) nennen. Es ist also ein, nicht der Sanktion, sondern nur dem Inhalte nach allgemeines Recht. Verschieden davon ist das mehreren Staaten gemeinsame (z. B. römische) Recht.

§. 102.

β) Gemeines positives Recht.

Dasjenige Recht, welches für alle Theile eines und desselben Staates gilt, also Gesetze in sich faßt, welche Alle im Staate verbinden, heißt **gemeines Recht** (jus commune, römisch: jus civile proprium hujus civitatis); gemein ist es nicht blos seinem Inhalte, sondern auch seiner Sanktion nach. Jeder Staat hat sein gemeines Recht, weil er seine Staatsgewalt hat, und von dieser Gesetze herkommen. Nicht blos durch die Grenze der Sanktion, auch durch den Inhalt unterscheiden sich die gemeinen Rechte der verschiedenen Staaten, (die Ursachen dieses Unterscheidens s. in §. 35. und 57.) wiewohl sie, jemehr sich die Bildung der Völker ausgleicht, einander im Inhalte immer ähnlicher werden müssen.

§. 103.

γ) Besonderes positives Recht.

Wenn gewisse Rechtssätze nicht als gemeine in einem ganzen Staate, sondern nur in einem bestimmten Theile eines Staates gelten, so sind sie **besonderes Recht** (jus particulare).

Das besondere Recht ist entweder Recht einer einzelnen Provinz im Staate (jus provinciale), oder Recht nur eines einzelnen Ortes (jus locale). Provinzialrechte gehen entweder vom Regenten aus, welcher nur für einzelne Provinzen Gesetze erließ, oder entstehen dadurch, daß Provinzen vordem selbstständige Landesgebiete oder Völker mit eigenem Rechte waren, und auch nach ihrem Vereine ihr eigenes Recht behielten. Ortsrechte entstehen entweder durch den Regenten, oder durch Statuten (§. 56.) und besondere Rechtsgewohnheiten (§. 66.).

§. 104.

b) Chronologische Eintheilung.

Kein Volk hat ein stehendes unveränderliches Recht, denn wie bey einzelnen Menschen, so ändern sich auch bey ganzen Völkern Begriffe, Sitten, Lebensverhältnisse, Verfassung, und eben darum auch das Recht. Das positive Recht ist also der Zeit nach entweder geltendes, wenn es (sey es auch noch so alt,) gegenwärtig verbindende Kraft im Staate hat, oder veraltetes (geschichtliches), wenn es widerrufen und

ungültig ist (§. 74—76.). Die Ausdrücke: geltend und positiv, sind also nicht gleichbedeutend, denn das geltende Recht muß zwar immer positiv, nicht aber das positive allemal geltend seyn.

§. 105.

4) Nach dem Gegenstande.

Das Recht, da es größtentheils nur Inbegriff von Gesetzen ist, (§. 94.) muß mit den Gesetzen einerley Gegenstand haben. Gegenstand des Rechtes sind mithin die Rechtsverhältnisse (§. 60.). Sucht man die allgemeinsten Merkmale aller einzelnen Rechtsverhältnisse auf, so ergiebt sich, daß sie entweder a) Verhältnisse der Staatsgewalt und Regierung zu den Unterthanen, oder b) Verhältnisse der Mitbürger unter sich, oder endlich c) Verhältnisse eines Staates zu anderen selbstständigen Staaten sind. Nach diesen drey Klassen der Rechtsverhältnisse ist denn auch das Recht entweder öffentliches, oder Privatrecht, oder Völkerrecht. Diese Eintheilung findet ihre Anwendung nur auf das positive Recht und auf die Philosophie des positiven Rechtes, nicht auf das ideale Recht, welchem Staatsgewalt und Mehrheit der Staaten fremd sind.

§. 106.

a) Oeffentliches Recht.

Das öffentliche Recht (jus publicum) ist Inbegriff der rechtlichen Bestimmungen, durch welche das Verhältniß (die Rechte und Pflichten) zwischen Staatsgewalt und Unterthan festgesetzt wird. Jenes Verhältniß ist nun entweder in Verfassungs- oder in Regierungsgesetzen (§. 60.) bestimmt, und danach ist das öffentliche Recht, im ersten Falle Verfassungsrecht, im zweyten Falle Regierungsrecht. Das Regierungsrecht insbesondere ist entweder eigentliches Regierungsrecht, die Bestimmungen der Regierung über öffentliche Anstalten enthaltend, oder Regierungsprivatrecht, die mitbürgerlichen Verhältnisse festsetzend. Daß die Regierung selbst die mitbürgerlichen Verhältnisse durch Gesetze bestimmt, ist sehr zweckmäßig; denn da alle Rechtsverhältnisse Einzelner nur Bestandtheile des Rechtszustandes im Ganzen sind, die Begründung und Erhaltung des Rechtszustandes aber ein wichtiger Theil des Staatszweckes ist (§. 31. 34.): so können die mitbürgerlichen Verhältnisse nicht lediglich dem

Willen der Einzelnen überlassen werden, so darf also der Staat, welcher bey jedem einzelnen Verhältnisse seiner Bürger mit interessirt ist, darüber Gesetze geben. Nur auf diesem Wege sind die Privatverhältnisse mit allgemeineren Staatseinrichtungen in Uebereinstimmung zu bringen; nur so stehen die Privatverhältnisse unter der Sanktion und Garantie des Staates.

§. 107.

b) Privatrecht.

Die Privatverhältnisse im Staate können in zweyfacher Hinsicht zur Betrachtung kommen, entweder in ihrer Beziehung zum Oeffentlichen, (§. 106.) oder als Verhältnisse blos unter Privatpersonen. Betrachtet man sie blos in der letzteren Hinsicht, und sieht man nicht auf den öffentlichen Ursprung, sondern blos auf den Inhalt der Gesetze über dieselben; so kann man vom Privatrechte, als eigenem Rechtstheile, reden. Privatrecht (jus privatum, i. e. jus inter privatos, jus civium inter se) ist danach Inbegriff der Rechtssätze, welche die Verhältnisse (Rechte und Pflichten) der Mitbürger zu Mitbürgern festsetzen. Das Privat-

recht könnte man darum auch bürgerliches Recht (jus civile im unrömischen Sinne) nennen.

§. 108.

c) Völkerrecht.

Der Inbegriff rechtlicher Bestimmungen über die Verhältnisse eines Staates zu anderen Staaten bildet das sogenannte Völkerrecht (jus gentium im unrömischen Sinne, besser jus inter gentes); am Richtigsten würde man es Staatenrecht (jus inter civitates) nennen. Die Fragen: ob es überhaupt ein wahres Recht der Völker gebe? und ob dieses Recht ein eigener dritter Rechtstheil sey? können hier noch nicht erörtert werden.

§. 109.

5) Nach der verschiedenen Sanktion.

Die Staatsgewalt spricht Rechtssätze nicht immer unter einerley Form aus; nach der verschiedenen Form der Sanktion läßt sich auch das Recht eintheilen, jedoch nur das positive, weil das philosophische als solches ohne alle Sanktion ist.

§. 110.

a) Geschrieben, oder nicht.

Aus dem Inbegriffe oder Inhalte der geschriebenen Gesetze in einem Staate (§. 61.) entsteht das **geschriebene Recht** (jus scriptum), aus ungeschriebenen Gesetzen das **ungeschriebene Recht** (jus non scriptum, sine scripto). Zum geschriebenen Rechte können, außer eigentlichen Gesetzen, auch Rechtsgewohnheiten gehören, insofern sie durch gesetzgebende Gewalt gesammelt und schriftlich bekannt gemacht wurden; umgekehrt können eigentliche Gesetze (nicht blos Rechtsgewohnheiten,) ungeschriebenes Recht seyn, wenn sie blos mündlich publicirt wurden. Die ganze Eintheilung ist darum wichtig, weil das geschriebene Recht einen **öffentlich beglaubigten Text**, eine bestimmte schriftliche Quelle seines Inhaltes hat; nicht so das ungeschriebene, oder blos von Privatpersonen niedergeschriebene Recht.

§. 111.

b) Ausdrücklich sanktionirt, oder nicht.

Durch eigentliche, ausdrücklich sanktionirte (§. 62. β.) Gesetze entsteht das **gesetzliche**

Recht (jus expressum), durch Rechtsgewohnheiten das Gewohnheitsrecht (jus consuetudinarium). Die Ausdrücke: Rechtsgewohnheit und Gewohnheitsrecht, werden häufig verwechselt.

§. 112.

b) Publicirt, oder nicht.

Gesetze im eigentlichen Sinne sollen, um allgemein zu verbinden, publicirt werden (§. 73.); aus dem Inbegriffe publicirter Gesetze entsteht das publicirte Recht. Aber es kommen auch (schon bey den Römern,) Verordnungen des Regenten vor, welche nicht publicirt wurden — nicht publicirtes Recht. Zu diesen Verordnungen kann man rechnen 1) die Antworten auf Bittschriften und Anfragen der Unterthanen und Beamten — rescripta — 2) die Instruktionen für Beamte — mandata — 3) die richterlichen Entscheidungen des Regenten (§. 41.) in Proceßsachen — decreta principis.

§. 113.

6) Nach dem verschiedenen Ursprunge.

Nicht alle Gesetze sind gleichen Ursprunges, daher ist auch das Recht im Staate 1) entweder

fremdes (jus peregrinum), d. h. Inbegriff fremder im Staate nicht geltender Gesetze (§. 62. α.), oder einheimisches (jus domesticum vel indigenum), also Inbegriff im Staate selbst, nach Form oder Inhalt, entstandener Gesetze; oder fremdes angenommenes (jus peregrinum receptum, auch receptum schlechthin), d. h. Inbegriff auswärts entstandener, aber im Staate als geltend angenommener Gesetze. Die Aufnahme fremden Rechtes ist oft nothwendig (§. 62.), aber insofern nachtheilig, als fremde Rechte nicht in der Landessprache abgefaßt (§. 58.), und mit Verfassung, Sitten und Bildung des Volkes im Widerspruche sind. 2) Die einzelnen positiven Rechte haben eigene Namen, entweder vom Staate, der Provinz, dem Orte, wo sie einheimisch waren oder sind (teutsches, sächsisches, lübeckisches Recht), oder vom Gesetzgeber (§. 68.).

1. Die ehemals gangbare Eintheilung positiven Rechtes in göttliches (jus divinum) und menschliches (jus humanum), d. h. entweder aus göttlicher Offenbarung oder durch menschliche Gesetzgeber entsprungenes, wird jetzt verworfen, weil eine unmittelbare göttliche Offenbarung unerweislich ist, auch alles positive Recht auf Sanktion des Staates beruht.

Zweyte Abtheilung.

Allgemeine juristische Methodologie.

§. 114.

Uebersicht.

Die juristische Formlehre oder Methodologie, als eigener Theil der juristischen Wissenschaftslehre (§. 11.), beschäftiget sich nicht mit dem Rechtszustande und Rechte, sondern einzig mit der Form der rechtlichen Erkenntnisse und den Regeln das Recht zu erkennen. Sie hat eigentlich vier Abschnitte: A) von den Regeln für Rechtsstudium an sich, B) von der Rechtswissenschaft, weil das Recht nur durch Anwendung jener Regeln zur Wissenschaft (im objektiven sowohl, als subjektiven Sinne, §. 1.) wird, C) von den Juristen, als den Subjekten der Rechtswissenschaft, endlich D) vom Studienplane. Indessen setzt die Lehre vom Studienplane eine Kenntniß aller einzelnen Rechtstheile und der darüber gewöhnlichen akademischen Vorträge voraus, und kann daher erst am Ende des besonderen Theiles ihre Stelle finden.

A. Von den Regeln für Rechtsstudium.

§. 115.

Rechtsstudium.

Das Rechtsstudium ist ein Streben nach wissenschaftlicher Erkenntniß des Rechtes. Die Regeln über Rechtsstudium (discendi juris ratio), welche (nach der Regel: docendo discimus) großentheils auch vom Lehren des Rechtes gelten, zerfallen in zwey Klassen, sie sind nämlich entweder I) Regeln über die Auffindung des Rechtsinhaltes, oder II) Regeln über die wissenschaftliche Form des gewonnenen Rechtsinhaltes.

I. Regeln über die Auffindung des Rechtsinhaltes.

§. 116.

Im Allgemeinen.

Um das Recht studieren zu können, muß man mit den Mitteln bekannt seyn, durch welche es allein möglich wird, den Inhalt (die Sätze) des Rechtes zu erfahren. Als solche Mittel lassen sich 1) die Rechtsquellen, 2) juristische

Schriften, 3) juristische Praxis, 4) akademische Vorträge, angeben; die Regeln über Auffindung des Rechtsinhaltes beziehen sich dem gemäß 1) auf Quellenstudium, 2) auf Bücherstudium, 3) auf Praxis, 4) auf akademische Vorträge. Damit ist die Ordnung dieses Abschnittes angegeben.

§. 117.

1) Quellenstudium. Was ist Rechtsquelle?

Nur dasjenige, woraus sich der Inhalt eines Wissens unmittelbar und ursprünglich schöpfen läßt, kann man Quelle dieses Wissens nennen. Rechtsquelle ist mithin nur dasjenige, was den Stoff oder Inhalt des Rechtes unmittelbar in sich faßt. Nicht alles Recht hat dieselbe gemeinsame Quelle, nicht alles Quellenstudium einerley Gegenstand; vielmehr sind ideales Recht, Philosophie des positiven Rechtes, und positives Recht selbst, in dieser Rücksicht zu unterscheiden.

§. 118.

a) Quellenstudium des idealen Rechtes.

Der ideale Rechtszustand ist jetzt nur in unserem freyen Denken vorhanden (§. 25.), die den=

selben bezeichnenden Rechtssätze können mithin noch gar nicht durch Gesetze sanktionirt seyn. Aber selbst wenn eine solche Sanktion möglich und vorhanden wäre, würde man doch nicht die Gesetze als solche, sondern nur den höchstvernünftigen Inhalt derselben, als Quelle des idealen Rechtes betrachten müssen. Sonach ist in jedem Falle nur die Vernunft Quelle des idealen Rechtes, und das Auffinden der idealen Rechtssätze nur möglich durch freyes Nachdenken (Philosophiren) über das, was dem idealen Rechtszustande gemäß sey.

§. 119.

b) Quellenstudium des positiven Rechtes.

Im wirklichen Rechtszustande gilt nicht das, auf Vernünftigkeit und freyer Ueberzeugung der Bürger beruhende, sondern nur das sanktionirte Recht. Damit das Recht als sanktionirt betrachtet werden könne, muß es in Gesetzen (im weiteren Sinne) ausgesprochen seyn (§. 54.); also können nur Gesetze Quelle des positiven Rechtes seyn. Bey geschriebenen Gesetzen insbesondere ist nur der authentische Text (§. 110.) die wahre Rechtsquelle, bey blos münd-

lich promulgirten Gesetzen, und bey Rechtsgewohnheiten, kann nur gleichförmige Aussage der Bürger den Inhalt bestimmen, da eine andere Verkörperung des Rechtssatzes nicht vorhanden ist. Das Auffinden der positiven Rechtssätze ist nicht möglich durch freyes Denken, sondern einzig durch Studium der Gesetze. Dieses Studium aber erfodert, daß man die Worte und den Wortsinn der Gesetze richtig auffasse und entwickele, daß man ferner Absicht und Geist jeder Vorschrift erkenne, und daß man endlich die so gefundenen Sätze in ihrer Wechselbestimmung betrachte. Die näheren Regeln darüber enthält ein eigener Rechtstheil — die juristische Auslegungskunst.

§. 120.

c) Quellenstudium der Philosophie positiven Rechtes.

In dem Philosophiren über den jetzt möglichen Rechtszustand erscheint die Vernunft als Quelle der möglichen Rechtssätze, die Wirklichkeit als Gegenstand, für welchen Rechtssätze gesucht und aufgestellt werden. Diese Rechtssätze können und werden zum Theile abwei-

chend seyn vom idealen und positiven Rechte, vom idealen, weil das jetzt mögliche (§. 97.), vom positiven, weil das vernünftige Recht darzustellen ist. Das Auffinden dieser Sätze erfodert theils freyes Denken, theils Kenntniß des vorhandenen Rechtszustandes und der positiven Rechte. Das Philosophiren über positives Recht hat übrigens drey Richtungen; es ist entweder 1) ein konsequentes Fortbilden und Ergänzen positiver Rechtssätze, im Geiste des positiven Rechtes (Rechtsanalogie), oder 2) ein vernünftiges Beurtheilen der Zweckmäßigkeit positiver Sätze (Kritik des positiven Rechtes), oder 3) ein Auffinden ganz neuer anwendbarer Rechtssätze.

§. 121.

2) Bücherstudium.

Bey der Reichhaltigkeit unserer juristischen Litteratur wird es auch möglich, alles Recht aus juristischen Schriften aufzufinden. Dieses Bücherstudium ist bisweilen zugleich wahres Quellenstudium, gewöhnlicher aber nur Studium der wissenschaftlichen Bearbeitung des Rechtes, nur mittelbares Studium.

§. 122.

a) Bücherstudium des idealen Rechtes.

Keine Schrift über ideales Recht kann als ein Gesetzbuch der Vernunft gelten, an welches Alle glauben müßten; jede solche Schrift enthält nur das Denken eines Einzelnen, welchem andere Denkende beypflichten oder es verwerfen können. Das Studium von Schriften über ideales Recht ist also niemals Quellenstudium, immer nur Hülfsmittel für das Selbstdenken.

§. 123.

b) Bücherstudium des positiven Rechtes.

Die Schriften über positives Recht sind entweder solche, welche die Rechtsquellen selbst (§. 119.) in sich fassen, oder solche, in welchen die Rechtsquellen wissenschaftlich bearbeitet sind. Zu den Schriften der ersten Art gehören theils einzelne geschriebene Gesetze, theils die Gesetzbücher, theils auch wohl treue Privatsammlungen von Gesetzen. Das Studium solcher Schriften ist Quellenstudium. Zu den

Schriften der **zweyten** Art gehören die **Rechtssysteme** (z. B. die Lehrbücher), welche das Recht oder einen Rechtstheil systematisch darstellen; ferner die **Kommentare**, welche den Inhalt, entweder einer Rechtsquelle oder eines Rechtssystemes, erläutern und ausführen; endlich die **Monographieen** (Abhandlungen), welche einzelne Rechtslehren und Rechtssätze, oder einzelne Rechtsfälle aus dem Leben, bearbeitet haben, und oft als Sammlungen vorhanden sind. Das Studium solcher Schriften ist nie Quellenstudium, führt aber zur wissenschaftlichen Erlernung des Rechtes, oder zum Verständniß der Rechtsquellen.

§. 124.

c) Bücherstudium der Philosophie positiven Rechtes.

Philosophische Schriften über positives Recht sind nie Quellen, nur Erzeugnisse eines einzelnen Denkens; ihr Studium ist nie Quellenstudium, aber sie dienen als Anleitung und Hülfsmittel eigenen freyen Denkens (§. 120. 122.).

§. 125.

3) Studium durch Praxis.

Der Ausdruck: Praxis des Rechtes (oder juristische Praxis) hat einen zweyfachen Sinn. Juristische Praxis im objektiven Sinne (Rechtskunst) ist Inbegriff der Regeln, welche für die Anwendung des Rechtes auf das Leben, also für die Leitung rechtlicher Geschäfte, nöthig sind (davon erst unten); juristische Praxis im subjektiven Sinne ist die wirkliche Anwendung des Rechtes, die wirkliche Führung rechtlicher Geschäfte. Durch Letztere läßt sich, ohne Studium der Quellen oder Schriften, das Recht allenfalls auch erlernen, indem man (sey es unter Anleitung eines Juristen, wie bey den Römern, oder ohne eine solche,) eigene oder fremde rechtliche Geschäfte führt, und dadurch zugleich die darüber geltenden Rechtssätze erfährt, mithin das Recht durch Uebung — in seiner Anwendung — erlernt. Natürlich ist dieser Weg der Erlernung nur auf positives Recht beschränkt, weil nur dieses auf das Leben anwendbar ist (§. 54. 71.).

§. 126.

4) Studium aus akademischen Vorträgen.

Schon unter den römischen und griechischen Kaisern gab es, zur Bildung für Staatsdienst und Rechtswissenschaft, öffentliche Lehranstalten (zu Rom, Beryt und Konstantinopel), an welchen angestellte Lehrer zusammenhängende mündliche Vorträge über römisches Recht hielten. Diese Einrichtung ging später von Italien (Bologna) auf Frankreich (Paris), Teutschland u. s. w. über; die Vorträge umfaßten später auch andere Rechte. Jetzt hat jeder gebildete Staat Lehranstalten, entweder blos für das Recht (Rechtsschulen), oder zugleich für andere Wissenschaften (Universitäten, Hochschulen, Akademien), schwerlich aber für alle Zweige des Wissens.

§. 127.

Einrichtung der Vorträge.

Die akademischen Vorträge, welche an bestimmten Orten, Tagen, Stunden gehalten werden, sind entweder systematische, oder kommentirende (§. 123.); beyde Arten sind

wohl immer mit schriftlichem Studium verbunden, entweder insofern, als ein gedrucktes System oder Gesetzbuch zum Leitfaden genommen wird, oder insofern, als der Lehrer sein eigenes System oder seine Bemerkungen diktirt, oder insofern, als die Lernenden den Vortrag nach eigener freyer Auswahl des Gesagten nachschreiben. Das Studium aus Vorträgen ist, wenn über Rechtsquellen selbst gelesen wird, zugleich Quellenstudium, außerdem blos Studium der wissenschaftlichen Bearbeitung des Rechtes.

§. 128.

Würdigung dieser Auffindungsarten.

Wenn man eine dieser Auffindungsarten des Rechtes für sich einzeln zum Mittel für Rechtsstudium erwählen wollte, würde man den Zweck gründlichen Studiums nicht erreichen können, weil jeder derselben gewisse Nachtheile eigen sind.

§. 129.

1) des Quellenstudiums.

Obgleich gerade das Quellenstudium der einzig mögliche Weg ist, das Recht unmittel=

bar zu erfahren, und nur die Rechtsquellen selbst, zumal die des positiven Rechtes, den Rechtsinhalt ächt und unverfälscht geben; so ist doch wenigstens das Studium positiver Rechtsquellen, a) wenn es ohne Anleitung geschieht, für den angehenden Juristen äußerst schwierig, b) es führt nicht zu klaren richtigen Begriffen und Eintheilungen (denn kein Gesetzbuch soll streng systematische Form haben, §. 70.), es bildet also nicht zum wissenschaftlichen Juristen, sondern mehr zum juristischen Philologen, welchem die Worte der Gesetze mehr Werth haben, als deren Inhalt und Zusammenhang.

§. 130.

2) des Bücherstudiums.

Wer blos aus Schriften das Recht studiert, lernt zwar das Wissenschaftliche des Rechtes; gewinnt aber a) nie die Ueberzeugung, ob das Erlernte auch wirklich ächt und treu seinen Quellen entnommen sey, er hat b) weniger äußere Anregung zum Fleiße, als bey dem Studium durch Vorträge, er bedarf c) wegen der Reichhaltigkeit unserer juristischen

Literatur, einer weit längeren Studienzeit, dabey sind d) zumal bey dem Studium von Lehrbüchern, Irrthümer und Dunkelheit der Begriffe unvermeidlich. Nur der schon gebildete Jurist schöpft aus dem Bücherstudium wahren Gewinn, einem solchen aber ist dasselbe für sein ganzes Leben anzurathen, damit er im Wissenschaftlichen des Rechtes mit der Zeit fortschreite.

§. 131.

3) des Studiums durch Praxis.

Durch bloße Praxis erfährt man zwar die einzelnen Sätze des geltenden positiven Rechtes am Leichtesten und Anschaulichsten, weil man mit jedem Satze zugleich dessen Anwendung auf das wirkliche Leben kennen lernt; dagegen bleibt man a) mit dem Wissenschaftlichen, mit dem Systeme der Rechtssätze, völlig unbekannt, so daß man diese Erlernung eigentlich gar kein Rechtsstudium (§. 115.) nennen kann, b) bleibt die Rechtskenntniß immer unvollständig, indem man weder mit dem veralteten und philosophischen Rechte bekannt wird, noch auch vom wirklich geltenden Rechte mehr erfährt, als der zu-

fällig größere oder kleinere Kreis geführter Rechtsgeschäfte mit sich brachte.

§. 132.

4) des Studiums aus Vorträgen.

Mit Recht hält man diesen Weg des Studiums für die beste Grundlage juristischer Bildung, weil sich in Vorträge das Beste aus Quellen und Schriften aufnehmen läßt, weil unter Anleitung des Lehrers studiert wird, weil mehr Anregung zum Fleiße vorhanden, und mehr Ordnung im Erlernen ist, weil sich alles mündlich Vorgetragene dem Gedächtnisse fester einprägt (viva vox docet magistri), endlich weil so das Studium wohlfeiler, kürzer, gleichförmiger seyn kann. Mögliche Nachtheile dieser Studierart sind Nachbeterey, und Vernachlässigung der Quellen.

§. 133.

Beste Einrichtung der Vorträge.

Die, kaum zu vermeidende, Verbindung des schriftlichen Studiums mit Vorträgen betreffend (§. 127.), so macht das Lesen über gedruckte Rechtsquellen oder fremde Lehrbücher zu viele Berichtigungen und Ergänzungen nöthig;

bey dem Diktiren eines eigenen Systemes erscheint leicht der Heft als Hauptgewinn aus dem Vortrage; das freye Nachschreiben verfälscht oft, durch falsches Auffassen und Niederschreiben des Zuhörers, den Inhalt des Vorgetragenen. Am Zweckmäßigsten ist der Vortrag, entweder nach eigenem Lehrbuche des Lehrers, oder nach oft umgearbeiteten Diktaten.

§. 134.

Benutzung der Vorträge.

Damit Vorträge den möglichsten Nutzen gewähren, wird erfordert 1) in Rücksicht der Vorträge selbst, daß sie auf die positiven Rechtsquellen öfters hinweisen, aber nicht mit Citaten von Schriften, oder mit neuen Hypothesen und gelehrten Streitigkeiten überladen werden; 2) auf Seiten des Lehrers, daß er einen deutlichen, geübten und streng geordneten Vortrag habe, daß er weder am Alten noch an Neuerungen zu sehr hänge, auch daß er überall seine Meinung mit Wärme, Offenheit und Anstand vortrage, und dadurch die Achtung der Zuhörer erwerbe. Dem Zuhörer muß die Wahl des Lehrers frey bleiben, darum ist sowohl der Bann einzelner Lehrer, als der Uni-

versitätszwang überhaupt, verwerflich. Bey der Wahl dürfen weder Alter, noch Rang, noch Ruf des Lehrers entscheiden, manche Rechtstheile werden von jüngeren Lehrern besser vorgetragen; 3) auf Seiten der Lernenden, daß sie die Vorträge unausgesetzt besuchen, daß sie, wo Bücher zum Grunde liegen, sich vorbereiten, um auf schwierige Punkte im voraus aufmerksam zu werden, daß sie das Gehörte oder Geschriebene wiederholen, (wobey Niederschreiben aus dem Gedächtnisse, und nachheriges Vergleichen mit dem Lehrbuche oder Hefte sehr von Nutzen ist,) daß sie kleine Ausarbeitungen machen, und im Zweifel bey dem Lehrer selbst Erläuterung erbitten. Für diese Zwecke dienen, praeparatoria, repetitoria, examinatoria, disputatoria, conversatoria und Preisaufgaben für Studierende, nicht aber Kathederfragen.

§. 135.

Verbindung dieser Auffindungsarten.

Ein gründlicher Jurist soll nicht nur das Recht, sondern auch die Rechtswissenschaft, nicht nur die Theorie, sondern auch die Praxis des Rechtes inne haben; er muß mithin jene Stu-

dierarten **verbinden**. Den Anfang des Rechtsstudiums mache das Besuchen akademischer Vorträge. Die ersten Vorträge sollen systematisch seyn, (nicht über Rechtsquellen,) ohne Verbindung mit eigenem Bücherstudium, um nicht durch Mißverständniß der Quellen oder Streit gelehrter Meinungen irre zu werden. Erst bey späteren Vorträgen sind die Quellen, und allenfalls vom Lehrer ausgewählte Schriften, mit zu benutzen. Mit dem akademischen Kursus ist das juristische Studium keinesweges beendiget, vielmehr das tiefere der Quellen und Schriften erst eingeleitet. Nun erst beginne man auch die juristische Praxis, denn ehe man das Recht anwendet, soll man erst lernen, **was** Rechtens sey, und **wie** man es anwenden müsse, auch kann nun erst die Praxis für Vervollkommnung in der Theorie des Rechtes nützlich werden.

II. Regeln über die wissenschaftliche Form des Rechtsinhaltes.

§. 136.
Systematische Form.

Soll der, aus Quellen, Büchern, Praxis oder Vorträgen aufgefundene Rechtsinhalt **Wis**-

senschaft seyn, so muß er systematische Form haben; dazu gehört: 1) Ueberordnung der allgemeineren Begriffe, Eintheilungen und Sätze über die besonderen, und demnach 2) ein vorangehender allgemeiner Theil, enthaltend die allgemeinen Begriffe, Eintheilungen und ein nachfolgender besonderer Theil, das Einzelne unter sich Verschiedene darstellend. Diese logische Form des Systemes ist auf alles Wissen anwendbar; in Beziehung auf Recht ist theils ein allgemeines System des ganzen Rechtsinhaltes, theils ein besonderes eines einzelnen Rechtstheiles denkbar.

§. 137.

Insbesondere des positiven Rechtes.

Außer dem logischen Systeme giebt es für das positive Recht zugleich eine andere Anordnung des Inhaltes, nämlich die sogenannte legale Ordnung, das legale System. Man versteht darunter diejenige Anordnung des Rechtsinhaltes, welche sich in Gesetzbüchern über einzelne Rechtstheile findet. Obgleich die legale Ordnung häufig sehr unlogisch ist, so hat

man doch häufig Lehrbücher und akademische Vorträge nach derselben eingerichtet.

§. 138.

Methoden des positiven Rechtes.

Vom positiven Rechte kann man entweder 1) nur die wirklich geltenden Sätze in systematische Form bringen, oder 2) zugleich das geschichtliche Recht mit in das System aufnehmen, oder 3) eine philosophische Kritik der positiven Rechtssätze damit verbinden. Hiernach giebt es denn drey Methoden, das positive Recht darzustellen, 1) die dogmatische, 2) die geschichtliche, 3) die kritische. Nach den Methoden zerfallen auch die Juristen in drey Sekten oder Schulen.

§. 139.

1) Dogmatische Methode.

Wenn nur die wirklich geltenden jetzt anwendbaren Sätze eines positiven Rechtes (dogmata, Lehrsätze) in System gebracht, hingegen eine Kritik derselben übergangen, und veraltete Rechtssätze ausgeschlossen (oder doch nur um ſ' als nicht anwendbar zu bezeichnen,

angeführt) werden; so ist dies die dogmatische Methode. Sie war früher in Schriften und Vorträgen allgemein üblich, kommt aber auch jetzt noch vor. Eine Unterart derselben ist die axiomatische Methode, zufolge welcher ein geltender Hauptsatz als juristisches Axiom aufgestellt, und seine Definition so umfassend eingerichtet wird, daß alle untergeordneten Sätze aus der Definition abgeleitet, und als Folgerungen aus dem Hauptsatze dargestellt werden können. Die Anhänger der dogmatischen Methode bilden die dogmatische (praktische) Schule.

§. 140.

2) Geschichtliche Methode.

Geht man von der Ansicht aus, daß der neueste Rechtszustand und das neueste geltende Recht eines Volkes nur dadurch verständlich sey, daß man die Entstehung und Fortbildung eines Rechtes und seiner einzelnen Sätze erkenne, und wird dem gemäß auch das veraltete Recht in das System mit aufgenommen; so ist damit die geschichtliche (historische) Methode bezeichnet. Nach dieser Methode ist das veraltete Recht wesentlicher Bestandtheil des

Systemes, weil es Grund des neueren Rechtes ist, (letzteres gleichsam Erzeugniß des ersteren,) und der Geist des neuen Rechtes sich nur aus seiner Geschichte erkennen läßt. Die geschichtliche Methode ist jetzt vorherrschend, ihre Anhänger bilden die historische Schule.

§. 141.

3) Kritische Methode.

Das Eigenthümliche der kritischen Methode liegt darin, daß die dogmata des geltenden Rechtes nicht als absolute rechtliche Wahrheiten aufgestellt, sondern einer vernünftigen Beurtheilung ihrer Zweckmäßigkeit unterworfen werden. Es wird darnach zwar nicht über die äußere Gültigkeit, wohl aber über die Vernünftigkeit positiver Rechtssätze philosophirt (§. 120. no. 2.), und das Positive von einem höheren freyen Standpunkte aus gewürdiget. Die Freunde dieser Methode bilden die kritische (philosophische) Schule.

§. 142.

Würdigung dieser Methoden.

Eine vorurtheilsfreye Betrachtung dieser Methoden wird zu der Ueberzeugung führen,

daß keine derselben, wollte man sie allein anwenden, zur vollkommenen Darstellung positiver Rechte genügend sey, indem jeder derselben gewisse Mängel und Nachtheile eigen sind.

§. 143.

1) der dogmatischen Methode.

Die Vortheile der rein dogmatischen Methode bestehen darin, daß jeder Satz des Systemes auf das wirkliche Leben anwendbar ist, daß man auf diesem Wege nur brauchbares (praktisches) Recht erlernt. Bloße Geschäftsmänner werden darum diese Methode anderen vorziehen. Dagegen erfährt man dadurch nur den Buchstaben, nicht den Geist des geltenden Rechtes, zu welchem nur Geschichte und Philosophie führen können; ferner führt diese Methode häufig zur Vernachlässigung des Quellenstudiums, weil dem dogmatischen Juristen nur der noch anwendbare (in Schriften dargestellte) Inhalt der Rechtsquelle, nicht aber deren eigenthümliche Form und veralteter Inhalt, als wichtig erscheint.

§. 144.

2) der geschichtlichen Methode.

Weit vorzüglicher ist die geschichtliche Methode, sie allein lehrt den Geist des Rechtes (§. 140.), und führt zu genauem Studium der Rechtsquellen. Auch sind die angeblichen Nachtheile: daß sich das Rechtsstudium durch geschichtliche Darstellung des Rechtsinhaltes zu sehr erweitere, und das veraltete Recht mit dem noch geltenden im Gedächtnisse leicht verwechselt werde; nur unbedeutend im Vergleich mit jenen Vortheilen. Allein man glaube darum noch nicht, daß geschichtliche Behandlung zur gänzlichen Ergründung positiver Rechte hinreiche; sie leitet blos zur Einsicht der faktischen, nicht der vernünftigen Gründe des Rechtes; sie lehrt blos, wie etwas Rechtens geworden, nicht aber, ob dieses Recht auch vernünftig sey.

§. 145.

3) der kritischen Methode.

Zu den Vernunftgründen positiver Rechte führt erst die kritische Methode. Diese,

allein angewendet auf positives Recht, hat die Nachtheile, daß geschichtliche Forschungen und Quellenstudium vernachlässiget werden, (weil vernünftige Würdigung des positiven Rechtsstoffes Hauptzweck des Studiums wird,) daß sie zur Herabwürdigung der Gesetze führt, und eben dadurch zu dem Streben, die verbindende Kraft der Gesetze zu vernichten, und, ohne Sanktion des Staates, ein vermeintlich besseres, aber eigentlich unverbindliches Recht einzuführen. Dagegen bewahrt sie vor beschränkten Ansichten, und vor der irrigen Meinung, als sey ein einzelnes positives Recht (z. B. das römische) das einzig wahre und vernünftige; auch ist sie zur Fortbildung des Rechtes, zur Gebung neuer Gesetze, unentbehrlich.

§. 146.

Verbindung dieser Methoden.

Um zu wissen, was geltend sey, wie es geltend geworden sey, und ob das Geltende auch vernünftig sey, ist eine Verbindung dieser drey Methoden des positiven Rechtes erforderlich; ohne diese Verbindung ist die Erkenntniß der Rechte unvollständig. Indessen ist

es doch wohl am Zweckmäßigsten, das Rechtsstudium blos mit der dogmatischen und geschichtlichen Behandlungsart zu beginnen, und erst später die Kritik anzuwenden; denn früher muß man den positiven Stoff selbst kennen, als es möglich ist, dessen Würdigung zu unternehmen.

B. Von der Rechtswissenschaft.

§. 147.
Eingang.

Nur durch Anwendung der Regeln über Auffindung des Rechtsinhaltes wird ein Erkennen des Rechtes möglich, und nur durch Anwendung der Regeln über wissenschaftliche Form werden die erlangten Erkenntnisse zur Wissenschaft (§. 1.). Also kann von der Wissenschaft des Rechtes nur in der Methodologie, und nur an dieser Stelle, die Rede seyn.

§. 148.
Erkenntniß des Rechtes.

Der Gegenstand eines Erkennens muß stets früher vorhanden seyn, als dessen Erkennen

selbst; denn alles Erkennen ist nur ein Reflektiren auf etwas schon Existirendes. Darum waren auch Rechtszustand und Recht überall früher unter den Menschen, als man sich dieses Zustandes und seiner Regeln klar bewußt wurde. Hieraus erklärt sich auch hinreichend, warum bey allen Völkern das Recht ursprünglich unter der Form von Gewöhnungen, d. h. nicht als Folge eines Reflektirens, bestand. Wie einzelne Menschen sich nur allmählig ihrer Lebenszustände deutlicher bewußt werden, so auch ganze Völker; so entstehen auch im Staate nur nach und nach Erkenntniß des Rechtszustandes, und als Folge solcher Erkenntniß die eigentlichen Gesetze (§. 63.). Die Rechtserkenntniß hat zwey Grade, sie ist entweder ein gemeines niederes Wissen blos einzelner Rechtssätze, oder ein Wissen derselben nach ihrem Verhältnisse zu einander, nach ihren Gründen und ihrem Systeme. Dies führt zum Begriffe der Rechtswissenschaft.

§. 149.

Rechtswissenschaft.

Rechtswissenschaft im objektiven Sinne (Rechtslehre, juris doctrina) ist das System rechtlicher Erkenntnisse, die systematische Lehre vom Rechtszustande und Rechte; Rechtswissenschaft im subjektiven Sinne (Rechtsgelehrtheit, juris scientia, römisch juris prudentia) ist die systematische Kenntniß des Rechtes, das subjektive Wissen (§. 1.) der objektiven Rechtswissenschaft. Die unsystematische Kenntniß von Rechtssätzen, wie sie z. B. durch bloße Praxis erlangt wird (§. 125. 131.), könnte wohl Rechtskunde (juris peritia) genannt werden. Diese Rechtskunde ist überall bey Völkern früher vorhanden, als die Rechtswissenschaft.

§. 150.

Eintheilungen der Rechtswissenschaft.

Die Eintheilungsgründe des Rechtes (§. 95.) sind auch anwendbar auf die Rechtswissenschaft, so daß man zu den Theilen des Rechtes nur das Merkmal des Wissenschaftlichen zu fügen braucht, um die Eintheilungen der Rechts-

wissenschaft zu bezeichnen. Darum bedarf es hier keiner ausführlichen Erörterungen.

§. 151.

Positive oder philosophische Rechtswissenschaft.

Die Wissenschaft des positiven Rechtes heißt positive Rechtswissenschaft, (entweder im objektiven oder im subjektiven Sinne,) die des nicht positiven Rechtes philosophische Rechtswissenschaft; die letztere ist entweder ideale Rechtswissenschaft, oder Philosophie des positiven Rechtes (§. 96.). Ueber jeden Zweig des Rechtes kann man philosophiren, die Philosophie des positiven Rechtes hat also eben so viele Unterabtheilungen, als Theile des positiven Rechtes möglich sind (z. B. §. 105—8.).

§. 152.

Juristische Politik?

Politik im Allgemeinen nennt man die Lehre von den Mitteln, einen gegebenen Zweck auf die klügste Weise zu erreichen; sie heißt darum auch Klugheitslehre. Diese Politik schlägt in alle denkbaren Kreise menschlicher Thätigkeit ein, es giebt z. B. eine Poli-

tik für Aerzte, für Theologen (Pastoralklugheit,) für das Kriegführen (Strategie,) für jedes Gewerbe, den Handel, sogar für Diebe. So hat man denn auch eine juristische Politik, (nicht im Sinne der Griechen,) auch Staatsklugheit genannt, und versteht darunter die Lehre von den klügsten Mitteln, den Staat und Rechtszustand insbesondere, nach Innen oder Aussen, zu erhalten und zu ordner. Als Theile der juristischen Politik nennt man die Völkerpolitik (Lehre von den Mitteln den Staat gegen andere Staaten zu erhalten), und die Gesetzgebungspolitik (Lehre den Staat in seinem Inneren zu erhalten), oder, was einerley ist, die äußere und innere Politik. Da aber nur freyes Nachdenken zur Erkenntniß jener Mittel führen kann, so ergiebt sich offenbar, das die juristische Politik mit der Philosophie des positiven Rechtes identisch sey. Diese nämlich ist ein freyes Nachdenken über die beste Einrichtung des Völker- Staats- und Bürger-Verhältnisses — ein Inbegriff vernünftiger, jetzt möglicher, philosophisch aufgefundener Rechtssätze; und nichts anderes ist auch die juristische Politik im heutigen Sinne.

Die sogenannte Gesetzgebungswissenschaft erscheint dabey als rechtsphilosophische Praxis im objektiven Sinne (§. 125.), d. h. als Lehre von den Regeln, die Sätze der Philosophie positiven Rechtes durch Gesetze geltend zu machen — als Kunst Gesetze zu geben. Nur der zu enge Begriff der Philosophie positiven Rechtes (als einer bloßen Kritik,) konnte die Aufstellung der juristischen Politik, als einer eigenen Wissenschaft, verursachen.

§. 153.

Andere Eintheilungen.

Die positive Rechtswissenschaft ist ferner: 1) allgemeine, gemeine, oder besondere (§. 101—103.); 2) Wissenschaft entweder des geltenden, oder des veralteten Rechtes (§. 104.), letztere heißt Rechtsgeschichte oder geschichtliche Rechtswissenschaft; 3) Wissenschaft des öffentlichen, Privat- oder Völkerrechtes (§. 105—8.); 4) Wissenschaft des einheimischen oder fremden Rechtes; 5) die Wissenschaften einzelner positiver Rechte haben mit diesen Rechten dieselben eigenen Namen (§. 113.). Nach der verschiedenen Sanktion (§. 109—112.) pflegt man die Rechtswissenschaft nicht einzutheilen.

§. 154.

Wechselwirkung zwischen Rechtswissenschaft und Gesetzgebung.

Das wissenschaftliche Darstellen des Rechtes und das Geben geltender Gesetze, sind nicht etwa zwey völlig verschiedene von einander ganz unabhängige Thätigkeiten; vielmehr stehen Rechtswissenschaft und Gesetzgebung in sehr inniger Wechselwirkung zu einander. Diese Wechselwirkung genau kennen zu lernen, ist höchst nothwendig, um einzusehen, wie aus Gesetzen die Wissenschaft, und aus der Rechtswissenschaft die Gesetzgebung sich erzeuge oder erzeugen könne.

§. 155.

1) Einfluß der Rechtswissenschaft auf Gesetzgebung.

Was 1) den Einfluß der positiven Rechtswissenschaft betrifft, so können sich zwar durch dieselbe keine wahrhaft neuen Rechtssätze erzeugen, (weil sie nur Wissenschaft des schon vorhandenen Rechtes ist,) aber a) sie gestaltet das positive Recht wissenschaftlich, durch Begriffe, Eintheilungen, systematische Ordnung des

Die sogenannte **Gesetzgebungswissenschaft** erscheint dabey als rechtsphilosophische Praxis im objektiven Sinne (§. 125.), d. h. als Lehre von den Regeln, die Sätze der Philosophie positiven Rechtes durch Gesetze geltend zu machen — als Kunst Gesetze zu geben. Nur der zu enge Begriff der Philosophie positiven Rechtes (als einer bloßen Kritik,) konnte die Aufstellung der juristischen Politik, als einer eigenen Wissenschaft, verursachen.

§. 153.

Andere Eintheilungen.

Die **positive** Rechtswissenschaft ist ferner: 1) allgemeine, gemeine, oder besondere (§. 101—103.); 2) Wissenschaft entweder des geltenden, oder des veralteten Rechtes (§. 104.), letztere heißt Rechtsgeschichte oder geschichtliche Rechtswissenschaft; 3) Wissenschaft des öffentlichen, Privat- oder Völkerrechtes (§. 105—8.); 4) Wissenschaft des einheimischen oder fremden Rechtes; 5) die Wissenschaften einzelner positiver Rechte haben mit diesen Rechten dieselben eigenen Namen (§. 113.). Nach der verschiedenen Sanktion (§. 109—112.) pflegt man die Rechtswissenschaft nicht einzutheilen.

§. 154.

Wechselwirkung zwischen Rechtswissenschaft und Gesetzgebung.

Das wissenschaftliche Darstellen des Rechtes und das Geben geltender Gesetze, sind nicht etwa zwey völlig verschiedene von einander ganz unabhängige Thätigkeiten; vielmehr stehen Rechtswissenschaft und Gesetzgebung in sehr inniger Wechselwirkung zu einander. Diese Wechselwirkung genau kennen zu lernen, ist höchst nothwendig, um einzusehen, wie aus Gesetzen die Wissenschaft, und aus der Rechtswissenschaft die Gesetzgebung sich erzeuge oder erzeugen könne.

§. 155.

1) Einfluß der Rechtswissenschaft auf Gesetzgebung.

Was 1) den Einfluß der positiven Rechtswissenschaft betrifft, so können sich zwar durch dieselbe keine wahrhaft neuen Rechtssätze erzeugen, (weil sie nur Wissenschaft des schon vorhandenen Rechtes ist,) aber a) sie gestaltet das positive Recht wissenschaftlich, durch Begriffe, Eintheilungen, systematische Ordnung des

Inhaltes; insofern sie aus dem legalen Systeme ein logisches bildet, kann die ganze Form der Gesetzgebung eine Umgestaltung erleiden; b) sie kann dazu dienen, den Sinn einzelner Gesetze auszulegen, also die Gesetzgebung aufzuklären; aus den widerstreitenden Meinungen über den Sinn von Gesetzen entstehen die juristischen Kontroversen. Hat sich eine Auslegungsweise so in der gemeinen Meinung des Volkes oder der Gerichte begründet, daß sie als eine consuetudo interpretativa (§. 66.) geltend wird; so kann man insoweit behaupten, die positive Rechtswissenschaft sey Rechtsquelle, was sie außerdem nie seyn kann. c) Die Philosophie positiven Rechtes und deren frey aufgefundene Sätze sind zwar an sich nicht Rechtsquelle und geltendes Recht, weil ihnen Sanktion fehlt; aber a) die durch Rechtsanalogie (§. 120.) gefundenen Sätze werden, wegen ihrer Abstammung von sanktionirten Sätzen, häufig als geltend angewandt; b) die Kritik kann durch ihren Beyfall das Ansehen der Gesetze befestigen, durch ihren Tadel eine Verbesserung vernunftwidriger Gesetze, oder Ergänzung von Lücken in der Gesetzgebung herbeyführen; c) neu aufgefun-

dene Sätze können als vorbereiteter Stoff für künftige neue Gesetze betrachtet werden, denn, obgleich Gesetzen auch anderswoher der Stoff zukommen kann (§. 57.), so giebt doch in gebildeten Staaten vorzüglich die Wissenschaft den Inhalt, die Staatsgewalt nur Sanktion und Gesetzesform.

§. 156.

2) Einfluß der Gesetzgebung auf Rechtswissenschaft.

In Beziehung 1) auf positive Rechtswissenschaft, erhält diese von der Gesetzgebung a) ihren ganzen, wissenschaftlich zu bearbeitenden Inhalt; b) die Form der Gesetzbücher bestimmt die Richtung wissenschaftlicher Thätigkeit; ungeordnete weitläuftige Gesetzbücher erzeugen gewöhnlich wissenschaftliche Systeme und kurze Uebersichten, kurze systematische Gesetzbücher dagegen (§. 70.) Kommentare und einzelne Abhandlungen (§. 123.), so daß Gesetzbuch und Wissenschaft einen Gegensatz der Form darbieten. 2) Die Philosophie positiver Rechte erhält von der Gesetzgebung a) den Gegenstand für Kritik, und die leitenden Grundsätze für Rechtsanalogie, so daß ohne positiven

Stoff eine Philosophie des Positiven undenkbar wäre; b) sie regt das Philosophiren an, besonders macht jedes neue Gesezbuch Epoche auch in der Rechtsphilosophie, welche im Betrachten des positiven Stoffes eine Menge neuer Ansichten und Sätze entwickelt, welche wieder auf die Gesetzgebung zurückwirken.

C. Von den Juristen.

§. 157.

Begriff des Juristen.

Jeder Staatsbürger sollte das geltende Recht seines Staates kennen, weil seine äußeren Handlungen und Verhältnisse von diesem Rechte abhängig sind; und so ist es auch bey ungebildeten Völkern und einfachem Rechte, besonders in Zeiträumen, in welchen das geltende Recht unter der Form von Gewöhnungen vorhanden ist. Eine solche Rechtskenntniß aber ist nur ein gemeines Wissen (§. 148.), und Niemand, der sein Recht blos auf diese Weise kennt, verdient darum den Namen eines Juristen. Rechtsgelehrter (Jurist) ist nur der, wel-

cher wissenschaftlich das Recht kennt, und sich der juristischen Arbeit im Staate gewidmet hat.

§. 158.

Entstehung der Juristen.

Juristen, als eigene arbeitende Klasse, finden sich bey keinem rohen Volke, am wenigsten, wenn es blos rechtliche Gewöhnungen hat. Erst wenn die Anhäufung der Bedürfnisse, und die wachsende Masse der Kenntnisse, eine Theilung der Arbeit im Staate nöthig macht, wird sich auch das Recht aus dem übrigen Wissen absondern, und die juristische Arbeit einen eigenen Zweig bürgerlicher Thätigkeit bilden. Dann erst wird es Juristen im Staate geben, welche sich durch Kenntniß und Anwendung des Rechtes von der übrigen Bürgermasse ausscheiden.

§. 159.

Nöthige Eigenschaften des Juristen.

Von den Eigenschaften der Juristen hängt theils der Zustand der Rechtswissenschaft und Gesetzgebung im Staate, theils zugleich die äußere Wohlfahrt der einzelnen Bürger ab; sie

sind also für den Staat von höchster Bedeutung. Ein ächter Jurist soll 1) durch die erfoderlichen Hülfswissenschaften für seine Rechtskenntniß vorbereitet seyn; insbesondere soll er Fertigkeit in der Mund- und Schriftsprache seines Staates besitzen, um mündliche Vorträge halten zu können und den veralteten Kanzleystil zu vermeiden; 2) er soll gehörige Rechtskenntnisse besitzen, also das geltende Recht nicht blos seines Staates, sondern wenigstens auch der benachbarten Staaten, gründlich (§. 135. 146.) studiert haben, und stets fortstudieren; 3) er muß genaue Kenntniß des gesellschaftlichen Lebens und seiner einzelnen Verhältnisse haben, um den Gegenstand zu kennen, auf welchen das Recht anzuwenden ist; 4) er muß Selbstdenken und scharfe Beurtheilungskraft besitzen, theils um die Rechtsquellen, Schriften und den Geist des positiven Rechtes verstehen und würdigen zu können, theils um das Recht sicher und richtig anzuwenden; 5) er muß strenge Redlichkeit, Wahrheitsliebe und Muth haben, dem Unterdrückten sein Recht zu verschaffen; wo möglich auch Vermögen. Den Kenner blos des Buchstabens der Gesetze nennt

man legulejus, den absichtlichen Verdreher des Willens der Gesetze rabula. Ein vollkommen ausgestatteter Jurist paßt in alle Staaten und in alle juristischen Lagen.

§. 160.

Juristische Arbeit.

Mit Ausbildung des Rechtes und der gesellschaftlichen Verhältnisse im Staate, wird sich auch der Geschäftskreis — die Arbeit — der Juristen vermehren und verfeinern. Die juristische Arbeit hat in gebildeten Staaten mannigfache Zweige. Sie ist entweder 1) eine Thätigkeit für Ausbreitung und Fortbildung der Wissenschaft des Rechtes, in welchem Falle sie im mündlichen Lehren oder durch Schriften hervortritt; oder ist 2) Thätigkeit für Anwendung des Rechtes — juristische Praxis im subjektiven Sinne (§. 125.). Diese Praxis könnte man eintheilen a) in die höhere, d. h. die Anwendung der Philosophie des positiven Rechtes auf das wirkliche Leben, (z. B. durch Entwerfen von Gesetzen, von Projekten für neue Einrichtungen, durch Führung hoher Staatsämter,) und b) in die niedere, d. h. die An-

wendung positiver Rechtssätze. Diese Anwendung kann auf mehreren Wegen geschehen, entweder durch Fällung eines richterlichen Urtheiles (judicare); oder durch Gutachten über einzelne Rechtsfragen und Rechtsfälle (respondere); oder durch Rathgeben (consulere, in dieser Beziehung hießen die Juristen bey den Römern Jureconsulti, übrigens auch Jurisprudentes); oder durch schriftliches Entwerfen (scribere) und kluges Einrichten (cavere) von rechtlichen Geschäften; oder durch Verwalten rechtlicher Angelegenheiten, als Anwald (procurare), oder Vormund (administrare); oder endlich durch Beystehen in Processen vor Gericht (advocare).

§. 161.

Juristenstand.

Die Masse der Bürger zerfällt in allen Staaten, durch Theilung der Arbeit, in zwey natürliche Abtheilungen oder Stände, von denen der eine die mechanische, der andere die geistige Arbeit übernommen hat. Diese natürlichen Stände haben aber unsere Staaten nicht überall anerkannt, sondern (aber ursprüng-

lich nach der verschiedenen Arbeit,) andere Stände gebildet, und jeden derselben mit gewissen eigenthümlichen Vorrechten versehen. Dadurch sind bürgerliche anerkannte Stände hervorgegangen. Der Gelehrtenstand ist gewöhnlich nur ein natürlicher, eine Abtheilung desselben ist der Juristenstand.

§. 162.

Vortheile des Juristenstandes.

Nicht als bürgerlicher Stand, aber der Art ihrer Arbeit nach, haben die Juristen im Staate besonderen Werth, wegen ihres Einflusses auf den Rechtszustand der Einzelnen und des Ganzen. Obgleich der persönliche Adel des Rechtes (durch juristische Doctorwürde,) jetzt nicht mehr gilt, so werden doch die mehresten und höchsten Staatsämter vorzugsweise mit Juristen besetzt, (dat Galenus opes, dat Justinianus honores,) und auch außerdem ist der Jurist von Einfluß und geachtet.

§. 163.

Abtheilungen des Juristenstandes.

Der Juristenstand hat wieder Unterabtheilungen. Nach der Studiermethode sind die Ju-

risten dogmatische, historische oder philosophische (kritische); nach der Art von Arbeit theoretische, welche für Ausbildung und Verbreitung der Wissenschaft, oder praktische, welche für Anwendung des Rechtes thätig sind. Die theoretischen Juristen bekommen oft eigene Namen von den einzelnen Rechtstheilen, denen sie sich vorzüglich widmeten, z. B. Publicisten, Civilisten, Romanisten, Germanisten, Kriminalisten; die praktischen Juristen von der Art ihrer Praxis, z. B. Richter, Notarien, Prokuratoren, Vormünder, Advokaten.

Besonderer Theil.

Besonderer Theil.

§. 164.
Uebersicht.

Der besondere Theil der juristischen Wissenschaftslehre giebt eine allgemeine Ansicht der einzelnen Rechtstheile, vorzüglich der Theile des in Teutschland anwendbaren Rechtes (§. 14.). Außer diesem Hauptgegenstande des besonderen Theiles werden auch die, mit der Rechtswissenschaft zusammenhängenden, und das Rechtsstudium vorbereitenden und befördernden, Hülfswissenschaften (§. 8.) in Betracht kommen. Endlich ist ganz zuletzt noch die Lehre vom Studienplane zu erörtern (§. 114.). Sonach hat der besondere Theil drey Abschnitte, A) von den Theilen der Rechtswissenschaft selbst,

B) von den juristischen Hülfswissenschaften, und C) vom juristischen Studienplane.

A. Von den Theilen der Rechtswissenschaft selbst.

§. 165.

Deren Abtheilung überhaupt.

Die Rechtswissenschaft, als ein vom übrigen Wissen abgeschiedenes Ganzes, (§. 7.) läßt sich in unbestimmt viele Theile oder Fächer spalten, deren jeder eine besondere juristische Wissenschaft bildet. Die Möglichkeit der Theilung der einen ganzen Rechtswissenschaft gründet sich auf die analytische Betrachtungsweise (§. 3.) des juristischen Wissens; die Nothwendigkeit dieser Theilung geht aus der so großen, immer wachsenden, Masse der juristischen Erkenntnisse hervor, welche ohne systematische Theilung nicht mehr zu übersehen ist. Die Theilung selbst kann theils nach dem Inhalte der Rechtswissenschaft (§. 166.), theils zugleich nach dem Gegenstande des Rechtes (§. 207.) geschehen.

§. 166.

Deren einzelne Theile.

Eigentlich ist nur das Recht Gegenstand der Rechtswissenschaft. Nimmt man aber an, daß ein wahrer Jurist, außer der Kenntniß des Rechtes, zugleich auch die Rechtskunst (§. 125.), welche nicht ganz durch das Recht (durch Gesetze) bestimmt ist, inne haben müsse (§. 135.); so gehört zu den nothwendigen Kenntnissen eines Juristen mehr, als blos systematische Kenntniß des Rechtes, und so könnte man, freilich in einem weiteren uneigentlichen Sinne, auch die Rechtskunst für einen Theil der subjektiven Rechtswissenschaft (§. 149.) halten. Unter dieser Voraussetzung würden Theorie des Rechtes und objektive Praxis desselben die zwey Theile der subjektiven Rechtswissenschaft bilden, und man könnte also, nach dem Inhalte derselben, eine theoretische und eine praktische Rechtswissenschaft sondern. Beyde Zweige haben Unterabtheilungen, es giebt also theoretische und praktische juristische Wissenschaften.

§. 167.

Unterabtheilungen.

Unter den theoretischen Wissenschaften sind einige besondere, welche nur einen begrenzten Theil des Rechtes selbst in sich fassen, andere allgemeine, welche nicht die Lehre eines einzelnen Rechtstheiles, sondern gewisse allgemeine Behandlungsarten des ganzen Rechtes darstellen (§. 169.). Auch die praktischen Wissenschaften sind mehrfach, nach der verschiedenen Art praktischer Geschäfte (§. 321—323.).

§. 168.

Darstellungsart aller einzelnen juristischen Wissenschaften.

Eine genauere Uebersicht des Inhaltes jedes einzelnen Zweiges der Rechtswissenschaft würde theils unnöthig seyn, indem die einzelnen Vorträge sich damit ohnehin beschäftigen, theils zu viele Erläuterungen erfodern, und so die Grenzen der juristischen Wissenschaftslehre übermäßig erweitern (§. 6.). Hier sollen die einzelnen juristischen Wissenschaften nur encyklopädisch, d. h. als organische Theile des rechts=

wissenschaftlichen Ganzen, betrachtet werden, und für diesen Zweck genügt es, von jeder einzelnen Wissenschaft (wenigstens von den theoretischen und praktischen, nicht aber von den Hülfswissenschaften,) folgende sechs Punkte anzugeben: 1) Begriff, und etwas vom Inhalte, 2) Quellen, 3) genauere Eintheilungen, 4) ein Blick in die Geschichte, 5) die Stelle, welche die einzelne Wissenschaft im allgemeinen Rechtssysteme einnimmt, endlich 6) Angabe der darüber gangbaren akademischen Vorträge. Drey andere Punkte, nämlich 1) von der eigenthümlichen Methode und systematischen Anordnung, 2) von den besonderen Hülfswissenschaften, 3) von der besonderen Literatur, finden sich zwar in vielen encyklopädischen Lehrbüchern, werden aber passender in die einzelnen Vorträge und Lehrbücher verwiesen.

I. Theoretische allgemeine Wissenschaften.

§. 169.

Aufzählung derselben.

Bey den Römern gab es, außer den institutiones, welche jedoch fast nur römisches Recht

encyklopädisch darstellten, keine allgemeine juristische Wissenschaft. Später in Teutschland kamen dazu die Rechtsgeschichte und das sogenannte Naturrecht. Jetzt giebt es, jenachdem man das Recht encyklopädisch, philosophisch, geschichtlich, literärisch, oder philologisch behandelt, fünf allgemeine Wissenschaften: 1) die juristische Wissenschaftslehre, 2) die philosophische Rechtslehre, 3) die Rechtsgeschichte, 4) die juristische Literärgeschichte, und 5) die juristische Auslegungskunst.

1. Juristische Wissenschaftslehre.

§. 170.

Begriff.

Die juristische Wissenschaftslehre ist die Lehre vom Inhalt und der Form der Rechtswissenschaft (§. 11.), ein systematisches Wissen der juristischen Wissenschaften, also die Wissenschaft der Rechtswissenschaft. Ihr Inhalt bedarf hier keiner besonderen Angabe, weil er sich aus diesem ganzen Lehrbuche von selbst ergiebt (§. 14.).

§. 171.

Quellen.

Nur eigenes Denken, verbunden mit Studium wissenschaftlicher Bearbeitung der Rechtswissenschaft, (aus encyklopädischen oder methodologischen Schriften und Vorträgen,) führt zur juristischen Wissenschaftslehre. Das Studium positiver Gesetze ist hier nicht Quelle, denn im Wissenschaftlichen ist das Denken nicht an positive Vorschriften gebunden, kein Gesetz kann wissenschaftliche Begriffe, Eintheilungen und Ansichten als einzig wahr sanktioniren. Indessen enthalten doch des Kaisers Justinian Institutiones Lib. I. tit. 1. und 2. und dessen Digesta in praefatione prima und in Lib. I. tit. 1. und 3. manches noch jetzt Brauchbare, in eine allgemeine Encyklopädie oder Methodologie Gehörige; dies erklärt sich daraus, daß Institutiones und Digesta aus wissenschaftlichen Schriften geschöpft sind.

§. 172.

Eintheilungen.

Die juristische Wissenschaftslehre ist juristische Encyklopädie oder Methodologie (§. 11.).

Die juristische Methodologie ist entweder allgemeine (§. 14.) oder besondere (enthaltend die Formlehre eines einzelnen Rechtstheiles). Die juristische Encyklopädie ist entweder eine allgemeine, des ganzen philosophischen und positiven Rechtes (§. 14.), oder eine generelle, aller oder doch vieler positiver Rechte, oder eine gemeine, eines gemeinen positiven Rechtes (§. 102.), oder eine besondere, entweder eines partikulären Rechtes (§. 103.), oder eines einzelnen Rechtstheiles (specielle). Viele theilen auch die juristische Encyklopädie in die innere und äußere, ohne jedoch über den Sinn dieser Eintheilung einstimmig zu seyn; am Richtigsten könnte man noch unter der inneren Encyklopädie ein kurzes System der Rechtssätze (besonders der positiven), unter der äußeren aber eine Uebersicht der Begriffe, Eintheilungen, Quellen, Literatur und Geschichte der Rechtswissenschaft verstehen.

§. 173.

Geschichte.

Eine Geschichte der juristischen Wissenschaftslehre wäre nur Theil der juristischen Litterärgeschichte. Hier nur soviel, daß man schon seit

dem 16ten Jahrhunderte die juristische Wissenschaftslehre anfing zu bearbeiten (§. 13.), daß aber besonders seit der zweyten Hälfte des 18ten Jahrhunderts der Eifer dafür rege wurde.

§. 174.

Stelle im Systeme.

Der Zweifel: ob die juristische Wissenschaftslehre überhaupt auch eine Wissenschaft sey? läßt sich durch streng wissenschaftliche Anordnung (§. 1. §. 136.) der hierher gehörigen Erkenntnisse am Besten erledigen. Ein anderer Zweifel: ob sie eine von der Rechtswissenschaft verschiedene Wissenschaft sey? erhellt sich durch die Bemerkung, daß sie zwar, in methodologischer Hinsicht, einen anderen Inhalt, und eben darum eine andere Anordnung ihres Inhaltes (eine andere wissenschaftliche Form, ein anderes System) haben müsse, als die Wissenschaft des Rechtes; dieser andere Inhalt aber doch nicht ohne Beziehung, zumal auf die subjektive Wissenschaft des Rechtes sey. Hiernach verhalten sich juristische Wissenschaftslehre und Rechtswissenschaft, zwar nicht blos wie Skizze

und vollendete Ausführung, aber die juristische Wissenschaftslehre erscheint nur als eigenthümliche Behandlungsweise der Rechtswissenschaft, nämlich als die Behandlungsweise, zufolge welcher die Rechtswissenschaft sich gleichsam selbst anschaut als einen Organismus von Erkenntnissen: sie ist also nach Form und Inhalt zum Theile abweichend von der Rechtswissenschaft, aber derselben nicht entgegen gesetzt. Um dieser Behandlungsweise willen ist sie denn auch eine allgemeine juristische Wissenschaft, eigentlich die einzige wahrhaft allgemeine. Eben darum ist sie auch Anfangspunkt für Rechtsstudium, Einleitung in alle Rechtswissenschaft, allgemeiner Theil derselben. Dagegen kann eine blos innere Encyklopädie nur Endpunkt des Rechtsstudiums seyn, weil sie, ihrer Kürze wegen, dem Anfänger ganz unverständlich ist, weil sie nur als Rückblick schon erworbener Kenntnisse nützt, endlich weil sie gerade das Nöthigste für Anfänger, nämlich die Methodologie, ihrem Begriffe nach ausschließt.

§. 175.

Vorträge.

Vorträge über die juristische Wissenschafts=lehre, welche noch selten unter diesem Namen, gewöhnlicher als Einleitung, Propädeutik oder Encyklopädie der Rechtswissenschaft gehalten werden, sind, ihres großen Nutzens ungeachtet, noch nicht völlig gangbar, beschränken sich auch häufig nur auf innere Encyklopädie, oft nur auf teutsches gemeines Recht.

2. Philosophische Rechtslehre.

§. 176.

Begriff.

Die **philosophische Rechtslehre** (Rechtsphilosophie, nach **Kant**: metaphysische Rechtslehre) ist das System durch freyes Denken aufgefundener Sätze über den Rechtszustand, ein Inbegriff vernünftig möglicher Rechtssätze. Kein Zweig der Rechtswissenschaft war so wie dieser einem Wechsel der Ansichten und des Inhaltes unterworfen, was sich aber aus dem Wege, auf welchem diese Sätze allein aufgefunden

werden können (§. 118. 120.), sehr leicht erklärt. Ganz unrichtig glaubte man sonst allgemein, und glaubt wohl jetzt noch, es habe vor Entstehung des Staatenlebens ein außergesellschaftlicher Zustand der Menschen existirt, in welchem die Menschen blos als einzelne Individuen einander gegenüber gestanden hätten (§. 18. 33.). Man nannte diesen Zustand menschlichen Daseyns Naturstand, und die in solchem Zustande allein möglichen Rechtssätze Naturrecht. Ein solches, nur durch freyes Denken aufzufindende, Naturrecht könnte nur Privatverhältnisse (nicht wahre mitbürgerliche, weil diese den Staat voraussetzen, §. 50. 52.) betreffen, wäre also nur ein philosophisches Privatrecht (§. 107.). Die Annahme eines solchen Naturrechtes ist darum verwerflich, weil überhaupt kein Recht ohne gesellschaftliches Leben denkbar, und die Basis des Naturstandes unwahr ist; aber in den Resultaten würde dasselbe mit dem idealen Rechte übereinstimmen. Den Inhalt der philosophischen Rechtslehre bilden theils die Sätze des idealen Rechtes (§. 26—28.), theils die Philosopheme über positives Recht und jetzt möglichen Rechtszustand.

§. 177.

Quellen.

Eigentliche Quelle der philosophischen Rechtslehre ist nur die Vernunft, das eigene freye Denken (§. 118. 120.); rechtsphilosophische Schriften geben dazu nur Anleitung, positive Rechte nur den Gegenstand für Philosophie positiven Rechtes.

§. 178.

Eintheilungen.

Als Haupttheile der philosophischen Rechtslehre zeigen sich das ideale Recht, und die davon vielfach abweichende (§. 120.) Philosophie positiven Rechtes. Letztere kann Philosophie entweder des öffentlichen Rechtes, oder des Privatrechtes, oder des Völkerrechtes seyn; in anderer Beziehung entweder allgemeine aller oder doch vieler positiver Rechte, oder besondere eines einzelnen positiven Rechtes (z. B. des römischen). Vom idealen Rechte und dem sogenannten Naturrechte gelten alle diese Eintheilungen nicht,

weil sie beyde voraussetzen, daß es keinen Staat und keine Mehrheit der Völker und Staaten gebe.

§. 179.

Geschichte.

Das Philosophiren über Recht ist wissenschaftliche Thätigkeit, eben darum gehört die Geschichte der Rechtsphilosophie der juristischen Literärgeschichte an. Die Römer kannten keine Rechtsphilosophie, denn ihr jus naturale und jus gentium war ganz etwas Anderes. Aber die Griechen, besonders Plato und Aristoteles, bearbeiteten dieselbe. Nachher kam in England und Frankreich besonders die Philosophie positiven Rechtes auf. In Teutschland wurde das philosophische Recht zuerst vereint mit der Moral behandelt, nachher kam das Naturrecht, als eine Philosophie über mein und dein, auf; erst seit Kant und Fichte wurde die Rechtsphilosophie wissenschaftlicher und umfassender, doch werden noch jetzt ideales Recht und Philosophie positiven Rechtes häufig nicht getrennt, oder die Letztere mehr auf das Privatrecht beschränkt.

§. 180.

Stelle im Systeme.

Die philosophische Rechtslehre müßte von denen, welche blos positives Recht für Recht erkennen, und alles Uebrige in die Moral werfen (§. 20. Anmerk. 2.), ganz aus der Reihe juristischer Wissenschaften gestrichen werden; was aber unrichtig ist, indem sie durch die Art des Erkennens (§. 4.) der Philosophie, durch ihren Inhalt aber zugleich der Rechtswissenschaft angehört. Die Philosophie positiven Rechtes erscheint als eigenthümliche (nämlich philosophische) Behandlungsweise der positiven Rechtswissenschaft, wird aber theils dadurch, theils durch das Abweichende ihrer Resultate eine eigene juristische Wissenschaft, und zwar eine allgemeine, weil sie alle Rechtstheile und alle positiven Rechte umfassen kann.

§. 181.

Vorträge.

Vorträge über philosophische Rechtslehre, auch als Naturrecht oder Vernunftrecht, sind

jetzt wohl überall auf Lehranstalten für Recht und Philosophie gangbar, aber auch überall noch von höchst ungleichem Gehalte, indem sie häufig nur Philosophie des Privatrechtes enthalten, oder die Moral mit einmengen, oder positive (z. B. römische) Rechtssätze als Vernunftsätze aufstellen. Die Ursache davon liegt darin, daß sowohl die Philosophen als die Juristen diese Wissenschaft in Anspruch nehmen und vortragen, und daß häufig die Philosophen zu wenig vom Rechte, die Juristen aber zu wenig Philosophie verstehen. Bisweilen hält man auch wohl über Naturrecht, als Philosophie des Privatrechtes, und über Philosophie des öffentlichen und Völkerrechtes, unter dem Namen Politik, (vgl. aber §. 152.) zwey getrennte Vorträge.

3. Rechtsgeschichte.

§. 182.

Begriff.

Rechtsgeschichte überhaupt ist die Wissenschaft der Entstehung und Ausbildung des Rechtes, oder, genauer definirt, eine geschichtliche

Darstellung des veralteten Rechtes (§. 104. 153.). Die Rechtsgeschichte, als eigene juristische Wissenschaft, ist dem angegebenen Begriffe nach zu unterscheiden von der historischen Behandlungsart eines geltenden Rechtes; denn die Rechtsgeschichte hat nur das veraltete nicht mehr geltende Recht zum Gegenstande, dagegen, wenn ein geltendes Recht nach geschichtlicher Methode dargestellt wird, das Geltende immer Hauptgegenstand bleibt, und die Verbindung desselben mit veraltetem Rechte nur der Verständlichkeit des Geltenden wegen unternommen wird (§. 140. 144.). Uebrigens kann nur positives Recht, (nicht dessen wissenschaftliche Bearbeitung,) niemals philosophisches Recht, Gegenstand einer wirklichen Rechtsgeschichte seyn, denn philosophische Rechtssätze können niemals eigentlich veralten und ungültig werden (§. 99.). Zwar läßt sich wenigstens eine Geschichte des Philosophirens über Recht, also eine Geschichte wissenschaftlicher Bearbeitung der Rechtsphilosophie denken, aber diese ist Theil der juristischen Literärgeschichte (§. 179. 191.). Die Lösung der Frage: wie (überhaupt oder bey einem bestimmten ein-

zelnen Volke,) der Rechtszustand und dessen einzelne Verhältnisse entstanden sind und sich fortgebildet haben? giebt den Inhalt der Rechtsgeschichte.

§. 183.

Eintheilungen.

Die Geschichte positiven Rechtes kann mehrfach eingetheilt werden, entweder 1) nach ihrem äußeren Umfange, d. h. nach der Zahl positiver Rechte, über welche sie sich erstreckt, oder 2) nach ihrem inneren Umfange, d. h. nach den mehreren oder wenigeren Rechtstheilen, welche sie in sich faßt, oder 3) nach ihrem Zeitumfange, also nach Perioden.

§. 184.

a) nach dem äußeren Umfange.

Hiernach ist die Rechtsgeschichte entweder allgemeine, (Universalgeschichte des Rechtes), oder besondere; allgemeine, wenn sie alle positiven Rechte, (wenigstens der gebildeteren, älteren oder neueren Staaten und Völker,) besondere, wenn sie nur ein einzelnes (gemeines, provincielles oder lokales) positives

Recht umfaßt. Natürlich muß es eine ganze Reihe besonderer Rechtsgeschichten geben (§. 102.), aber es ist nur eine allgemeine Rechtsgeschichte denkbar. Letztere kann einen zweyfachen Inhalt haben, denn sie kann entweder das Gemeinsame oder das Abweichende der Entwickelung aller positiven Rechte darstellen.

§. 185.

b) nach dem inneren Umfange.

Auch den Rechtstheilen nach ist die Geschichte (aller oder einzelner) positiver Rechte entweder allgemeine, aller Rechtstheile, oder besondere, eines einzelnen Rechtstheiles. Die besondere kann Geschichte des öffentlichen, des Privat- oder des Völkerrechtes seyn, auch wohl nur eines einzelnen Zweiges dieser größeren Rechtstheile. Nach gleichem Eintheilungsgrunde nehmen jetzt Viele eine innere und eine äußere Rechtsgeschichte an, und verstehen unter der äußeren die Geschichte der Gesetze, als bloßer Formen und Quellen des positiven Rechtes, unter der inneren aber die Geschichte der Rechtssätze und Rechtsverhältnisse, als des Inhaltes und Gegenstandes der Gesetze.

Allein diese Eintheilung ist theils unlogisch, weil dadurch die Lehre von den Rechtsformen, welche offenbar ein Theil des öffentlichen Rechtes ist, dem öffentlichen Rechte selbst entgegen gesetzt wird, theils auch unzweckmäßig, weil die Geschichte der Gesetze sich nur aus der Geschichte der Verfassung (also des öffentlichen Rechtes) darstellen und begreifen läßt.

§. 186.

c) nach dem Zeitumfange.

Die Fortbildung des Rechtes (überhaupt jeder Entwickelung,) bekömmt oft durch ein einzelnes Ereigniß eine andere Richtung. Solche Ereignisse nennt man Epochen, den zwischen zwey Epochen liegenden Zeitraum Periode. Nach Perioden nun kann man die Rechtsgeschichte auch eintheilen. Eine gewöhnliche, aber nicht immer passende, Eintheilung ist hiernach die, in alte, mittlere und neuere Rechtsgeschichte. Jedes positive Recht, selbst jeder Rechtstheil und jede einzelne Rechtslehre, kann eigenthümliche Perioden haben.

§. 137.

Quellen.

Für die Geschichten **einzelner** positiver Rechte sind mündliche Tradition, Schriften, Denkmäler, Münzen und die Gesetze selbst die Quelle; die Gesetze insofern, als man durch Vergleichung ihres Alters oder Inhaltes zur Kunde einer Veränderung im Rechte gelangen kann. Die **allgemeine** Rechtsgeschichte (§. 134.) hat keine eigenthümlichen Quellen, sondern schöpft aus den besonderen Rechtsgeschichten, aus deren Vergleichung sich das Gemeinsame oder Abweichende aller Rechtsbildung ergiebt. Für Geschichte des **Philosophirens** über Recht sind Schriften und Gesetzbücher aller Zeiten die Quelle.

§. 138.

Geschichte.

Eine Geschichte der Rechtsgeschichte, d. h. der Art, wie man sie wissenschaftlich bearbeitete, wäre denkbar, und in die juristische Literärgeschichte gehörig. Aber wenigstens die allgemeine Rechtsgeschichte ist noch so wenig bearbeitet,

daß es noch keine Geschichte dieser Bearbeitung geben kann.

§. 189.

Stelle im Systeme.

So wie die philosophische Rechtslehre zugleich der Philosophie und Rechtswissenschaft gehört, so fällt auch die Rechtsgeschichte zugleich der Geschichte überhaupt und der Rechtswissenschaft zu. Die Rechtsgeschichte ist nur in dem oben angegebenen Sinne (§. 182.) eine eigene Wissenschaft, eine allgemeine nur insofern, als sie alle positiven Rechte umfaßt; die Geschichten einzelner veralteter Rechte oder Rechtstheile sind besondere Wissenschaften.

§. 190.

Vorträge.

Ueber allgemeine Rechtsgeschichte werden noch keine Vorträge gehalten, auch sind sie nicht eher möglich, als bis die Geschichten aller einzelnen Rechte gehörig bearbeitet sind. Vorträge über Geschichten einzelner Rechte oder Rechtstheile sind nur in Beziehung auf veraltete Rechte zu empfehlen, in Ansehung gel-

tender Rechte verbinde man das veraltete Recht durch geschichtliche Methode mit dem geltenden *). Nur über römisches und teutsches Recht sind geschichtliche Vorträge gangbar.

*) (So ist z. B. vom römischen Rechte das öffentliche, zumal das eigentliche Verfassungsrecht, welches bey uns ganz ungültig ist, als Rechtsgeschichte — Geschichte des öffentlichen römischen Rechtes — vorzutragen, das zum Theile noch geltende Privatrecht aber nach geschichtlicher Methode.)

4. Juristische Literärgeschichte.

§. 191.

Begriff.

Was die eigentliche Rechtsgeschichte für das positive Recht ist, dasselbe ist für die Wissenschaft des Rechtes die juristische Literärgeschichte. Sie ist also eine Geschichte wissenschaftlicher Bearbeitung des Rechtes, eine Geschichte der Ausbildung der Rechtswissenschaft; sie kann nicht mit dem Rechtszustande selbst, sondern erst mit der Trennung des systematischen Wissens vom gemeinen (§. 148.) beginnen; sie umfaßt nicht blos das positive,

sondern auch alles philosophische Recht, von deren wissenschaftlicher Seite (§. 173. 179. 188.); sie ist nicht etwa blos eine chronologische Aufzählung der vorhandenen juristischen Schriften, sondern hat eigentlich vier Bestandtheile, nämlich 1) einen eigentlich wissenschaftlichen Bestandtheil, enthaltend eine Geschichte des juristischen Systemes, d. h. der Begriffe, Eintheilungen und wissenschaftlichen Ansichten, 2) einen mehr methodologischen Bestandtheil, die Geschichte der juristischen Lehranstalten, Vorträge und Studierarten betreffend, 3) einen biographischen Bestandtheil (juristische Biographie), über die Rechtsgelehrten selbst, 4) einen bibliographischen Bestandtheil (juristische Literaturgeschichte), d. h. chronologische (zugleich systematische, auch wohl alphabetische) Angabe der juristischen Schriften.

§. 192.

Eintheilungen.

Die Eintheilungen der Rechtsgeschichte lassen sich völlig auf die juristische Literärgeschichte übertragen. Diese ist mithin 1) dem äußeren Umfange nach (§. 184.), allgemei-

ne aller Rechtswissenschaft auf Erden, oder besondere, der Wissenschaft eines einzelnen positiven Rechtes; die Geschichte der Wissenschaft des römischen Rechtes insbesondere nennen Manche, wiewohl unrichtig, civilistische Literärgeschichte; 2) dem inneren Umfange nach (§. 185.), allgemeine aller Rechtstheile, oder besondere, z. B. des positiven oder philosophischen, des öffentlichen, Privat- oder Völker-Rechtes; auch eine innere und äußere nehmen Viele an, und theilen der inneren die Geschichte des Systemes, der äußeren aber das Uebrige zu; 3) den Perioden nach (§. 186.) alte, mittlere, neuere u. s. w.

§. 193.

Quellen.

Quellen für die juristische Literärgeschichte eines einzelnen positiven Rechtes sind: Ereignisse, Schriften, insbesondere auch Gesetzbücher, insofern aus diesen ein veränderter Zustand der Rechtswissenschaft hervorging; Hülfsmittel für deren Studium sind die, die juristische Literärgeschichte darstellenden, oder Beyträge enthaltenden, Schriften. Die

allgemeine juristische Literärgeschichte schöpft aus den besonderen Literärgeschichten, welche sie vergleichend benutzt (§. 187.).

§. 194.

Geschichte.

Eine Geschichte der Bearbeitung der juristischen Literärgeschichte wäre möglich, und könnte in der Einleitung zur juristischen Literärgeschichte selbst, ihren Platz finden; doch ist — wenigstens die allgemeine — juristische Literärgeschichte noch zu wenig bearbeitet, um eine Geschichte dieser Bearbeitung geben zu können (§. 188.).

§. 195.

Stelle im Systeme.

Die juristische Literärgeschichte ist Theil einer Literärgeschichte aller Wissenschaften, zugleich aber auch Theil der Rechtswissenschaft, insofern sie eine geschichtlich dargestellte Wissenschaft der Bearbeitung des Rechtes ist. Nur die allgemeine juristische Literärgeschichte (§. 192. no. 1.) ist eine allgemeine juristische Wissenschaft.

§. 196.

Vorträge.

Ueber allgemeine juristische Literärgeschichte giebt es, aus Mangel an Vorarbeiten, noch keine Vorträge; so ist es auch mit der besonderen, obgleich sie möglich wäre, und nur die Literatur wird in den Einleitungen zu einzelnen Rechtstheilen erwähnt. Davon macht jedoch, wenigstens auf manchen Lehranstalten, die sogenannte civilistische Literärgeschichte (§. 192.) eine Ausnahme.

5. Juristische Auslegungskunst.

§. 197.

Begriff.

Positive Gesetze (auch wohl Statuten und Verträge,) bedürfen, wenn die Worte oder der Sinn derselben zweifelhaft sind (§. 58.), einer Aufklärung. Diese Aufklärung der Gesetze heißt juristische Auslegung (juris interpretatio), der Inbegriff von Regeln, nach welchen eine solche Auslegung geschehen kann, juristische Auslegungskunst (hermeneu-

tica juris). Das wirkliche Anwenden hermeneutischer Regeln auf gegebene Gesetze nennt man juristische Exegese; diese ist nicht etwa eine Wissenschaft für sich, oder ein Theil der juristischen Hermeneutik, sondern verhält sich zu derselben wie die Ausübung zur Regel, wie Praxis zur Theorie.

§. 198.

Insbesondere juristische Kritik.

Bey geschriebenen Gesetzen, zumal des Alterthumes und fremder Sprache, kann oft die Vermuthung entstehen, daß der ursprüngliche Text derselben (§. 110.) durch späteres Abschreiben oder Drucken desselben verfälscht worden sey. Die eigenthümlichen Regeln über Berichtigung eines muthmaßlich verfälschten gesetzlichen Textes bilden die juristische Kritik (ganz verschieden von der philosophischen Kritik des Rechtes (§. 120. no. 2.). Diese ist zwar Theil der Hermeneutik, enthält aber keine unmittelbaren Regeln der Auslegung, sondern leitet nur mittelbar zu diesem Zwecke, indem sie den Text blos vorbereitet, damit an demselben eine Auslegung möglich werde. Ueb-

rigens erstrecken sich Hermeneutik, Exegese und juristische Kritik nur auf positives Recht, nicht auf philosophisches, weil dessen Sätze nicht unter bestimmter Form ausgesprochen sind, sondern von freyer Erkenntniß abhängen.

§. 199.

Eintheilungen.

Außer der Eintheilung der Hermeneutik in eigentliche Hermeneutik und in juristische Kritik, läßt sich die Hermeneutik noch eintheilen 1) nach dem Umfange ihrer Regeln, 2) nach der Art der Auslegung, 3) nach dem Gegenstande der Auslegung.

§. 200.

a) nach dem Umfange.

Die Hermeneutik ist allgemeine, wenn sie ganz allgemeine, auf alle positiven Rechte anwendbare, Auslegungsregeln in sich faßt, oder besondere, d. h. Inbegriff von eigenthümlichen Auslegungsregeln eines einzelnen positiven Rechtes. Von besonderer Wichtigkeit ist die besondere Hermeneutik des römischen Rechtes.

§. 201.

b) nach der Art der Auslegung.

Die Auslegung von Gesetzen blos nach Regeln der Sprache, in welcher sie geschrieben oder ausgesprochen sind, heißt **grammatische** Auslegung. Wird ein Gesetz vermittelst geschichtlicher Erörterungen erklärt, so ist dies **historische** Auslegung. Wird endlich durch freyes Denken, über die vermuthliche Absicht des Gesetzgebers oder den Geist des vorliegenden Rechtes, ein Gesetz erklärt, so nennt man dies wohl die **logische** Auslegung; indessen ist dieselbe, insofern sie nicht blos den Sinn des Gesetzes aufzuklären, sondern zu beschränken oder zu erweitern sucht, eigentlich gar keine Interpretation, sondern vielmehr Rechtsanalogie (§. 120. no. 1. §. 155.). Nach diesen Arten der Auslegung kann auch die eigentliche Hermeneutik (§. 198.) entweder eine **grammatische**, oder eine **historische**, oder eine **logische** seyn.

§. 202.

c) nach dem Gegenstande der Auslegung.

Am Gewöhnlichsten in unseren Staaten sind geschriebene eigentliche Gesetze Gegenstand der Auslegung, aber auch Rechtsgewohnheiten können es seyn, und danach giebt es denn eine Hermeneutik eigentlicher (gewöhnlich geschriebener) Gesetze, und der Rechtsgewohnheiten. Beyde Theile sind in ihren Regeln verschieden. Rechtsgewohnheiten als solche (vgl. §. 68.), da sie nicht in bestimmten gesetzlichen Worten, sondern nur als gemeine Meinung vorhanden sind, können vorzüglich nur durch ein Forschen nach ihrer Entstehung, (also geschichtlich,) und durch Kenntniß der Bedeutung, welche ihnen die gemeine Meinung giebt, erklärt werden. Bey eigentlichen Gesetzen dagegen hat man, nach gehöriger Berichtigung des Textes, den Sinn der gesetzlichen Worte und Redensarten grammatisch und historisch, im Nothfalle auch wohl logisch, zu erörtern. Freylich aber ist die Hermeneutik eigentlicher geschriebener Gesetze für uns der Haupttheil.

§. 203.
Quellen.

Für allgemeine Hermeneutik sind die, allen Sprachen und allem Denken gemeinsamen Regeln die Quellen. Die Regeln der besonderen Hermeneutik (also für Auslegung eines bestimmten positiven Rechtes,) entspringen theils Gesetzen, theils einer einzelnen Sprache, theils einer besonderen Denkweise. 1) Gesetze als Quellen der Hermeneutik betreffend, so enthalten manche positive Rechte (besonders das römische,) eigene Gesetze, welche bestimmen, wie man die übrigen Gesetze interpretiren dürfe, und welche man darum Interpretationsgesetze (vgl. §. 66. no. 2. b. §. 155. no. 1. b.) nennen kann. 2) Auch die Sprache, in welcher ein Recht ausgesprochen ist, kann eigenthümliche, von anderen Sprachen abweichende, grammatische Regeln für die Auslegung enthalten. Besonders ist zu bemerken, daß alte und neuere Sprache oder Schrift desselben Volkes einander oft unähnlich sind, und die Bedeutung eines Wortes nicht immer dieselbe bleibt, auch die Juristen, wie andere Volksklassen, häufig

ihren besonderen Redegebrauch haben. 3) Endlich hat auch jedes Volk, auch wohl jede Klasse desselben, seine eigene Denkweise über rechtliche Verhältnisse. Diese zu kennen ist nöthig, um den Geist eines Rechtes, besonders den wahren Sinn von Rechtsgewohnheiten, aufzufassen.

§. 204.

Geschichte.

Die hermeneutischen Regeln haben sich, wie alles Wissen, nur allmählig gebildet, es giebt also eine Geschichte der Hermeneutik. Die Geschichte der Interpretationsgesetze ist, da diese Gesetze wirkliches positives Recht enthalten, Theil der eigentlichen Rechtsgeschichte; die Geschichte der übrigen, nicht gesetzlichen, blos wissenschaftlichen, Auslegungsregeln gehört der juristischen Litterärgeschichte. Dahin gehört auch die Geschichte der Hermeneutik als Wissenschaft. Hier nur die Bemerkung, daß es schon bey den Römern zwey hermeneutische Schulen der Juristen gab, von denen die eine nur eine buchstäbliche grammatische Auslegung der Gesetze für

erlaubt hielt, die andere aber sich auch der logischen Auslegung und selbst der Rechtsanalogie bediente; diese Schulen haben sich auch bis auf die neueste Zeit fortgepflanzt.

§. 205.

Stelle im Systeme.

Die Hermeneutik des Rechtes hat zwar manche allgemeine Regeln der Sprache und des Denkens mit der philologischen und theologischen Hermeneutik gemein, aber auch wieder ihre eigenthümlichen, nur auf Recht und Gesetze anwendbaren Regeln; durch letztere wird sie zu einer juristischen Wissenschaft, eine allgemeine juristische Wissenschaft ist sie aber eigentlich nur insofern, als sie allgemein gültige Regeln (§. 200.) enthält. Ihr Nutzen für Verständniß und richtige Anwendung der Rechtsquellen ist unbezweifelt, denn alle positiven Rechte enthalten dunkele oder zweydeutige Gesetze, und es kann nicht in der Willkühr jedes Einzelnen stehen, wie er solche Gesetze auslegen wolle.

§. 206.

Vorträge.

Ueber allgemeine Hermeneutik des Rechtes, obgleich es an Vorarbeiten nicht fehlt, werden doch nirgends eigene Vorträge gehalten, sie bildet gewöhnlich nur den ersten Theil der Vorträge über römische Hermeneutik. Daß nur römische Hermeneutik vorgetragen wird, ist ein großer Mangel, da doch auch andere bey uns geltende Rechte (das kanonische, langobardische, das einheimische ältere Recht) eigenthümliche Regeln ihrer Auslegung enthalten. Die Grundsätze juristischer Kritik trägt man in der römischen Hermeneutik (und nur in besonderer Anwendung auf römisches Recht,) vor. Die Exegese betreffend, so werden exegetische Uebungen entweder mit der Hermeneutik verbunden, oder gelegentlich in anderen Vorträgen angestellt, oder man hält eigene exegetische Vorträge über den Text von Rechtsquellen (z. B. über Justinians Institutiones und Digesta u. s. w.), welchen letzteren aber natürlich die Hermeneutik selbst vorangegangen seyn muß.

II. Theoretische besondere Wissenschaften.

§. 207.

Angabe der Haupttheile.

So viele Theile des Rechtes, so viele besondere Zweige der theoretischen Rechtswissenschaft sind möglich (§. 167.). Da aber nicht alle Eintheilungsgründe des Rechtes (§. 95.) wichtig genug sind, um darauf für das System Abtheilungen der Rechtswissenschaft zu gründen; so sollen hier nur, für die Hauptabtheilung der Gegenstand, für die Unterabtheilungen allenfalls auch der Ursprung des Rechtes, in Betracht kommen. Dem Gegenstande nach ist das Recht öffentliches, Privat- und Völker-Recht (§. 105.), damit sind zugleich die drey Haupttheile der besonderen theoretischen Rechtswissenschaft bezeichnet. Vorangestellt ist das Privatrecht dem öffentlichen Rechte, nicht etwa weil es die systematische Anordnung so foderte, sondern weil es dem Einzelnen am Nächsten liegt, weil es der Mehrzahl Studierender Hauptstudium ist, und darum am Ersten erlernt wird, endlich weil dessen Rechts-

quellen zugleich auch Quellen für manche Theile des öffentlichen Rechtes sind.

1. Wissenschaft des Privatrechtes.

§. 208.

Begriff.

Das System des Privatrechtes (§. 107.) heißt Privatrechtswissenschaft, doch gebraucht man auch hier gewöhnlich das kürzere Wort: Privatrecht. Der Ausdruck: teutsches Privatrecht, hat einen zweyfachen Sinn; im weiteren Sinne versteht man darunter das Privatrecht, insofern es auf in Teutschland geltenden Gesetzen beruht, (in diesem Sinne ist z. B. das römische Privatrecht zugleich auch teutsches,) im engeren Sinne ist es das auf einheimisch teutschen Gesetzen gründende Privatrecht. In diesem engeren Sinne ist das teutsche Privatrecht nicht blos dem Ursprunge (den Rechtsquellen), sondern auch dem Inhalte nach von anderen, in Teutschland geltenden, Privatrechten verschieden. Im Folgenden ist gewöhnlich vom teutschen Privatrechte in der weiteren Bedeutung die Rede.

§. 209.

Inhalt überhaupt.

Die in Teutschland gesetzlich möglichen mitbürgerlichen Verhältnisse (§. 52.) sind der Zahl nach so vielfach, und, wegen der Menge und Verschiedenheit einheimischer und fremder angenommener Rechte, so verschieden bestimmt; daß eine Angabe derselben höchstens nur in einer inneren juristischen Encyklopädie (§. 172. 174. am E.) versucht werden könnte, besser aber den einzelnen Vorträgen über Privatrecht überlassen bleibt. Nur bey zwey, ursprünglich teutschen, Rechtsverhältnissen, nämlich dem Lehensverhältnisse und dem Wechselverhältnisse, soll hier darum eine Ausnahme eintreten, weil das erstere eine ganz eigenthümliche Rechtsquelle hat, und beyden zwey eigene Vorträge gewidmet werden.

§. 210.

Insbesondere Lehensverhältniß.

Schon die früheste teutsche Geschichte belehrt uns, daß unter den Teutschen sich oft Geringere in eines Vornehmeren Kriegsdienste und Gefolge (comitatus) begaben, und von diesem,

statt des damals unbekannten Geldsoldes, ein Grundstück, unter dem Namen beneficium, zu lebenslänglicher Benutzung erhielten. Dieses Dienstverhältniß erweiterte sich späterhin, indem außer Kriegsdiensten auch wohl andere (z. B. Hofdienste) so belohnt wurden, ferner indem das Nutzungsrecht des Dienenden erblich wurde und sich dadurch dem Eigenthumsrechte mehr näherte, endlich indem außer Grundstücken auch wohl gewisse Befugnisse gegeben wurden. Das zur Vergeltung Gegebene hieß nun Lehen, (feodum, feudum), das durch Lehen begründete Dienstverhältniß Lehensverhältniß (nexus feudalis), das darüber geltende Recht Lehenrecht (jus feudale). Dieses, den Römern unbekannte, den germanischen Völkern eigenthümliche, Dienstverhältniß veränderte sich, seit dem Gebrauche des Schießpulvers im Kriege, insofern, als zwar das erbliche Recht des Dienenden blieb, aber die Kriegsdienste aufhörten und durch Geldabgaben des Dienenden ersetzt wurden. Das Lehensverhältniß war, wenn die Staatsgewalt ein Staatsgut zu Lehen gab, ein öffentliches, wenn ein Privatgut zu Lehen gegeben wurde, ein bürgerliches;

und so konnte und kann noch jetzt das Lehenrecht Theil des öffentlichen und des Privatrechtes seyn (insbesondere Reichslehen und Reichslehenrecht).

§. 211.

Insbesondere Wechselverhältniß.

Wenn ein Handelsmann einen anderen schriftlich, und mit Erwähnung des Wortes: Wechsel, auffodert, eine genannte Geldsumme an einen Dritten (gegen Erstattung oder Abrechnung,) auszuzahlen; so nennt man diese Auffoderung einen Wechsel (cambium), die dadurch begründeten Befugnisse und Verbindlichkeiten das Wechselverhältniß, die rechtlichen Bestimmungen über dieses das Wechselrecht (jus cambiale). Das Eigenthümliche des, für Handel und Kredit höchst wichtigen, Wechselverhältnisses besteht in der Verhaftung dessen, der aus dem Wechsel schuldig ist, und in schneller gerichtlicher Hülfe; den Römern war es völlig unbekannt, es entstand im Mittelalter im oberen Italien, Gewohnheit hat es in Teutschland zuerst eingeführt. Später

gaben auch Nichthandelsleute Schuldbekenntnisse nach Wechselrecht.

§. 212.

Quellen.

Kein Staat hat wohl eine größere Zahl und Verschiedenheit von Rechtsquellen (besonders für das Privatrecht,) als Teutschland; ein Umstand, welcher teutsches Rechtsstudium in hohem Grade erschwert. Die Grundursache liegt in der, von jeher bis auf unsere Zeit bestandenen, Trennung des teutschen Volkes in kleinere Völkerstämme und Staaten, wodurch sich die Rechtsquellen vervielfältigen und eigenthümlichen Inhalt bekommen mußten. Ein anderer Grund, nämlich die unvollkommene Ausbildung einheimischen nationalen Rechtes, führte die Aufnahme mehrerer fremder Rechte herbey; diese Aufnahme wurde zugleich wieder Ursache, daß das gemeine einheimische Privatrecht sich nur dürftig fortbildete.

§. 213.
Eintheilung der Quellen.

Die Quellen teutschen Rechtes sind 1) entweder einheimische, oder fremde angenommene (§. 113.), die einheimischen insbesondere sind 2) entweder gemeine, in ganz Teutschland gültige, oder besondere (§. 102. 103.). Auf fremde angenommene Rechtsquellen paßt die letztere Eintheilung darum nicht, weil sie als gemeine aufgenommen worden sind. Die gemeinen (einheimischen und fremden) Rechtsquellen haben aber dadurch ihre wahre Gemeingültigkeit verloren, daß manche teutsche Staaten sich eigene vollständige Rechte gebildet, und vordem gemeinen Rechten die Gültigkeit im Lande versagt haben; gemeine heißen sie nur noch insofern, als sie nicht für ein einzelnes, sondern wenigstens für mehrere Landgebiete gemeinsam gelten. Uebrigens sind zwar die, im Folgenden einzeln angegebenen, Rechtsquellen nicht rein privatrechtlichen Inhaltes, also nicht ausschließlich Quellen des Privatrechtes; aber ihr Hauptinhalt betrifft doch Privatrecht, oder der Zusammenhang der Lehre von den Rechts-

quellen macht es nöthig, hier den umfassendsten Quellen ihre Stelle zu geben.

§. 214.

1) Einheimische gemeine Quellen.

Da die Quellen des veralteten einheimischen Rechtes hier unerwähnt bleiben müssen, so kommen nur die Reichsgesetze als mögliche Quellen des geltenden einheimischen Privatrechtes in Betracht. Zu den Reichsgesetzen kann man theils die eigentlichen Reichsgesetze, theils die Reichsgewohnheiten rechnen (§. 62. no. β.). Eigentliche Reichsgesetze sind Gesetze, welche von den ehemaligen teutschen Reichsständen auf dem Reichstage nach Stimmenmehrheit abgefaßt wurden; der allgemeine Name für alle Arten der Reichsgesetze war Reichsschluß oder Reichsabschied, eigene Namen erhielten manche derselben von ihrem Inhalte (z. B. Landfriede, Religionsfriede, Kammergerichtsordnung, Reichspolizeyordnung, Notariatsordnung u. s. w.). Ein Reichsgesetzbuch, alle Reichsgesetze enthaltend, giebt es nicht, auch betreffen nur die wenigsten Reichsgesetze das Privatrecht. Mit Auflösung des ehemaligen

teutschen Reiches wurde auch die Abfassung von Reichsgesetzen unmöglich, aber die vorhandenen Reichsgesetze, insofern sie nicht Verfassung betreffen, gelten noch fort, wo sie nicht besonders widerrufen wurden (§. 74). Ob der neue teutsche Bund ein gemeines teutsches Privatrecht aussprechen werde? steht noch zu erwarten; ob es nöthig und nützlich sey, daß dies geschehe? ist unter den teutschen Rechtsgelehrten noch bestritten. Reichsgewohnheiten, d. h. Rechtsgewohnheiten des ganzen teutschen Reiches als solchen, hat es, zumal in Privatverhältnissen, schwerlich gegeben.

§. 215.

2) Einheimische besondere Quellen.

Da für die nationellen mitbürgerlichen Rechtsinstitute in Reichsgesetzen fast nichts bestimmt wurde, so blieb dafür nur der Weg partikulärer Rechtsbildung (§. 103.) offen. Die besonderen einheimischen Rechtsquellen sind 1) eigentliche Landesgesetze, welche nur in einem einzelnen teutschen Landesgebiete, als von dessen Staatsgewalt herrührend, gelten. Nicht der Verfall der Rechtswissenschaft (§. 69.),

sondern das Alter und die Unzulänglichkeit der gemeinen Rechtsquellen, besonders auch das Beyspiel des neuen Frankreichs, haben einige neuere Landesgesetzbücher erzeugt, z. B. das preußische, österreichische und bayersche Gesetzbuch. Sachsens eigenthümliches Recht hat noch nicht die Form eines wahren Gesetzbuches (§. 67.). Ferner 2) eigentliche Ortsgesetze, (gewöhnlich nur Statuten, §. 56.) häufig unter dem Namen von Ortsrechten oder Weichbilden; 3) Rechtsgewohnheiten einzelner Gebiete oder Orte; die älteren wurden oft niedergeschrieben, auch wohl zu Gesetzen.

§. 216.

Verhältniß der einheimischen Quellen unter sich.

Im Verhältniß der Reichsgesetze zu Landes- und Orts-rechten, waren zwar die Reichsgesetze gemeingültig für ganz Teutschland, aber, insofern sie nicht die Verfassung betrafen, nur zur Aushülfe (in subsidium), d. h. nur dann, wenn besondere Rechte nichts Anderes verordneten. Letztere hatten also den Vorzug im Falle eines Widerspruches, ohne Rücksicht auf Alter (§. 76. no. 3. 4.). Unter den

besonderen Rechten sind wieder die Landesrechte nur zur Aushülfe geltend, die einzelnen Ortsrechte haben an dem einzelnen Orte den Vorzug. Unter widersprechenden Gesetzen desselben Rechtes (z. B. eines Landesrechtes) entscheidet Alter. Wo kein Widerspruch da ist, gelten neben Ortsrechten auch Landesrechte und Reichsgesetze.

§. 217.

3) Fremde angenommene Quellen.

Als gemeine Rechtsquellen (§. 213.) sind im Mittelalter mehrere Rechte fremder Völker und Gesetzgeber aufgenommen worden. Auch das neue französische Recht war vor Kurzem auf dem Wege, gemeines Recht in Teutschland zu werden. Es kommen daher im Folgenden 1) das mosaische, 2) das römische, 3) das langobardische, 4) das kanonische, 5) das neue französische Recht zur Sprache.

§. 218.

a) Mosaisches Recht.

Das von Moses für die Juden ausgesprochene Recht, enthalten in den Büchern Mosis, (auch im übrigen alten, sogar im neuen Testamente,) wurde ehemals, als ein von Gott den Menschen offenbartes Recht (§. 113. Not.), wenigstens in Hinsicht seiner eigentlich rechtlichen Vorschriften, auch von den Christen befolgt. Jetzt betrachtet man dasselbe, so wie die Bibel überhaupt, als einen Inbegriff blos religiöser Vorschriften. Aber die Juden befolgen jetzt noch das mosaische Recht als ein geschriebenes; als ungeschriebenes haben sie dabey den Talmud, ein Werk, Meinungen berühmter Juden enthaltend. Dieser Talmud hat zwey Theile, den alten, (die Mischnah,) ohngefähr aus der Mitte des zweyten christlichen Jahrhunderts, und den neueren, (die Gemara,) welcher Anmerkungen über die Mischnah enthält.

§. 219.

b) Römisches Recht.

Das Recht der alten Römer, von welchem sich schon in altteutschen Rechtssammlungen Sprache und Spuren finden, wurde doch erst im Mittelalter als geltend in Teutschland aufgenommen, zuerst vermöge einer bloßen Gewöhnung an dasselbe, seit Ende des fünfzehnten Jahrhunderts aber (im J. 1495.) zufolge einer besonderen Bestätigung in Reichsgesetzen. Das römische Recht war, und ist auch jetzt noch, Hauptquelle für gemeines Privatrecht in Teutschland (§. 208.), da einheimische gemeine Quellen darüber fast nichts enthalten (§. 214.). Indessen ist es doch nur zur Aushülfe angenommen, d. h. es ist nur dann anwendbar und geltend, wenn weder Reichsgesetze, noch Landes- und Orts-rechte etwas Widersprechendes enthalten.

§. 220.

Ursachen seiner Aufnahme.

Aeußere Umstände und innere, in der Beschaffenheit des römischen Rechtes liegende,

Gründe bewirkten dessen Aufnahme. Als äußere Veranlassungen sind vorzüglich zu bemerken a) Angrenzung, und daraus erfolgter Verkehr der Teutschen und Römer, wodurch Sprache, Religion und Recht der Römer auf die Teutschen, als die Ungebildeteren, einwirkten; b) die Universitäten in Italien (§. 126.), im Anfange des 12ten Jahrhunderts die einzigen Rechtsschulen in Europa, vorzüglich römisches Recht lehrend, und von teutschen Jünglingen zahlreich besucht; c) der Uebergang der römischen Kaiserkrone, zuerst auf die fränkischen, dann auf die teutschen Könige, wodurch sich diese für Nachfolger auf dem römischen Kaiserthrone, und zur Annahme des römisch-kaiserlichen Rechtes verbindlich hielten; d) die Errichtung der Reichsgerichte, welche eines gemeinen Rechtes bedurften; e) Mangel einheimischen gemeinen Privatrechtes. Innere Gründe sind a) die so vollständige Bearbeitung fast aller Rechtsverhältnisse; b) die Vernünftigkeit so vieler römischer Vorschriften; endlich c) die Begünstigung der Regentengewalt, welche sich besonders im neueren römischen Rechte überall ausspricht.

§. 221.

Umfang des Aufgenommenen.

Nicht alles römische Recht ist in Teutschland recipirt worden, sondern die Aufnahme ist nur auf bestimmte Theile des römischen Rechtes beschränkt. Darüber gelten die Regeln: a) nur die Gesetzgebung des Kaisers Justinian ist bey uns geltend; das vorjustinianeische Recht hatte schon Justinian selbst entweder in seine Gesetzgebung aufgenommen, oder für ungültig erklärt, das nachjustinianeische Recht ist nicht anerkannt; aber b) selbst vom justinianeischen Rechte gilt nur das zur Zeit der Aufnahme Bekannte, nicht das erst später Aufgefundene. Was damals bekannt gewesen sey, läßt sich daraus erkennen, daß es mit Anmerkungen der älteren italienischen Juristen (glossae) versehen ist; c) auch nicht einmal alles Glossirte ist geltend; ungültig ist, was einheimischer Verfassung und einheimischen Rechten widerspricht, ferner was auf eigenthümlich römischen Einrichtungen beruht, (wofür also bey uns der Gegenstand des Rechtes fehlt,) endlich kann auf rein ge-

manische, den Römern völlig unbekannte Verhältnisse (z. B. das Lehens- und Wechselverhältniß,) das römische Recht nicht angewendet werden.

§. 222.

Theile des justinianeischen Rechtes.

Justinians Gesetzgebung enthält vier Haupttheile, welche ursprünglich getrennt waren, bey uns aber häufig in einem Werke (corpus juris civilis v. romani genannt, eigentlich nicht ein Gesetzbuch,) vereinigt vorkommen; nämlich 1) Justiniani Institutiones (s. elementa juris, scil. romani, §. 6.), ein kurzes, die Hauptsätze des römischen Rechtes enthaltendes, Gesetzbuch, zugleich zum Lehrbuche für Anfänger bestimmt, nach einfachem guten Systeme, lateinisch. 2) Justiniani Digesta sive Pandectae, (auch Codex juris enucleati,) eine große, ziemlich verwirrte, Sammlung einzelner abgerissener Stellen aus juristischen Schriften der römischen Kaiserperiode, mehr Gesetzbuch als Lehrbuch, lateinisch. Institutiones und Digesta erhielten an einem Tage (30sten Decbr. 533. Christi,) verbindende Kraft. 3) Ju-

stiniani Codex (novus, s. repetitae praelectionis), eine große, wenig systematische Sammlung, publicirter oder ursprünglich nicht publicirter (§. 112.), römisch-kaiserlicher Verordnungen bis auf Justinian, lateinisch, publicirt am 16ten Nov. 534. 4) Justiniani novellae constitutiones, eine Reihe einzelner Verordnungen (meistens) von Justinian, zu verschiedenen Zeiten, aber sämmtlich später als jene drey Gesetzbücher, erlassen, neue Rechtssätze enthaltend, ursprünglich griechisch, bey uns in alter lateinischer Uebersetzung gangbar.

1. Viele andere, am heutigen corpus juris romani befindlichen, Anhänge sind entweder römisch aber ungültig, oder geltend aber nicht römisch.

§. 223.

Verhältniß dieser Theile.

Justinian hat für den möglichen, und wirklich vorkommenden, Fall eines Widerspruches unter einzelnen Stellen seiner Gesetzgebung, kein Entscheidungsprincip aufgestellt; da nun auch alle Theile des justinianeischen Rechtes, ohne Vorzug des einen vor dem anderen, bey uns recipirt sind: so ist die Entscheidung schwierig,

und das Princip darüber bestritten. Nach der, freylich nicht unbedingt hier anwendbaren, Regel: daß das jüngere Gesetz dem älteren vorgehe, (§. 76.) kann man den novellis constitutionibus vor allen anderen Gesetzbüchern, und dem Codex wenigstens vor Institutionen und Pandekten, den Vorzug einräumen, dagegen stehen sich Institutiones und Pandectae gleich (§. 76. no. 4.). Nähere Regeln gehören der römischen Rechtsgeschichte.

§. 224.

c) Langobardisches Recht.

Zuerst im alten fränkischen Reiche, bald darauf im Reiche der Langobarden (Lombarden) in Oberitalien, bildeten sich die Lehnsverhältnisse (§. 210.) und das Lehnrecht vorzüglich aus. Insbesondere wurden die lombardischen Rechtsgewohnheiten über Lehen, und die lehnrechtlichen Verordnungen teutscher Kaiser für die Lombarden, im zwölften Jahrhunderte gesammelt unter dem Namen: consuetudines oder libri feudorum. Diese Privatsammlung ließ Friedrich I. den italienischen Universitäten zu Vorlesungen übergeben, und so wurde das

lombardische Lehnrecht den Teutschen bekannt, die Sammlung kam als Anhang zu Justinians novellis constitutionibus nach Teutschland, und wurde daselbst, auf gleiche Weise und zu gleicher Zeit mit dem römischen Rechte, gemeines Recht für Lehnsverhältnisse, aber nur für diese. Neben diesem gemeinen Lehenrechte haben einzelne teutsche Gebiete noch ihre besonderen Lehenrechte.

§. 225.

Verhältniß dieser Rechtsquelle.

Mit dem römischen Rechte, welchem das Lehensverhältniß ganz unbekannt ist, kann das langobardische Recht in keinen Widerspruch kommen, indem es in Rücksicht anderer Rechtsverhältnisse nicht gilt. Da es, wie das römische, nur zur Aushülfe aufgenommen ist, so haben die einheimischen gemeinen und besonderen Lehnrechte (in ihren Gebieten) den Vorzug; die besonderen gehen auch den gemeinen einheimischen vor.

§. 226.

d) Kanonisches Recht.

Bey allen rohen Völkern haben die Priester wenigstens einigen Antheil an der Staatsgewalt und am Rechte. So war es auch bey den alten Römern und Teutschen. Aber die Päpste des späteren Rom's, als Oberhäupter der vereinigten christlich-römischen Kirche, strebten eine Alleinherrschaft der Kirche (Hierarchie) zu begründen, alle weltliche Staatsgewalt zu vernichten, alle Gesetzgebung sich anzueignen. Dieses Streben erzeugte eine unendliche Reihe päpstlicher und kirchlicher Verordnungen, welche zuletzt nicht blos Religion und Kirche, sondern auch bürgerliche Verhältnisse und Regierung betrafen. Da die früheren Verordnungen der römischen Kirche gewöhnlich den Namen canones führten, so nannte man den Inbegriff des päpstlichen und kirchlichen Rechtes kanonisches Recht (jus canonicum, richtiger jus canonum). Dieses Recht bildete eine Zeitlang, als geistliches oder kirchliches Recht (jus ecclesiasticum), den Gegensatz alles, von der Staatsgewalt herrührenden, sogenannten weltlichen Rechtes (jus se-

culare); und man brauchte für beyde Rechtstheile gemeinschaftlich das Wort: utrumque jus. (Daher jetzt noch utriusque juris doctores.) Vorher hatte man, wegen der allgemeinen Verbreitung der Lehnsverhältnisse, alles Recht in Lehnrecht und Landrecht getheilt.

§. 227.

Aufnahme desselben.

Ursachen der Aufnahme des kanonischen Rechtes in Teutschland waren vorzüglich a) die Annahme der christlich-römischen Religion in ganz Teutschland, b) die Unterwerfung der teutschen Kirchen unter den Papst, als das allgemeine Oberhaupt der römischen Kirche, c) die Vorträge über kanonisches Recht auf den italienischen Universitäten, von den Päpsten selbst im 12ten und 13ten Jahrhunderte veranlaßt. Die Art der Aufnahme war wie bey dem römischen Rechte, das kanonische Recht galt als gemeines Recht, bis Luthers Reformation seiner Gültigkeit engere Grenzen setzte, und es bey den Protestanten insofern ungültig machte, als es der Kirchenverfassung und den Religionslehren derselben widersprach.

§. 228.

Theile desselben.

Das kanonische Recht besteht ursprünglich in zwey, von Päpsten selbst veranlaßten, Sammlungen, (kirchlichen Gesetzbüchern,) nämlich 1) das sogenannte Decretum, (auch concordia discordantium canonum genannt,) eine, Justinians Pandekten zu vergleichende, vom Mönch Gratianus (daher auch decretum Gratiani,) im 12ten Jahrhunderte (1152.) verfaßte Sammlung kirchlicher und rechtlicher Sätze, aus Bibel, Schriften, römischem Rechte, und mancherley kirchlichen Verordnungen zusammen getragen. Sie ist in eine Art von System gebracht, zugleich zum Lehrbuche bestimmt, in barbarischem Latein; im 16ten Jahrhundert (1580.) wurde sie verbessert, und in drey Partes getheilt; 2) die Decretalia, eine, Justinians Codex ähnliche, mehrmals ergänzte, Sammlung päpstlicher Verordnungen. Die Hauptsammlung der decretalia ließ Gregor IX. im 13ten Jahrhundert (1234.) machen, andere Ergänzungen sind von Bonifaz VIII. (1298.) und von Klemens V. (1311.); das Ganze ist lateinisch,

zugleich zum Lehrbuche bestimmt. Diese zwey Sammlungen bildeten damals das sogenannte corpus juris canonici clausum; spätere Privatsammlungen, der Verordnungen Johannes XXII. (1340.) und der nachherigen Päpste bis auf Sixtus IV. (1483.), hießen extravagantes, und bildeten, nebst einigen anderen Zugaben, nur Anhänge jenes corpus juris canonici.

§. 229.

Verhältniß desselben.

Man kann das kanonische Recht theils im Verhältnisse zu sich selbst, theils zu einheimischen teutschen Gesetzen, theils zum römischen Rechte betrachten. 1) In der ersten Beziehung gilt die Regel, daß die jüngere Verordnung, wenn sie einer älteren widerspricht, den Vorzug hat. 2) In der zweyten Beziehung muß das kanonische Recht, da es, wenigstens in seinen privatrechtlichen Bestimmungen, nur zur Aushülfe angenommen ist, einheimischen Gesetzen weichen. 3) In der dritten Beziehung hat in kirchlichen Sachen das kanonische Recht den Vorzug vor dem römischen; übrigens

aber ist der Vorrang des einen Rechtes vor dem anderen bestritten, weil beyde Rechte zugleich und als gleichgeltend aufgenommen wurden; indessen hat wohl vor Luther das kanonische Recht den Vorzug überall gehabt, (wegen des großen damaligen Einflusses der Päpste und ihres Rechtes auf Teutschland,) nach Luther hat der Gerichtsbrauch bey den Protestanten dem kanonischen Rechte in einigen Lehren, besonders über Ehe und Eid, den Vorzug gegeben, außerdem stehen beyde Rechte gleich (§. 76. no. 4.).

§. 230.

e) Neues französisches Recht.

Das neue französische Recht ist zwar nie in Teutschland als völlig gemeines Recht aufgenommen, jetzt auch fast überall von anderen Rechten (meistens den vorher schon geltend gewesenen,) wieder verdrängt worden; aber es drohete doch noch vor wenigen Jahren gemeines Recht zu werden, und den Teutschen die Fessel einer fremden und fremdartigen Gesetzgebung anzulegen. Dies, und dann die wissenschaftliche Bedeutung desselben, rechtfertigen die Stelle, welche es unter den teutschen Rechtsquellen hier erhalten hat.

In wissenschaftlicher Hinsicht ist es nämlich insofern bedeutend, als es, abweichend von Justinians Gesetzgebung, keine eigentlich wissenschaftlichen Bestandtheile (Definitionen, Eintheilungen,) enthält, auch keine einzelnen gesetzlichen Entscheidungen giebt, sondern nur allgemeine Rechtsregeln aufstellt (§. 70.), mithin Justinians Institutionen am Nächsten kommt. Auch seines, zum Theile neuen eigenthümlichen, Inhaltes wegen ist es ein bedeutender Gegenstand der Philosophie des positiven Rechtes.

§. 231.

Aufnahme desselben.

Ursachen der Aufnahme des französischen Rechtes in teutschen Gebieten waren a) der Einfluß Frankreichs auf die angrenzenden Gebiete, besonders seit Napoleons Kaiserthum; ferner b) Napoleons Protektorat über den rheinischen Bund, auch wohl c) sein Befehl, und d) für die meisten Gebiete zugleich das Bedürfniß eines neuen Gesetzbuches. Angenommen war es schon im Ueberrhein, im ehemaligen Königreiche Westphalen, in Baden, Nassau, Bayern u. s. w., jedoch nicht in allen seinen Theilen,

(vorzüglich nur das bürgerliche und Proceßgesetzbuch,) auch mit Veränderungen im Inhalte, welche die eigenthümliche Verfassung und Verwaltung jedes Staates nöthig machte.

§. 232.

Theile desselben.

Der Plan Napoleons, alle wichtigeren Rechtstheile in einer Reihe einzelner Gesetzbücher (Codes) zu umfassen, ist wenigstens für die mehresten Rechtstheile ausgeführt worden. Theile des neuen französischen Rechtes sind 1) der Code Napoleon, ein, dem römischen und altfranzösischen Rechte durch ungeschickte Juristen entnommenes, Gesetzbuch über Privatrecht, zuerst (1804.) als Code civil, dann zum zweytenmale (1807.) und mit einigen Veränderungen als Code Napoleon, für Frankreich publicirt; 2) der Code de procedure civile (1806.), ein Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Streitigkeiten; 3) der Code de commerce (1807.), ein besonderes Gesetzbuch das Handelsrecht betreffend; 4) der Code d'instruction criminelle (1809.), ein Gesetzbuch über gerichtli-

ches Verfahren in Kriminalsachen; 5) der Code pénal (1810.), ein Gesetzbuch über Verbrechen und deren Strafen.

§. 233.

Verhältniß desselben.

Neben diesem Rechte wurden nicht etwa ältere Gesetzgebungen zur Aushülfe beybehalten, sondern, so wie alle besonderen entgegenstehenden Rechte, für ungültig erklärt. Auch in Teutschland wurde es nicht zur Aushülfe der einheimischen Rechte, sondern als vorgeltendes Hauptrecht aufgenommen.

§. 234.

Eintheilungen des Privatrechtes.

Teutschlands geltendes Privatrecht wird theils nach seinem geographischen Umfange (§. 100.), theils nach seinen verschiedenen Quellen, theils nach seinen einzelnen Gegenständen eingetheilt.
1) Dem Umfange nach ist es gemeines, für ganz Teutschland (wenigstens zur Aushülfe) geltendes, oder besonderes, für einzelne Gebiete und Orte (§. 102 — 103.); im gemeinen Privatrechte sind fremde aufgenommene, im beson-

deren aber einheimische Rechtsquellen vorherrschend. 2) Den Quellen nach ist das gemeine Privatrecht überhaupt entweder eigentlich teutsches (§. 208.), oder römisches, oder kanonisches, oder französisches, (vgl. aber §. 230.) und in Hinsicht auf den Ursprung seiner Quellen einheimisches oder fremdes; das besondere Privatrecht aber so vielfach, als es Landes- und Ortsrechte giebt.

§. 235.

Insbesondere nach dem Gegenstande.

Dem Gegenstande nach theilt man das Privatrecht (nicht gerade blos das teutsche,) verschieden ab; entweder a) in dingliches und persönliches, jenachdem es dingliche oder persönliche Rechte (§. 84. no. 4.) zum Gegenstande hat; oder b) in das Sachenrecht, welches die Rechte auf Sachen, und das Personenrecht, welches die Rechte gegen Personen enthält; (vgl. damit §. 84. no. 2.) oder c) nach dem Beyspiele des justinianeischen Rechtes, in jus personarum, d. h. die Lehre von Personen und den Rechten auf Personen (§. 82. no. 1.), ferner in jus rerum, d. h. die Lehre

von Sachen und den Rechten auf Sachen (§. 82. no. 2.), endlich in jus obligationum et actionum, d. h. die Lehre von den Foderungen (§. 83.) und von den Klagen, (weil Klagen eigentlich nur Foderungen vermittelst des Richters sind). Diese letztere römische Eintheilung ist wohl die vollständigste und gangbarste. Jeder dieser drey Theile hat wieder unbestimmt viele Unterabtheilungen; so kann man z. B. α) das jus personarum, nach der in Teutschland vorhandenen Verschiedenheit der Personen und ihrer eigenthümlichen bürgerlichen Rechte oder Pflichten, in Fürsten- Adels- Bürger- Bauern- Leibeigen- Juden- Weiber- Soldaten-Recht, u. s. w., β) das jus rerum, nach Verschiedenheit der Sachen, oder der Rechte auf Sachen, in Fluß- Forst- Straßen- Bergwerks- Garten- Tauben- Bienen- Eigenthums- Pfand- Lehen- Nutzungs- Recht u. s. w. und γ) das jus obligationum, nach Verschiedenheit der einzelnen möglichen Foderungen, in Verkaufs- Tausch- Mieth- Pacht- Wechsel- Recht u. s. w. eintheilen.

§. 236.

Geschichte des Privatrechtes.

Die Geschichte teutschen Rechtes überhaupt hat zwey Theile, sie ist entweder Reichsgeschichte, d. h. Geschichte gemeinsamer teutscher Verfassung, (davon in der Lehre vom öffentlichen Rechte,) oder teutsche Rechtsgeschichte in einem engeren Sinne; ein Theil der letzteren ist die Geschichte teutschen Privatrechtes, welche nicht blos die Geschichte des einheimischen Privatrechtes umfaßt (§. 208.). Die Geschichte teutschen Privatrechtes in diesem Sinne hat drey Perioden. Erste Periode: von den ältesten Zeiten bis zur Einführung der fremden Rechte (mit Ausschluß des französischen Rechtes); sie enthält das Zeitalter der einheimischen, aber meistens nur besonderen Rechte. Zweyte Periode: von Aufnahme der fremden Rechte bis zur französischen Revolution; Zeitalter des gemeinen, aber größtentheils recipirten Privatrechtes (zugleich der Privatsammlungen einheimischer besonderer Gewohnheitsrechte). Dritte noch unvollendete Periode: von der französischen Revolution an; Zeitalter

der neuen Gesetzbücher, und des Absterbens der gemeinen Privatrechte.

1. Die fremden aufgenommenen, so auch die einheimischen besonderen Rechte, haben jedes seine eigene Geschichte und eigenthümliche Perioden, ihre Geschichten können also schon darum hier keinen Platz finden. Insbesondere kann von römischer Rechtsgeschichte hier darum keine Rede seyn, weil das römische Recht, schon ehe es durch Reception teutsches Recht wurde, aufgehört hatte, sich fortzubilden und eine eigentliche Rechtsgeschichte zu haben, also nur dessen wissenschaftliche Fortbildung in der civilistischen Literärgeschichte (§. 192.) vorkommen kann.

§. 237.

Stelle im Systeme.

Im Staate bilden öffentliches und Privatrecht nur ein innig zusammenhängendes Ganzes; denn die mehresten öffentlichen Einrichtungen bezwecken nur die Sicherstellung der mitbürgerlichen Verhältnisse, und die privatrechtlichen Gesetze bestimmen Vieles aus Rücksichten auf das öffentliche Wohl (§. 106. a. E. §. 107.), so daß das öffentliche Recht in das Privatrecht, und dieses wiederum in jenes, nothwendig eingreift. Eben darum ist eine völlige strenge Scheidung beyder Rechtstheile eigentlich nicht möglich, daher denn auch z. B. Justinian den

Unterschied von jus publicum und privatum zwar nennt, aber seinem Rechtssysteme nicht zum Grunde legt. Dennoch macht das heutige System diesen Unterschied zur Hauptsache. Die Streitfrage: ob es ein gemeines teutsches Privatrecht gebe? haben Manche, welche nur von einem einheimischen gemeinen Privatrechte reden, verneint, weil unsere Reichsgesetze zu wenige privatrechtliche Bestimmungen enthalten, um sie als einen eigenen Theil des Rechtssystemes aufzustellen. Indessen giebt es doch 1) ein gemeines teutsches Privatrecht im weiteren Sinne (§. 208.), ferner auch 2) ein einheimisches teutsches Privatrecht insofern, als alle besonderen einheimischen Rechte in gewissen allgemeineren Grundsätzen übereinstimmen, und dieses Uebereinstimmende in ein System für sich gebracht werden kann, woraus denn ein, wenn nicht dem Ursprunge, doch dem Inhalte nach gemeines einheimisches Privatrecht hervorgeht.

§. 238.

Vorträge.

Alles in Teutschland geltende Privatrecht in einem einzigen umfassenden Vortrage zu leh-

ren, ist unmöglich, wegen der Menge gemeiner und besonderer, fremder und einheimischer Rechtsquellen, und wegen des so verschiedenen Inhaltes derselben. Es giebt darum mehrere privatrechtliche Vorträge, größtentheils über gemeines Privatrecht, seltener über Landesprivatrechte, (denn unsere Hochschulen sind gemeinsame Lehranstalten für ganz Teutschland,) allenfalls über das Recht desjenigen Landes, in welchem die Lehranstalt sich befindet. Auch über gemeines teutsches Privatrecht kann ein einziger Vortrag, welcher alle gemeinen Rechtsquellen umfaßte, nicht wohl statt finden, Geist und Inhalt dieser Rechtsquellen sind zu verschieden, um sie in demselben Systeme vereinigen zu können. Die mehreren Vorträge über gemeines teutsches Privatrecht theilen sich in allgemeinere, wenn sie alle privatrechtlichen Verhältnisse darstellen, und in besondere, über einzelne Privatverhältnisse. Bey jeder einzelnen Rechtsquelle entsteht die Frage: welche allgemeineren und besonderen Vorträge darüber, und unter welchen Namen dieselben üblich sind? Da über mosaisches Recht keine Vorträge mehr gehalten werden; da ferner die Vorträge über

französisches Recht (am Gewöhnlichsten war der Vortrag über den Code Napoleon,) seit einigen Jahren wieder aufgehört haben; da endlich der Vortrag über gemeines Lehenrecht (§. 210.) zwar überall noch gangbar und nothwendig, aber doch nur ein besonderer ist, indem er das Lehensverhältniß als einzelnes Privatverhältniß abhandelt; so ist nur noch von den Vorträgen über römisches, kanonisches und einheimisches Privatrecht die Rede.

§. 239.

a) Vorträge über römisches Recht.

Die Vorträge über römisches Recht sind auch jetzt noch die wichtigsten über geltendes Privatrecht, theils weil das römische Recht noch jetzt Hauptquelle ist, theils wegen des unerschöpflichen Reichthums seines Inhaltes, theils weil die Systematik unseres Privatrechtes auf dem römischen Systeme beruht (§. 235. no. c.). Die ehemals in Italien üblichen exegetischen (§. 197. 206.) Vorträge über römische Rechtsquellen unmittelbar, sind auch neuerlich wieder hier und da aufgekommen, gewöhnlicher aber und besser sind systematische Vorträge, am Be-

sten nach wissenschaftlichem Systeme, häufig auch nach legaler Ordnung (§. 137.). Ueber römisches Privatrecht hat man zwey, in gewisser Hinsicht drey allgemeinere Vorträge, nämlich die Institutionen, die Pandekten, und die römische Rechtsgeschichte. (Die besonderen Vorträge enthalten gewöhnlich römisches Erbrecht, oder Besitzrecht, oder Pfandrecht oder Klagenrecht.)

§. 240.

Institutionen.

Der Name: institutiones, welchen sonst mehrere Lehrbücher und Vorträge führten, (z. B. institutiones juris publici, canonici, germanici,) kommt jetzt vorzugsweise in Beziehung auf römisches Recht vor. Institutionen (institutiones juris romani,) sind bey uns nicht mehr (wofür sie Justinian in der Vorrede seiner Institutionen erklärt,) totius legitimae scientiae prima elementa (§. 6.); sondern ein Vortrag, in welchem die Anfangsgründe des römischen Privatrechtes gelehrt werden, eine Einleitung in dasselbe. Diese Institutionen sind ein häufig vernachlässigter, aber höchst wichtiger Vortrag, denn er giebt allem folgen-

den Studium römischen Rechtes die Richtung (bonus institutionista est bonus jurista). Die Institutionen dürfen nicht zu ausführlich seyn, sollen reines römisches Recht enthalten, ohne Rücksicht auf heutige Anwendbarkeit (usus modernus), am Besten werden sie nach Justinians Systeme (§. 235. no. c.) ohne Exegese vorgetragen, und in Verbindung mit einer kurzen Geschichte der einzelnen Rechtslehren.

§. 241.

Pandekten.

Ueber diesen Vortrag herrschen sehr abweichende Ansichten. Manchen sind die Pandekten ein Gemisch, in welchem, an die einzelnen Lehren des römischen Privatrechtes, auch die dahin einschlagenden (wenn gleich oft abweichenden) Bestimmungen des mosaischen und kanonischen, auch wohl einheimischen, Privatrechtes geknüpft werden. Anderen sind sie ein Vortrag über den Text der justinianeischen Pandekten, also exegetisch und nach legaler Ordnung, wobey jedoch viele, in das öffentliche Recht gehörigen Pandektenlehren überschlagen, dagegen Institutiones, Codex und novellae constitutiones

mit verwebt werden. Andere halten (wohl am Richtigsten) die Pandekten für ein großes wissenschaftliches System des rein römischen Privatrechtes, von den Institutionen unterschieden durch Ausführlichkeit des Inhaltes, durch Interpretation wichtiger bestrittener Stellen aus den römischen Gesetzbüchern, durch Ergänzung der, in den Institutionen nur kurz angegebenen, Geschichte der Rechtslehren, allenfalls auch durch Bemerkungen über die heutige Anwendbarkeit einzelner Lehren oder Sätze.

§. 242.

Römische Rechtsgeschichte.

Werden Institutionen und Pandekten nach geschichtlicher Methode vorgetragen, (§. 182. §. 190. a. E.); so bleibt für die römische Rechtsgeschichte, als eigene Wissenschaft, nur noch das veraltete öffentliche Recht der Römer übrig, so kann also von einem besonderen Vortrage über Geschichte römischen Privatrechtes die Rede nicht seyn. Aber nach dogmatischer Behandlungsart des römischen Rechtes bleibt die römische Rechtsgeschichte eine eigene ausgeschiedene Wissenschaft, welche die Geschichte

des öffentlichen und Privatrechtes der Römer als ihre zwey Haupttheile enthält, und einen eigenen Vortrag darüber erfodert.

§. 243.

b) Vorträge über kanonisches Recht.

Eigene Vorträge über kanonisches Privatrecht (§. 234.) sind nicht gangbar, zum Theile darum, weil es zu unvollständig ist, um in einem eigenen Systeme hingestellt zu werden. Gewöhnlich wird dasselbe mit in die Pandekten geworfen, oder vereinigt mit dem Kirchenrechte vorgetragen. Noch weniger giebt es mithin besondere Vorträge über einzelne Lehren des kanonischen Privatrechtes.

§. 244.

c) Vorträge über einheimisches Recht.

Eine ganze Reihe bürgerlicher Verhältnisse (§. 235. no. α. β. γ.) sind dem teutschen Volke und einheimischen Rechten eigenthümlich, und auf dieselben weder römisches noch kanonisches Recht anwendbar. Bey dem Vorzuge einheimischer Rechte vor recipirten wird es nothwendig, die eigenthümlichen Bestimmungen ein-

heimischer Rechte genau kennen zu lernen. Zu dieser Kenntniß führen zwey Vorträge, das sogenannte Germanicum, und die teutsche Rechtsgeschichte. (Als besondere Vorträge kommen vor das Privatrecht der Fürsten, das Wechselrecht, das Lehenrecht.)

§. 245.

Jus germanicum.

Ueber einheimisches Privatrecht (jus germanicum, scil. privatum), insofern dasselbe als gemeines Recht dargestellt werden kann (§. 237. no. 2.), hat man seit längerer Zeit einen eigenen Vortrag, unter dem gewöhnlichen Namen: Privatrecht oder Germanicum schlechthin. Die Verschiedenheit der besonderen einheimischen Quellen, aus welchen man dieses gemeine einheimische Privatrecht bildet, läßt freylich kein vollständiges System desselben zu, aber man füllt gewöhnlich die Lücken dieses Systemes mit den Abweichungen der einzelnen Rechtsquellen.

§. 246.

Teutsche Rechtsgeschichte.

Die teutsche Rechtsgeschichte, als entgegengesetzt der sogenannten Reichsgeschichte (§. 236.), enthält, außer einer Geschichte veralteten einheimischen Privatrechtes, auch noch eine Geschichte der Aufnahme fremder Rechte. Insofern das Germanicum nach geschichtlicher Methode vorgetragen wird, ist ein besonderer Vortrag über teutsche Rechtsgeschichte größtentheils unnöthig; indessen ist diese Behandlungsart ungewöhnlich, und so hat man denn, aber nicht auf allen Lehranstalten, einen Vortrag über teutsche Rechtsgeschichte.

2. Wissenschaft des öffentlichen Rechtes.

§. 247.

Deren Theile.

Das öffentliche Recht ist entweder Verfassungsrecht oder Regierungsrecht (§. 106.). Aus dem Verfassungsrechte mehrere Rechtstheile zu bilden, wäre möglich, ist aber ungewöhnlich. Anders bey dem Regierungs-

rechte. Es hat nämlich jeder Staat eine Reihe öffentlicher Anstalten, (verschieden von den einzelnen Vereinen der Bürger im Staate, §. 32.), von denen eine jede einen gewissen Theil des Staatszweckes (§. 31.) verwirklichen soll. Die Zahl und der Umfang dieser Anstalten ist in jedem einzelnen Staate verschieden, aber manche Anstalten sind in allen gebildeten Staaten und in allen positiven Rechten vorkommend; dahin gehören 1) die Kirchenanstalt, 2) die Strafanstalt, 3) die Finanzanstalt, 4) die Kriegsanstalt, 5) die Justizanstalt, und 6) die, eine ganze Reihe einzelner Anstalten umfassende, Policeyanstalt. Insofern Verfassungsgesetze etwas über eine dieser öffentlichen Anstalten bestimmen, insofern gehört die Lehre davon in das Verfassungsrecht; aber viele, wohl die mehresten, Bestimmungen darüber sind dem Regenten erlaubt, und darum in Regierungsgesetzen enthalten. Aus diesem Grunde theilt man denn gewöhnlich nur das Regierungsrecht (und dessen Wissenschaft) in die sechs Theile 1) Kirchenrecht, 2) Kriminalrecht, 3) Finanzrecht, 4) Militärrecht, 5) Justizrecht, und

6) Policeyrecht. Jedem dieser Zweige entspricht ein eigener akademischer Vortrag.

1. Das Lehenrecht, insofern es sich auf öffentliche Lehensverhältnisse bezieht, wäre auch Zweig des öffentlichen (des Regierungs-) Rechtes, aber nicht eigener Zweig, weil, wenigstens seiner ursprünglichen Bedeutung nach, das Lehensverhältniß als Militäranstalt zu betrachten ist.

a. Verfassungsrecht.

§. 248.

Begriff.

Eine bestimmte Verfassung ist jedem Staate zu seinem Begriffe und Daseyn nothwendig (§. 30. §. 38.). Diese Verfassung, auf Staatsgrundgesetzen (§. 60.) beruhend, macht den Gegenstand jedes Verfassungsrechtes (§. 106.) aus. Teutsches Verfassungsrecht ist Inbegriff teutscher Verfassungsgesetze, und, als Wissenschaft betrachtet, die Lehre von der teutschen Verfassung. Der Ausdruck: Staatsrecht (jus publicum im engeren Sinne, man könnte wohl auch jus civitatis, aber nicht jus civile, sagen,) ist mehr dem öffentlichen Rechte überhaupt, als blos dem Verfassungsrechte, gleich-

bedeutend, aber doch in letzterem Sinne oft vorkommend. Zwey Hauptfragen sind in dem Verfassungsrechte jedes Staates zu beantworten, 1) die Frage nach dem Subjekte der Staatsgewalt, d. h. danach, wem die Staatsgewalt zukomme, wer Regent sey (§. 38. 44. 47.); und 2) die Frage nach dem Objekte der Staatsgewalt, d. h. danach, welche Rechte die Regierung gegen das Volk habe (§. 38—43. 48.).

§. 249.

Teutsche Verfassung.

In Beziehung auf Teutschland, muß man dessen vorigen Zustand (vor dem Jahre 1806. vgl. §. 256.) von dem neuesten scheiden. Nach der vorigen Verfassung bildete Teutschland einen Verein vieler einzelner Gebiete (also Bundesstaat, §. 37.), unter dem Namen des teutschen Reiches. Das Subjekt der Reichsgewalt war ein Monarch (römischer Kaiser), von gewissen Fürsten (Churfürsten, d. h. Wahlfürsten,) gewählt (also Wahlmonarchie. §. 47.). Dieser teutsche Monarch hatte zwar manche ihm ausschließend zukommenden Rechte (kaiserliche Reservatrechte), war aber im Uebrigen an die Ein-

willigung der Reichsstände gebunden, welche in deren Versammlung (Reichstag) ausgesprochen wurde (also beschränkte Monarchie. §. 49.). Der neueste Zustand Teutschlands ist noch ungewiß und im Werden; denn bis jetzt hat sich der sogenannte teutsche Bund noch nicht förmlich konstituirt, weder als neuer teutscher Bundesstaat, noch als Bündniß freyer teutscher Staaten. Eben darum ist eigentlich auch der teutsche Bundestag noch unwirksam; als Bundesstaat nämlich fehlt ihm noch Staatsgewalt und Regent (also Verfassung, also überhaupt rechtliches Daseyn), als Völkerbund kann er einzelnen nicht einwilligenden Theilen keine Gesetze vorschreiben.

§. 250.

Quellen.

Nur Verfassungsgesetze (§. 60.) können überhaupt als Quellen des Verfassungsrechtes angesehen werden; denn Regierungsgesetze bestimmen nur die, vom Regenten allein abhängige und veränderliche, weitere Organisation der öffentlichen Anstalten oder der mitbürgerlichen Verhältnisse (§. 106. a. E.). Die Rechtsquel-

sen teutscher Verfassung sind sämmtlich einheimische, alle fremden aufgenommenen Rechte sind, insofern sie eigentliche Verfassung betreffen, als nicht geltend und nicht aufgenommen anzusehen. Ein wahres umfassendes Gesetzbuch über teutsche Verfassung ist nicht vorhanden, wohl aber giebt es Privatsammlungen teutscher Verfassungsgesetze, (zugleich anderes einheimisches gemeines Recht enthaltend,) unter dem Namen corpora juris publici (§. 67. 68. am E.).

§. 251.

Verschiedene Arten dieser Quellen.

Es giebt mehrere Arten teutscher Verfassungsgesetze. Nämlich 1) Eigentliche Reichsgesetze (§. 214.). Als die merkwürdigsten, die Verfassung bestimmenden, Reichsgesetze sind zu nennen a) die Aurea bulla, unter Karl IV. vom J. 1356. b) die, seit Karl V. entstandenen, bey jedem folgenden Kaiser erneuerten, Wahlkapitulationen, d. h. von den bedeutendsten Fürsten entworfene, und vom erwählten Kaiser vor seiner Krönung beschworene, Verfassungsgesetze; c) mehrere Reichsgesetze un-

ter dem Namen Religionsfrieden, durch welche innere Religionskriege beendigt wurden; 2) Reichsgewohnheiten (§. 214. a. E.), auch Reichsherkommen genannt; 3) Friedensschlüsse mit auswärtigen Staaten, welche bisweilen an der Reichsverfassung änderten, besonders ist der westphälische Frieden v. J. 1648. zu bemerken. An die Stelle dieser nicht mehr fließenden (§. 214.) Quellen treten jetzt die Beschlüsse des teutschen Bundestages.

1. In den einzelnen teutschen Gebieten gelten, außer den eben erwähnten gemeinen Quellen, noch besondere Landtagsbeschlüsse und Hausverträge der Regentenfamilie; in den vier freyen Städten (Hamburg, Bremen, Lübeck, Frankfurt) die Beschlüsse des Rathes und der Bürgerschaft.

§. 252.

Eintheilungen.

Im Allgemeinen ist das Staats- oder Verfassungsrecht entweder philosophisches oder positives (§. 96.), das positive entweder allgemeines, oder gemeines, oder besonderes (§. 100—103.). In besonderer Anwendung auf Teutschland war dessen Verfassung theils eine gemeinsame (Reichsverfassung, §. 249.), theils eine einzelnen Ge-

bieten zukommende, und darnach das teutsche Staatsrecht entweder Reichsstaatsrecht (jus publ. imperii, scil. german.), also Wissenschaft der Reichsverfassung, oder Landesstaatsrecht (jus publicum territoriale); letzteres stellt entweder das Uebereinstimmende der sämmtlichen Länderverfassungen dar, oder nur die Verfassungen einzelner Gebiete für sich. Ob diese Eintheilung auch noch in Zukunft fortbestehen werde, wird davon abhängen, ob sich der neue teutsche Bund als ein wahrer Bundesstaat, oder nur als ein Bündniß freyer teutscher Staaten entwickelt; im ersten Falle wären die Beschlüsse des teutschen Bundestages wahre Gesetze, aus denen eine wahre Staatsverfassung hervorgehen könnte, im zweyten Falle wären sie nur Völkerverträge, und darum von jedem theilnehmenden Staate einseitig widerruflich, weil solchen Völkerverträgen die (den Verträgen der Bürger im Staate zukommende) Sanktion durch Staatsgewalt (§. 34. §. 55.) mangelt.

§. 253.

Geschichte.

Die Geschichte teutscher Verfassung ist entweder eine Geschichte der Verfassung des teutschen Reiches (Reichsgeschichte, §. 236.), oder enthält die Verfassungsgeschichten der einzelnen teutschen Gebiete (teutsche Staatengeschichte). Von den Letzteren hier nichts Näheres. Die Perioden der Reichsgeschichte werden von Manchen übereinstimmend mit denen des Privatrechtes gemacht, richtiger aber hat die teutsche Reichsverfassung folgende vier Entwickelungsperioden.

§. 254.

Erste Periode.

Zeitraum von den ältesten Zeiten bis auf den Theilungsvertrag zu Verdun im J. Christi 843. Daseyn einer Menge kleiner teutscher Völkerstämme, welche sich nachher zu größeren Vereinen bildeten. Aus dem Vereine der Franken entstand die fränkische Monarchie. Das Lehensverhältniß, aus dem alten germanischen Komitate entstanden (§. 210.), er-

gänzte lange Zeit die Unvollkommenheiten der eigentlichen Staatsverfassung. Auf Karl den Großen, Monarchen des fränkischen Reiches, gieng zuerst die römische Kaiserkrone über. Ein eigentlich teutsches Reich existirte noch nicht.

§. 255.

Zweyte Periode.

Zeitraum vom Vertrage zu Verdun bis auf Luther. Durch den Vertrag zu Verdun wird das eigentliche Teutschland von der fränkischen Monarchie auf immer abgetheilt, seitdem erscheint Teutschland als eigener Staat, und zwar als beschränkte Wahlmonarchie (§. 249.). Wahlmonarchie wurde es zufällig, durch Aussterben des Regentenstammes. Die römische Kaiserkrone ging auf die teutschen Könige über. Die einzelnen Gebiete und freyen Reichsstädte, der Reichstag, die Churfürsten, die Reichsgerichte u. s. w. entwickeln sich, besonders seit Maximilian I.

§. 256.

Dritte Periode.

Zeitraum von Luthers Reformation bis zur Auflösung des teutschen Reiches im J. 1806.

Die allmählige Auflösung der teutschen Reichsverfassung, schon lange vorbereitet durch die wachsende Macht der teutschen Fürsten, und durch die Langsamkeit des Geschäftsganges auf dem (zuletzt, seit 1663. beständigen) Reichstage, wurde durch Religionstrennung und innere Kriege, seit Luther, beschleunigt, und durch den rheinischen Bund (am 12. Juli 1806) vollendet.

§. 257.

Vierte Periode.

Zeitraum von 1806. bis zu unbestimmt künftiger Zeit. Die Acte des rheinischen Bundes begründete mehr eine Unterordnung der teutschen, souverain gewordenen, Fürsten unter Napoleon's militärisches Protektorat, als eine neue teutsche Reichsverfassung; der letzte Krieg Napoleon's mit Rußland (1812.) löste den rheinischen Bund wieder auf. Auch der unterbrochene Wiener Kongreß, und der Pariser Frieden, bereiteten eine neue gemeine Verfassung Teutschlands nur vor, diese Verfassung selbst wird noch vom Frankfurter Bundestage erwartet (§. 252.). Der heilige Bund und Aachner Kongreß scheinen für teutsche Verfassung unbedeutend.

§. 258.

Stelle im Systeme.

Oeffentliches Recht überhaupt (§. 237.), also auch insbesondere Verfassungsrecht, hängt innig mit dem Privatrechte zusammen, denn durch die Verfassung ist zugleich das Maas bürgerlicher Freyheit bedingt (§. 51.). Die Frage: ob es jetzt überhaupt ein gemeines teutsches Staatsrecht gebe? läßt sich, obgleich die alte Reichsverfassung aufgehoben, und ein neuer Bundesstaat Teutschlands noch nicht gebildet ist, dennoch in zweyfacher Rücksicht bejahen; 1) insofern, als der Frankfurter Bundestag, vorausgesetzt daß er einen Bundesstaat bezwecke, selbst ein Theil der neuen Verfassung ist, und schon manches über gemeinsame Verfassung ausgesprochen hat, 2) insofern, als die Verfassungen aller einzelnen teutschen Gebiete manches Uebereinstimmende darbieten, z. B. monarchische Regierungsform, Landstände, Verwaltung u. s. w., woraus freylich kein auf gemeinen Gesetzen gegründetes, sondern nur dem Inhalte nach gemeines Staatsrecht entsteht (§. 237. no. 2.).

§. 259.

Vorträge.

Mit Uebergehung des schon (§. 190.) erwähnten Vortrages über römisches öffentliches Recht, sind über *teutsches* Staatsrecht mehrere Vorträge möglich und gangbar, nämlich 1) über *gemeines geltendes* Staatsrecht, insofern ein solches jetzt noch denkbar ist (§. 258.); die ehemals so wichtigen Vorträge über Reichsstaatsrecht (§. 252.) haben freylich seit 1806 aufhören müssen; 2) über *besonderes* Staatsrecht aller oder einzelner teutscher Gebiete; 3) über *veraltetes gemeines* Staatsrecht, unter dem Namen Reichsgeschichte (§. 253.); dieser Vortrag ist gerade jetzt um so wichtiger und umfassender, als die ganze Reichsverfassung geschichtlich geworden ist; 4) über *veraltetes* Staatsrecht der *einzelnen* teutschen Gebiete, unter dem Namen teutscher Staatengeschichte (§. 253.).

b. Regierungsrecht.

aa. Kirchenrecht.

§. 260.

Religion.

Alle Vernunftwesen haben den Glauben an eine Gottheit (innere Religion), und das Bedürfniß, diesen Glauben in äußeren Handlungen auszusprechen, d. h. die Gottheit zu verehren (äußere Religion); Beydes vereint bildet das Wesen der Religion. Es giebt sehr verschiedene Religionen, doch sind sie weniger im Urbegriffe der Gottheit, als in der Art der Gottesverehrung (des Gottesdienstes,) verschieden.

§. 261.

Kirche.

Ueberall haben sich die Bekenner derselben besonderen Religion zu Gesellschaften vereinigt, welche man Kirchen (ecclessiae) nennt. Kirche ist also ein Verein durch gemeinsamen Glauben und für gemeinsame Gottesverehrung,

oder, in Beziehung auf den Staat, eine Anstalt für Lehre und Uebung der Religion. Häufig wird auch der Unterricht der Jugend als in dem Zwecke der Kirche mit begriffen angenommen, und vom Staate als Theil der Kirchenanstalt behandelt. In der Verschiedenheit der Religionen liegt es schon, daß es mehrere Kirchen geben müsse, aber auch die Bekenner gleicher Religion bilden überall eine Mehrheit von Kirchengemeinden.

§. 262.

Verfassung der Kirchen.

Wie jede Gesellschaft, so muß auch jede einzelne Kirche eine bestimmte Einrichtung oder Verfassung haben, welche übrigens nicht bey allen Kirchen dieselbe ist. Eine Kirchengewalt, welche in kirchlichen Angelegenheiten die, der Staatsgewalt zukommenden (§. 39—43.) Rechte ausübt, einen Versammlungsort für Gottesverehrung (auch Kirche genannt), gewisse Rechte und Pflichten, sowohl der Kirche als moralischer Person (§. 81. 90.) als auch der einzelnen Kirchenglieder, hat wohl jede eigentliche Kirche. Mehrere oder alle Kirchen

gleicher Religion können sich auch (ähnlich dem Bundesstaate) zu einer größeren Gesammtkirche, unter einem gemeinsamen kirchlichen Oberhaupte, vereinigen.

§. 263.

Staat und Kirche.

Kirchen sind zwar, weil alle Menschen eine Religion haben müssen, überall vorhanden, aber nicht als etwas vom Staate Verschiedenes und Unabhängiges (§. 226.). Vielmehr sind die Kirchen nur als untergeordnete Vereine im Staate zu betrachten; als Theile des Staates nämlich insofern, als ihr religiöser Zweck nur einzelner Bestandtheil des Alles umfassenden Staatszweckes ist (§. 31.); als untergeordnet insofern, als die Kirchen, deren Einfluß auf alles bürgerliche Leben von hoher Bedeutung ist, gleich einzelnen Unterthanen, den übrigen Zwecken und Einrichtungen des Staates nicht entgegenstreben dürfen (§. 38. 51.). Darum ist es nöthig, daß der Staat die kirchlichen Vereine anerkenne (§. 32.), darum ist es auch möglich, daß der Staat die Kirchen als Staatsanstalt behandle, und ihre Verfas-

sung, ihren Gottesdienst, ihre Rechte und Pflichten, von Gesetzen der Staatsgewalt abhängig mache. Doch kann sich diese Gewalt des Staates über die Kirche nur über dieselbe als einen äußeren Verein erstrecken; den Bürgern in Gesetzen einen inneren religiösen Glauben aufdringen zu wollen (Gewissenszwang), wäre theils unmöglich, theils unerlaubt (§. 50. 51.), und selbst der Kirchengewalt nicht zu gestatten.

§. 264.

Kirchenrecht.

Aus dem Inbegriffe rechtlicher Bestimmungen über die Kirchenanstalt geht das Kirchenrecht (jus sacrum v. ecclesiasticum; jus canonicum heißt es nur in Beziehung auf eine einzelne Quelle desselben,) hervor. Das positive Kirchenrecht, welches sich theils auf Kirchengesetze theils auf Verordnungen der Staatsgewalt gründet, hat die Einrichtung, die Rechte und Pflichten der Kirche, und die Verhältnisse der einzelnen Kirchenglieder zum Gegenstande (§. 262.).

§. 265.

Teutsche Kirchen.

In Teutschland giebt es, wenigstens jetzt, drey herrschende Religionen, die christlich-katholische, die christlich-evangelische, (entweder protestantische oder reformirte,) und die jüdische. Die, für jede dieser Religionen gestifteten, Kirchen haben verschiedene Verfassungen. 1) Katholische Kirchenverfassung. Die katholische Religion ist in Teutschland anerkannt; die Kirchen gewisser Distrikte stehen unter Bischöffen, diese unter Erzbischöffen, alle unter dem Pabste zu Rom, man betrachte nun denselben als Statthalter Christi, oder als Ersten aller Bischöffe. Also bilden alle katholischen Kirchengemeinden, in und außer Teutschland, eine Gesammtkirche mit einem geistlichen Oberhaupte. Diese römische Gesammtkirche betrachtete sich als vom Staate unabhängig, wird jedoch demselben immer mehr unterworfen. 2) Evangelische Kirchenverfassung. Nach dem westphälischen Frieden wurde auch die evangelische Religion in Teutschland vollständig anerkannt. Die einzel-

nen evangelischen Kirchen bilden nicht eine Gesammtkirche mit einem gemeinsamen Oberhaupte, sondern in jedem teutschen Gebiete ist der Regent desselben zugleich Oberhaupt der in demselben befindlichen Kirchen, sey er es nun schon an sich, als Regent, oder als von allen Kirchen seines Landes dazu Erwählter. Die Kirchengewalt des evangelischen Regenten wird von Superintendenten und Konsistorien (§. 45.) ausgeübt. Eine Unabhängigkeit der evangelischen Kirchen vom Staate ist hier nicht denkbar, weil der Regent selbst zugleich kirchliches Oberhaupt ist. 3) Jüdische Kirchenverfassung. Die jüdischen Kirchen (Synagogen) haben ihre Rabbiner, mehrere Kirchen stehen allenfalls unter einem Oberrabbiner, ein gemeinsames kirchliches Oberhaupt haben sie nicht. So lange in Teutschland die jüdische Religion nicht eigentlich anerkannt war, konnte von einem teutschen Kirchenrechte der Juden die Rede nicht seyn, aber neuerlich haben manche Gebiete angefangen, die jüdische Religion völlig anzuerkennen und, unter Aufsicht des Staates, jüdische Konsistorien zu erlauben.

§. 266.

Quellen des Kirchenrechtes.

Die eigenthümlichen Quellen des Kirchenrechtes (nicht blos für Teutschland,) sind verschiedener Art, manche derselben nur für eine gewisse Religionsparthey geltend. 1) Auf angeblicher Offenbarung beruht die Bibel, welche von Christen und Juden (nach Verschiedenheit ihrer Theile,) anerkannt wird (vgl. aber §. 218.), freylich mehr in Ansehung ihrer religiösen, als ihrer rechtlichen Bestimmungen. 2) Auf Statuten beruhen a) für Katholiken die Beschlüsse der allgemeinen oder besonderen Kirchenversammlungen (concilia v. synodi), dann b) für Evangelische und Juden die Beschlüsse der Kirchengemeinden. 3) Giebt es auch kirchliche Rechtsgewohnheiten, z. B. bey den Juden der Talmud. 4) Auf Verordnungen kirchlicher Oberhäupter beruhen a) bey den Katholiken die Verordnungen der römischen Päpste (bullae, canones, decretalia genannt), meistens im kanonischen Rechte (§. 226—228.) gesammelt, b) für Evangelische die

Verordnungen des Landesherrn und der Konsistorien. 5) Auf Verträgen a) bey den Katholiken die Konkordate, d. h. die Verträge über Kirchensachen zwischen Landesherren und Päpsten, b) bey den Evangelischen die Verträge zwischen mehreren evangelischen Landesherren, z. B. die Augsburger Konfession, die symbolischen Bücher. Endlich 6) auf Staatsgewalt, viele Verordnungen in Justinians Codex und Novellen, die Reichsgesetze über Kirchensachen (Religionsfrieden u. s. w.), in einzelnen Gebieten die landesherrlichen Gesetze (§. 263.).

§. 267.

Eintheilungen.

Das Kirchenrecht ist 1) nach den verschiedenen Religionen in Teutschland, entweder katholisches, oder evangelisches, oder jüdisches; 2) nach seinem Umfange, entweder allgemeines, für alle Kirchen — wenigstens gleicher Religion — geltend, oder besonderes, für die Kirchen nur eines Staates, Distriktes, Ortes; 3) den Inhalt betreffend, heißt der Theil des Kirchenrechtes, wel-

cher die Verhältnisse der Kirche zum Staate bestimmt, gewöhnlich Kirchenstaatsrecht, der Theil, welcher die Verfassung und Einrichtung der Kirche darstellt, öffentliches Kirchenrecht, endlich der Theil, welcher die Privatverhältnisse unter einzelnen Kirchenmitgliedern (als solchen) lehrt, Kirchenprivatrecht; 4) seinem Ursprunge nach ist es entweder eigentliches (kirchliches) Kirchenrecht, wenn es von der Kirche und deren Oberhäuptern, oder weltliches Kirchenrecht (jus ecclesiasticum seculare), wenn es von der Staatsgewalt herkommt.

§. 268.

Geschichte.

Die Geschichte aller Religionen und der dafür gestifteten Kirchen, wird in der allgemeinen Kirchengeschichte dargestellt; so viele einzelne Religionen es giebt, so viele besondere Kirchengeschichten sind denkbar. Jede Kirchengeschichte, sie sey allgemeine oder eine besondere, hat zwey Haupttheile, nämlich die Dogmengeschichte, d. h. Geschichte der religiösen Glaubenslehren, und die Kirchenrechtsge-

schichte, d. h. die Geschichte der, dieser Religion angehörenden, kirchlichen Vereine, und der rechtlichen Verhältnisse derselben als juristischer Personen, auch der einzelnen Mitglieder unter sich. Die Dogmengeschichte gehört den Theologen, die Kirchenrechtsgeschichte den Juristen an. Alle diese Sätze finden ihre Anwendung auf die besondere christliche Kirchengeschichte, deren allgemeine Perioden hier unerwähnt bleiben.

§. 269.

Perioden.

Für teutsche Kirchengeschichte giebt es drey Hauptperioden. Erste Periode: Zeitraum von den ältesten Zeiten bis auf Bonifacius (eigentlich Winfried, aus England,) im achten Jahrhundert Christi. Zeitalter eines nationellen Heidenthumes. Zweyte Periode: Zeitraum von Bonifacius bis Luther im sechszehnten Jahrhundert. Vertilgung des Heidenthumes durch die, von Bonifacius und Karl dem Großen in Teutschland eingeführte, römisch-katholische Religion. Dadurch wird allmählig die päpstliche Hierarchie auch über Teutschland erstreckt, und eine Einheit der teut-

schen Kirchen (§. 265. no. 1.) erzeugt. Judenverfolgungen — Kreuzzüge — Kampf gegen die Päpste. Dritte Periode: Zeitraum von Luther bis auf unsere Zeit. Luthers Reformation, so folgenreich für Verfassung und Privatrecht in Teutschland, erzeugte auch eine Trennung, nicht blos der evangelischen von der katholischen, sondern auch der reformirten von der protestantischen Kirche. In unserer Zeit Anerkennung jüdischer Kirchen, Wiedervereinigung mehrerer reformirten und protestantischen Kirchen.

§. 270.

Stelle im Systeme.

Als man, während der Hierarchie, die Kirche vom Staate getrennt dachte (§. 226. 265.), setzte man das eigentliche Kirchenrecht (§. 267. no. 4.) dem weltlichen Rechte als Hauptheil entgegen. Richtiger aber gehört alles positive Kirchenrecht, insofern es der Staat gab, zum Verfassungs- oder Regierungsrechte, insofern es von der Kirche selbst herrührt, zum Privatrechte, denn die rechtlichen Bestimmungen, welche sich Vereine selbst geben, (z. B. durch Statuten,) sind weder Verfassungs- noch Regierungs-

gesetze im eigentlichen Sinne. Aber wegen seiner Wichtigkeit und seines umfassenden Inhaltes hat man über Kirchenrecht, wie über Lehenrecht, eigene Vorträge, und behandelt es in dieser Hinsicht als eigenen Rechtstheil, gewöhnlich (aber nicht ganz richtig) als Theil blos des Regierungsrechtes.

§. 271.

Vorträge.

Die alten legalen Vorträge über kanonisches Recht (§. 227.), in welchen auch das kanonische Privatrecht mit vorkam (§. 243.), können wenigstens auf evangelischen Hochschulen nicht genügen, indem das evangelische Kirchenrecht zum Theile aus ganz anderen Quellen (§. 266.) zu schöpfen ist. Daher giebt es jetzt Vorträge, entweder blos über katholisches, oder blos über evangelisches Kirchenrecht, oder über beydes vereinigt. (Nicht über jüdisches Kirchenrecht.) Die Geschichte des teutschen Kirchenrechtes wird entweder in der Einleitung zum Kirchenrechte, freylich nur kurz, abgehandelt, oder den großen theologischen Vorträgen über Kirchengeschichte überlassen. Kirchenrecht

nach geschichtlicher Methode wird nirgends gelesen.

bb. Kriminalrecht.

§. 272.

Zwangsrecht.

Wenn die Staatsgewalt in Gesetzen ausspricht, welche Rechte Staat, Regierung, Bürger haben, und welche Handlungen sie unterlassen sollen; so ist der Bürger als Unterthan den Gesetzen Gehorsam schuldig (§. 51. 71. 72.). Ob aber der Bürger den Gesetzen auch wirklich gehorchen, oder ob er im Gegentheile sanktionirte Rechte verletzen, und verbotene Handlungen begehen wolle? bleibt, ohnerachtet des Ausspruches der Gesetze, an sich immer noch dem guten Willen des Bürgers überlassen, weil Rechtsgesetze als solche bloße Vernunftgebote sind (§. 53.), und bloße Gebote den Rechtszustand nicht vollkommen herbeyführen können. Um den Bürger auch wider seinen Willen dahin zu bestimmen, daß er den Gesetzen Gehorsam leiste, muß die Staatsgewalt ein Zwangsrecht haben (§. 34. 42.), denn Zwang läßt keine Wahl.

§. 273.
Strafanstalt.

Sein Zwangsrecht könnte der Staat allenfalls auch auf die Weise ausüben, daß er den Einzelnen von einer noch unvollendeten Uebertretung der Gesetze mit Zwang zurückhielte, oder ihn, wäre die Uebertretung schon vollendet, zum Ersatze des dadurch verursachten Schadens zwänge. Allein nicht oft erfährt der Staat beabsichtigte Uebertretungen zeitig genug, um sie noch verhindern zu können, und nicht immer lassen sich geschehene Uebertretungen durch einen Schadensersatz wieder gut machen (z. B. Mord, Verstümmelung); so daß diese Art, das Zwangsrecht auszuüben, in sehr vielen Fällen unwirksam ist. Darum haben alle Staaten eine Strafanstalt, d. h. die Einrichtung, daß die Staatsgewalt im voraus und allgemein (allen, nicht blos einzelnen Bürgern,) Uebertretungen mit bestimmten Uebeln bedroht, und, wenn dennoch eine solche Uebertretung vorkommt, dem dolosen oder kulposen (§. 83.) Thäter jenes angedrohete Uebel wirklich zufügt. Diese Drohung und Zufügung von Uebeln wird wenigstens sehr viele

Uebertretungen verhindern; denn die Drohung eines Uebels, wenn sie allgemein bekannt ist, erregt Furcht, und diese Furcht (als psychologischer Zwang, §. 42.) hält von Uebertretungen ab, die Zufügung jenes Uebels wird den Verbrecher und auch Andere von künftigen Uebertretungen abhalten, und den gesetzlichen Drohungen zugleich mehr Wirksamkeit verschaffen.

§. 274.

Kriminalrecht.

Die Befugniß der Staatsgewalt, die Strafanstalt einzurichten und zu benutzen, nennt man Strafgewalt; die Gesetze, welche in Bezug auf die Strafanstalt gegeben werden, Strafgesetze; die gesetzlich angedroheten Uebel, Strafen; die mit Strafe bedroheten Uebertretungen, Verbrechen; den strafbaren Uebertreter, Verbrecher; den Inbegriff gesetzlicher Bestimmungen über Verbrechen und deren Bestrafung, Kriminalrecht, oder auch peinliches Recht, am Richtigsten wohl Strafrecht (jus criminale, v. poenale, beydes nicht römisch). Der Begriff teutschen Kriminalrechtes ergiebt sich von selbst.

§. 275.
Quellen.

Manche Quellen hat das Kriminalrecht Teutschlands mit dem Privatrechte gemeinsam, andere sind ihm eigenthümlich. Gemeinsame Quelle ist das justinianeische Recht, besonders Lib. 47. 48. Digestorum (libri terribiles), und Lib. 9. Codicis, dann auch das jus canonicum, dessen kirchliche Strafen jedoch fast nur bey den Katholiken gelten. Eigenthümliche und zwar gemeine Quellen sind manche Reichsgesetze (Landfrieden, Policeyordnungen), unter diesen aber vorzüglich die peinliche Gerichtsordnung Karls V. vom J. 1532. Dieses, freylich sehr mangelhafte, aber zu seiner Zeit höchst nöthige, aus römischem und teutschem Rechte gemischte, Reichsgesetzbuch in Strafsachen ist bis jetzt noch die neueste gemeine Quelle für teutsches Strafrecht. Durch die Härte und die Mängel dieser Gerichtsordnung erzeugte sich nachher die sogenannte Kriminalpraxis, d. h. eine Reihe abweichender, die strenge Gerichtsordnung mildernder, Meinungen der Juristen, welche durch Gewöhnung angenom-

men, und den gesetzlichen Bestimmungen selbst vorgezogen wurden (§. 145.). Eigenthümliche besondere Quellen finden sich in den einzelnen Strafgesetzen oder Strafgesetzbüchern der teutschen Gebiete, (die neuesten Strafgesetzbücher haben Preußen, Oesterreich und Bayern,) und in besonderen Rechtsgewohnheiten.

§. 276.

Eintheilungen.

Das teutsche Kriminalrecht ist 1) seinem Umfange nach, gemeines oder besonderes; das gemeine 2) seinen Quellen nach römisches, kanonisches, einheimisches; 3) seinem Inhalte nach theilt man es gewöhnlich in öffentliches (j. crim. publicum), welches die Verbrechen gegen Rechte des Staates und der Regierung (öffentliche Verbrechen), und in Privat-Kriminalrecht (j. crim. privatum), welches die Verbrechen gegen Rechte der Bürger (Privatverbrechen) darstellt. Diese letztere Eintheilung bezieht sich demnach nur auf die Lehre von den einzelnen Verbrechen, (auf den besonderen Theil des Kriminalrechtes §. 136. no. 2.), gilt aber nicht blos vom teutschen Kriminalrechte.

§. 277.

Geschichte. Erste Periode.

Vier Perioden bezeichnen die Entwickelung des teutschen Kriminalrechtes. Erste Periode: Zeitraum von den ältesten Zeiten bis zum Theilungsvertrage zu Verdun (§. 255.). Die öffentliche Strafanstalt war höchst unvollkommen; nur sehr wenige Verbrechen wurden von Priestern oder vom Könige bestraft, das Recht zu strafen war fast immer eine Privatbefugniß des Verletzten oder (bey dem Morde) seiner Verwandten, erschien also als Privatrache. Diese Privatrache konnte der Verbrecher durch eine Zahl Vieh, später durch bestimmte Geldsummen (Währgeld) abkaufen. Das Kriminalrecht beruhete zuerst nur auf Gewohnheiten einzelner teutscher Völkerstämme, welche seit dem fünften Jahrhundert hier und da aufgezeichnet wurden, dazu kamen noch später Verordnungen fränkischer Könige.

§. 278.

Zweyte Periode.

Zeitraum vom Vertrage zu Verdun bis auf Karl V. Die Strafanstalt fieng an sich zu bil-

den, das Recht zu strafen kam an Gerichte, aber neben diesen bestand noch die Privatrache (das Faustrecht) fort. Die Gerichte (in der Folge zum Theile heimliche, d. h. sogenannte Fehmgerichte,) waren meistens mit unwissenden Richtern besetzt, als Beweismittel der Schuld oder Unschuld eines Angeklagten bediente man sich meistens der Gottesurtheile (ordalia). Das Kriminalrecht betreffend, so entstanden, weil man sich seit der Abtheilung Teutschlands an die fränkischen Rechte nicht mehr gebunden hielt, eine Menge besonderer krimineller Gewohnheitsrechte, (in sogenannten Malefizbüchern nachher aufgezeichnet,) dazu kamen zuletzt die fremden gemeinen Rechte, und einige Reichsgesetze.

§. 279.

Dritte Periode.

Zeitraum von Karl V. bis Ende des achtzehnten Jahrhunderts. Ueberall bildeten sich die Kriminalgerichte mehr aus, das Faustrecht verschwand, die Gottesurtheile hörten auf. Für Kriminalrecht projektirte schon Maximilian I. ein neues Gesetzbuch, es kam erst durch Karls V. peinliche Gerichtsordnung zu Stande. Die

Kriminalpraxis und neuere Reichsgesetze ergänzten oder besserten in der Folge.

§. 280.

Vierte Periode.

Eine neue noch unvollendete Periode begann mit dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts. Der allgemeine Eifer, mit welchem man seitdem die Kriminalrechtswissenschaft bearbeitete, erzeugte eine Summe philosophischer Ideen und Ansichten, von welchen theils eine Reihe neuer Strafgesetzbücher (§. 275. am E.), theils viele andere Reformen der Strafanstalt, theils auch eine immer milder werdende Kriminalpraxis ausgieng, und deren künftiges Fortwirken noch nicht zu berechnen ist.

§. 281.

Stelle im Systeme.

So lange ehemals das Recht zu strafen in den Händen des einzelnen Verletzten war, konnte man allenfalls (wie es jetzt noch Manche thun,) behaupten, daß das sogenannte jus criminale privatum dem Privatrechte angehöre, weil man das Verhältniß des Verbrechers zum

Verletzten als ein bürgerliches, und die Bestrafung als eine Befugniß des Verletzten, betrachten konnte. Weil aber jetzt jeder Verbrecher und alle Verbrechen vom Staate, und um des öffentlichen Wohles willen, (nicht zum Vortheile des einzelnen Verletzten,) bestraft werden, jedes Verbrechen also den Verbrecher in ein Verhältniß zum Staate bringt; so ist das ganze Kriminalrecht Theil des öffentlichen (§. 106.), und zwar meistens des Regierungs-Rechtes.

§. 282.

Vorträge.

Ehemals kam das Kriminalrecht Teutschlands nur insofern in Vorträgen vor, als es auf gemeinen Rechtsquellen beruhete, und in den Vorträgen über diese Rechtsquellen mit erwähnt werden mußte; damals gab es also noch keinen eigenen kriminalrechtlichen Vortrag, weil es noch keine eigenthümliche gemeine Quelle für Kriminalrecht gab. Aber doch schon lange wird teutsches Kriminalrecht abgesondert vorgetragen, und zwar fast nur nach rein systematischen Lehrbüchern, selten über den Text der peinlichen Gerichtsordnung, gar nicht über fremde

geltende Quellen. Das philosophische Kriminalrecht bildet entweder einen eigenen Vortrag, oder dessen allgemeinere Sätze kommen im allgemeinen Theile des teutschen Kriminalrechtes vor, oder in dem Vortrage über Rechtsphilosophie. Die Geschichte teutschen Kriminalrechtes ist nur selten Vortrag für sich, gewöhnlicher kömmt sie entweder im Vortrage über Kriminalrecht selbst, oder über Reichsgeschichte vor.

cc. Finanz- und Kameralrecht.

§. 283.

Staatsvermögen.

Um die so mannigfachen öffentlichen Anstalten zu errichten, zu erhalten und für seine Zwecke zu benutzen, hat der Staat Bedürfnisse und Ausgaben, natürlich muß er auch Mittel und Einnahmen haben, vermittelst deren er jene Ausgaben bestreiten könne. Der Inbegriff aller dieser Mittel und Einnahmen bildet das Staatsvermögen (römisch: patrimonium populi). Dadurch, daß die Einnahmen den gemachten oder doch nöthig zu machenden Ausgaben nicht gleich kommen, entstehen Staats-

schulden. An sich ist die ganze Summe der Staatsbürger verpflichtet, die Ausgaben des Staates mit ihrem Privatvermögen zu decken; indem die Staatseinrichtung, deren Vortheile allen Bürgern gleichmäßig zukommen, diese Ausgaben erfodert.

§. 284.

Bestandtheile desselben.

Gewöhnlich ist das Staatsvermögen zweyfach, denn es besteht entweder 1) aus gewissen Grundstücken, deren Ertrag dem Staate für seine öffentlichen Ausgaben angewiesen ist (Kammergüter), oder 2) aus anderen Einkünften (Finanzen). Diese anderen Einkünfte bestehen entweder a) in dem Ertrage gewisser Vorrechte der Staatsgewalt (jura regalia, z. B. das Jagd- Münz- Post- Bergwerks- Straßen-Regal, u. s. w.); oder b) in Beyträgen der Unterthanen, an persönlichen Diensten, Naturalien (Lieferungen, Zinsen), oder Geld (Steuern, tributa, z. B. Grund- Personen- Vermögens- Gewerbs- Einkommen-Steuern); oder c) in außerordentlichen Einnahmen (z. B. freywillige Gaben, Strafgelder, Zölle). In Teutsch-

land gab es nach älterer Verfassung ein Reichsvermögen, und ein besonderes Staatsvermögen jedes einzelnen Gebietes; die teutschen Unterthanen mußten zu beyden Arten beytragen. Die Bedürfnisse des gemeinen teutschen Bundes werden bis jetzt nicht aus einem gemeinsamen Staatsvermögen, sondern durch Verwilligungen der Bundesglieder bestritten.

§. 285.

Recht darüber.

Die besondere Einrichtung im Staate, durch welche ein Staatsvermögen erzeugt, verwaltet und benutzt wird, kann man die Finanzanstalt (in einem weiteren, auch das Kammerwesen umfassenden Sinne,) nennen; die Befugnisse der Staatsgewalt in Beziehung auf die Finanzanstalt heißen Finanzgewalt; aus dem Inbegriffe der, vermöge der Finanzgewalt erlassenen und die Finanzanstalt betreffenden, gesetzlichen Bestimmungen geht das Finanz- und Kameralrecht hervor. Die Bestimmungen über Einrichtung der Finanzanstalt, und über die Rechte und Pflichten der Beamten oder Unterthanen in

Beziehung auf dieselbe, machen den Inhalt dieses Rechtstheiles aus.

§. 286.

Quellen.

Für das ehemalige Reichsvermögen und dessen Verwaltung enthielten nur Reichsgesetze die rechtlichen Bestimmungen. In den einzelnen Gebieten, deren Finanzeinrichtung nicht übereinstimmend ist, dienen die sogenannten Ordnungen (§. 68. z. B. Jagd- Forst- Post- Münz- Steuer-Ordnungen,) zur Quelle des besonderen Finanz- und Kameralrechtes. Die vielen Finanzgesetze, welche sich in Justinians Gesetzbüchern finden, sind jetzt nicht mehr anwendbar, denn unsere Finanzanstalten sind von der römischen, in ihrer Einrichtung und den allgemeinen Grundsätzen darüber, sehr verschieden.

§. 287.

Eintheilungen.

Schon der Ausdruck: Kameral- und Finanzrecht, bezeichnet zwey coordinirte Theile, von denen das Kameralrecht (jus camerale), die rechtlichen Bestimmungen über Kammergüter,

das Finanzrecht die rechtlichen Bestimmungen über die Finanzen (§. 284.) enthält. Nach den einzelnen Zweigen der finanziellen Einkünfte läßt sich besonders das Finanzrecht weiter abtheilen (z. B. Postrecht, Jagdrecht, Münzrecht, Bergwerksrecht u. s. w.). In Teutschland gab es ehemals ein Reichs- oder Landes-Kameral- und Finanzrecht.

§. 288.

Geschichte.

Die gemeine Finanzanstalt Teutschlands und deren Recht hat eigentlich nur zwey Perioden. Erste Periode: älteste Zeit bis zum Vertrage zu Verdun. Zuerst gar keine Finanzanstalt, nachher im fränkischen Reiche ein Staatsvermögen, besonders aus Kammergütern, nebenbey durch einige Regalrechte und außerordentliche Einnahmen, aber nicht durch Steuern, bestehend. Wenige Staatsausgaben. Zweyte Periode: vom Vertrage zu Verdun bis zum Ende des teutschen Reiches. Mit der größeren Ausbildung der teutschen Reichsverfassung vermehrten sich die Staatsausgaben, besonders durch den Unterhalt der Reichsgerichte und der Reichs-

armee; da aber die Reichsgüter durch Belehnung, und die kaiserlichen Regalrechte durch Veräußerung, verloren giengen (§. 210.), so kamen allmählig mehrere Reichssteuern auf (Reichspfennig, Kammerzieler, Römermonate). Keine Reichsschulden. Eine dritte Periode hat erst angefangen.

§. 289.

Stelle im Systeme.

Manches vom Kameral- und Finanzrechte wird mit im einheimischen Privatrechte (§. 245.), in der Lehre vom Unterschiede des öffentlichen und Privateigenthumes, vorgetragen; an sich aber gehört das Kameral- und Finanzrecht, insofern es nicht auf eigentlichen Verfassungsgesetzen beruht, in das Regierungsrecht.

§. 290.

Vorträge.

Das philosophische Kameral- und Finanzrecht ist Bestandtheil des Vortrages über Rechtsphilosophie; das positive, besonders teutsche, hat nicht auf allen Lehranstalten einen eigenen Vortrag, sondern kommt mit im Staats-

rechte und im Germanicum vor; noch weniger wird über dessen Geschichte besonders gelesen.

dd. Militärrecht.

§. 291.

Begriff.

So lange die Völker der Erde unter einander zwar im Verkehre, aber in keinem eigentlichen Rechtszustande leben, so lange wird Krieg das letzte Entscheidungsmittel ihrer Streitigkeiten seyn, und das Daseyn der Staaten bedrohen. Damit also der Staat sein Daseyn gegen Angriffe behaupte (Defensivkrieg), oder er angreifend seine Ansprüche gegen andere Staaten erzwinge (Offensivkrieg), auch wohl zur Erhaltung der Ruhe im Inneren des Staates, soll in jedem Staate eine bewaffnete kriegsgeübte Macht (Heer) zum Kampfe für Freyheit, Recht und innere Ruhe bereit seyn. Diese, überall nothwendige, Einrichtung heißt Kriegs- oder Militär-Anstalt, die Staatsgewalt in Beziehung auf dieselbe Militärgewalt, der Inbegriff rechtlicher Bestimmungen über die Militäranstalt Militärrecht (jus militare). Die Militär-

rechte der verschiedenen Staaten sind so wenig übereinstimmend wie überhaupt positive Rechte; der Inhalt des Militärrechtes betrifft die Rechte und Pflichten des Staates, der Unterthanen überhaupt, und insbesondere der Krieger (Soldaten), in Beziehung auf die Militäranstalt. Teutschland hatte, wie wohl jeder Staat, von den ältesten Zeiten an eine Militäranstalt, jedoch, zum Theile wenigstens seiner geographischen Lage nach, nur für den Landkrieg.

§. 292.

Quellen. Eintheilungen.

Die Bestimmungen des römischen und langobardischen Rechtes sind schon lange nicht mehr Quellen unseres Militärrechtes (§. 210.). Für die ehemalige Reichsmilitäranstalt gab es Reichsgesetze, an deren Stelle jetzt, für die neue Bundesmilitäranstalt, die Beschlüsse des Bundestages treten; für die Landesmilitäranstalten gab es, und giebt es noch, besondere Gesetze, unter dem Namen: Militärordnungen oder Kriegsartikel. Das teutsche Militärrecht ist entweder Reichs- (jetzt Bundes-) oder Landes-Militärrecht.

§. 293.
Geschichte.

Teutschlands Militäranstalten hatten nicht immer dieselbe Form, die Entwickelung derselben hat drey Perioden. Erste Periode: älteste Zeit bis zur Anwendung des Schießpulvers im Kriege. Jeder freye Teutsche war Krieger, der Kriegsdienst (wie bey den Römern,) ein Vorrecht der Freyen vor Leibeigenen; die Militäranstalt war zuerst nicht öffentliche Einrichtung, sondern bestand als Komitat und Lehensverhältniß, daneben bestand im fränkischen Reiche der Heerbann (arimannia), als königliches Aufgebot für alle freyen Grundeigenthümer, welchen jedoch später der Lehendienst (auch im eigentlichen Teutschland,) größtentheils verdrängte. Zweyte Periode: von Anwendung des Schießpulvers bis zur französischen Revolution. Das ganze Kriegswesen veränderte sich seitdem, die Lehendienste für den Krieg hörten auf, besoldete Truppen, stehende Heere (besonders seit Ludwig XIV.) wurden gewöhnlich. Dritte erst angefangene Periode. Der Kriegsdienst wurde, nach dem Muster des neuen

Frankreichs, wieder als Pflicht jedes wehrhaften Staatsbürgers betrachtet. Linientruppen, Landwehr, Landsturm, letzterer dem alten Heerbanne nicht unähnlich.

§. 294.

Stelle im Systeme.

Da die Kriegsdienste mit zum Staatsvermögen im weitesten Sinne gehören (§. 284.), so könnte man auch wohl die Militäranstalt als einen Zweig der Finanzanstalt betrachten, und demnach das Militärrecht zum Finanzrechte zählen; gewöhnlicher aber ist es, die Militäranstalt als selbstständige Anstalt, und das Militärrecht als besonderen Theil des Regierungsrechtes zu behandeln. Manche rechnen das Militärrecht zum Völkerrechte, weil der Zweck der Militäreinrichtung hauptsächlich auf Sicherung der Völkerverhältnisse gerichtet sey; allein ganz unrichtig, weil die Militäranstalt doch immer eine wahre Staatsanstalt ist, und das Militärrecht nicht durch Völkerrecht, sondern vom Staate ausgesprochen wird.

§. 295.

Vorträge.

Weder über Militärrecht noch über dessen Geschichte sind besondere Vorträge üblich. Aber im Staatsrechte und in der Rechtsphilosophie muß, wenigstens im Allgemeinen, davon die Rede seyn, auch enthalten manche Lehrbücher und Vorträge über Kriminalrecht zugleich eine besondere Lehre von den Militärverbrechen.

ee. Justiz- oder Proceß-Recht.

§. 296.

Selbsthülfe. Privatrache.

Selbst Strafgesetze (§. 273.) reichen zur vollkommenen Begründung des Rechtszustandes, und zur Verhütung von Verletzungen noch nicht hin; denn als solche enthalten sie nur einen psychologischen Zwang, wobey es noch immer zufällig bleibt, ob die Furcht vor der Drohung einer Strafe auch wirksam sey, und von Uebertretungen abhalte. Vielmehr müssen Befugnisse und selbst Strafgesetze erst wirklich geltend gemacht werden. Wollte der Staat

jedem einzelnen Bürger gestatten, streitig gemachte oder schon verletzte Rechte selbst geltend zu machen (Selbsthülfe), oder gar den Verletzenden selbst zu bestrafen (Privatrache, §. 277.); so würde nicht nur Jeder in seiner eigenen Sache das Recht bestimmen, (Parthey und Richter zugleich seyn,) also gewöhnlich partheyisch entscheiden, sondern es würde auch, wollte der Gegner den Ausspruch des Gegners nicht freywillig anerkennen, ein Privatkrieg, also Auflösung des Rechtszustandes, und die unvernünftige Entscheidung der überwiegenden Kraft (§. 19.) eintreten müssen.

§. 297.

Justizanstalt. Justizrecht.

Um diesen Nachtheilen der Selbsthülfe und Privatrache zu begegnen, haben alle gebildeten Staaten eine Justizanstalt, d. h. die Einrichtung, daß streitige Rechte oder übertretene Strafgesetze nur vermittelst des Staates, und nur auf eine fest bestimmte Weise, geltend gemacht werden können. Für diesen Zweck hat 1) der Staat eigene Beamte (§. 45.) angestellt, welche anstatt des Regenten das Recht

verwalten. Mehrere zu diesem Zwecke vereinigte Beamte bilden ein Gericht (judicium), der an der Spitze des Gerichtes Stehende heißt Richter (judex, unrömisch); diesen Beamten ist 2) die Gewalt (Gerichtsbarkeit, potestas judiciaria, nicht richtende, sondern richterliche Gewalt,) ertheilt a) die Wahrheit eines rechtlichen Anspruches oder Verbrechens auszumitteln (Untersuchung), darauf b) über den Rechtsstreit oder die Strafbarkeit einen Ausspruch zu thun (Urtheil, Sentenz), zuletzt c) nöthigenfalls diesen Ausspruch durch Zwang geltend zu machen (Exekution); 3) für Untersuchung, Urtheil und Exekution sind dem Gerichte in Gesetzen eigene Formen vorgeschrieben, wie es verfahren, d. h. die dazu nöthigen Handlungen vornehmen solle (modus procedendi, gerichtliches Verfahren, Proceß); es soll dadurch Partheylichkeit und Uebereilung vermieden werden. Die rechtlichen Bestimmungen über die Justizanstalt, also über Gerichte und gerichtliches Verfahren, bilden das Justiz- oder Proceß-recht (jus processuale.)

§. 298.

Insbesondere in Teutschland.

In Teutschland gab es ehedem, außer den Justizanstalten der einzelnen Gebiete, auch eine Reichsjustizanstalt, bestehend aus zwey Reichsgerichten, (Reichskammergericht und Reichshofrath,) jedes derselben mit einer Mehrheit von Mitgliedern, und nach eigenen Gerichtsordnungen verfahrend. Diesen Reichsgerichten waren besonders die Reichsstände (insbesondere auch die Regenten der einzelnen Gebiete,) unterworfen. Ein wahres Bundesgericht, an der Stelle der jetzt aufgehobenen Reichsgerichte, ist noch nicht vorhanden (§. 252.). Die teutschen Landesjustizanstalten haben das Eigenthümliche, 1) in Ansehung der Gerichte, daß es a) eigene Gerichte für Strafsachen (Kriminalgerichte), und andere für bürgerliche Streitigkeiten (Civilgerichte) giebt, ferner b) daß bey Civilgerichten auch manche nicht streitige Geschäfte vorkommen, dann c) daß wenigstens die höheren Gerichte kollegialische Einrichtung haben, endlich d) daß manche Gerichte (Untergerichte) anderen (Obergerichten) untergeordnet

sind; 2) in Ansehung des **Verfahrens**, daß es a) nicht öffentlich, b) daß es in der Regel schriftlich, c) daß es in Strafsachen anders als in bürgerlichen Sachen ist, endlich d) daß dieselbe Sache mehrmals, gewöhnlich von verschiedenen Gerichten und dreymal (Instanzen), beurtheilt werden kann (Actenversendung an Spruchkollegien). Aus den in Teutschland geltenden Bestimmungen über Gerichte und Verfahren entsteht das **teutsche** Proceßrecht.

§. 299.

Quellen.

Quellen für **gemeines** teutsches Proceßrecht sind das römische und kanonische, in Lehensstreitigkeiten auch das langobardische Recht; auch haben wir an den Gerichtsordnungen der ehemaligen Reichsgerichte, indem dieselben in manchen Punkten auch für die Gerichte der einzelnen Gebiete geltend wurden, eine **einheimische** gemeine Quelle; gemein, einheimisch und **eigenthümlich** für die Kriminalgerichte, ist die peinliche Gerichtsordnung **Karl's** V. (§. 275.). Quellen für **besonderes** teutsches Proceßrecht sind theils einzelne Proceßgesetze,

theils Proceßordnungen einzelner Gebiete; beyde können entweder für alle Gerichte desselben Gebietes, oder nur für ein einzelnes Gericht in demselben, erlassen und geltend seyn.

§. 300.

Eintheilungen.

Das teutsche Proceßrecht ist 1) seinem äußeren Umfange nach, entweder gemeines, (eine Art davon war das ehemalige Proceßrecht der Reichsgerichte, also der sogenannte Reichsproceß,) oder besonderes; besonderes entweder eines einzelnen Landesgebietes, oder eines einzelnen Gerichtes darin; 2) nach der Verschiedenheit des gerichtlichen Verfahrens, welches nicht immer dieselbe Form hat, a) entweder Recht des umständlichen (feyerlichen), oder des abgekürzten (summarischen) Verfahrens; b) entweder Recht des Verfahrens der Civilgerichte in bürgerlichen Streitigkeiten (Civilproceß), oder Recht des Verfahrens der Kriminalgerichte in Strafsachen (Kriminalproceß); c) manche besonders wichtige Gegenstände werden unter eigenthümlichen Formen gerichtlich verhandelt, und gründen eigene Theile des Proceßrech-

tes, dahin sind z. B. zu rechnen der Lehens-Wechsel- Konkurs- Exekutions- Militär-Proceß u. a.

§. 301.

Geschichte.

Für die Geschichte der teutschen Justizanstalten und des Rechtes darüber, giebt es drey Perioden. Erste Periode: bis Ende des fünfzehnten Jahrhunderts (also bis zur Errichtung der teutschen Reichsgerichte). Anfangs Selbsthülfe und Privatrache, nachher erste Einrichtung einer Justizanstalt, bestehend in Standesgerichten, wo jeder von seines Gleichen gerichtet wurde; das Verfahren der Gerichte schlecht und willkührlich, (auch Gottesurtheile,) es wurde durch besondere Gewohnheiten bestimmt, später durch die fremden allmählig sich verbreitenden Rechte verbessert. Zweyte Periode: von Errichtung der Reichsgerichte bis zum Ende des teutschen Reiches. Als im Jahr 1495 das Reichskammergericht errichtet wurde, und bald darauf der Reichshofrath entstand; bekam nicht nur Teutschland, durch die Aufnahme des römischen und kanonischen Rechtes (§. 219. §. 227.),

durch die Gerichtsordnungen für die Reichsgerichte, und durch die Gerichtsordnung Karl's V. ein gemeines und besseres Proceßrecht, sondern es bildeten sich auch die Landesgerichte (nach dem Muster der Reichsgerichte,) vollkommener aus, so daß Selbsthülfe und Privatrache größtentheils aufhörten. Eine dritte erst angefangene Periode scheint sich durch ein teutsches Bundesgericht, durch neue Gestaltung der Landesgerichte, durch Einführung der Geschwornengerichte, und eines öffentlichen mehr mündlichen Verfahrens, bezeichnen zu lassen.

§. 302.

Stelle im Systeme.

Das Proceßrecht, insofern es sich auf Regierungsgesetze gründet, bildet einen eigenen wichtigen Theil des Regierungsrechtes. Manche hängen den Kriminalproceß dem Kriminalrechte, den Civilproceß aber dem Privatrechte an; aber theils verbietet die Wichtigkeit und Weitläuftigkeit beyder Proceßtheile ein solches Anhängen, theils ist wenigstens die Verbindung des Civilprocesses mit dem Privatrechte darum ganz verwerflich, weil überhaupt

der Proceß, als Lehre der öffentlichen Justizanstalt, nichts Privatrechtliches ist.

§. 303.

Vorträge.

Wenn über die Rechtsquellen selbst, oder nach legaler Ordnung derselben, gelesen wird, so ist ein eigener zusammenhängender Vortrag über Proceßrecht unmöglich, indem wenigstens das römische und kanonische Recht die Lehren des Proceßrechtes nur zerstreut und zerrissen enthalten. Darum giebt es jetzt eigene processualische Vorträge, am Gewöhnlichsten einen eigenen Vortrag über Civilproceß, und einen anderen über den Kriminalproceß. Ueber Geschichte des Proceßrechtes wird wohl nirgends besonders gelesen.

ff. Policeyrecht.

§. 304.

Policeyanstalt.

Der Staat soll den Rechtszustand, und überhaupt Bildung und Wohlbefinden, seiner Bürger gründen, erhalten und erhöhen (§. 31.). Die

bisher genannten fünf öffentlichen Anstalten verwirklichen aber diesen Zweck des Staates nicht vollkommen; und darum findet sich in allen ausgebildeten Staaten, theils noch eine Reihe für sich bestehender öffentlicher Anstalten, (wenn gleich von minderem Umfange und minderer Bedeutung,) theils auch eine sogenannte Policeyanstalt, deren Begriff durchaus nur negativ, d. h. nur dahin bestimmt werden kann, daß sie alles umfasse oder doch umfassen könne, was die Erreichung des Staatszweckes nöthig macht, und keiner anderen öffentlichen Anstalt aufgegeben ist. Sonach erscheint die Policeyanstalt als eine aushelfende (subsidiäre), alle übrigen Staatseinrichtungen ergänzende, Anstalt; es kann ihr eben darum im Allgemeinen kein genau bestimmter Gegenstand ihrer Thätigkeit zugewiesen werden, indem es von der vollkommenen oder mangelhaften Einrichtung der übrigen Staatsanstalten abhängt, inwieferne sie einer policeylichen Aushülfe bedürfen. Als möglicher Gegenstand lassen sich alle Zweige des rechtlichen, sittlichen, physischen und industriösen Verkehres der Bürger angeben.

§. 305.

Policeygewalt. Policeyrecht.

Innerhalb ihres möglichen Wirkungskreises sind die Beamten, denen die Leitung der Policeyanstalt übertragen ist (Policeybeamte, ein Inbegriff derselben bildet eine Policeybehörde), in ihrer Thätigkeit viel weniger beschränkt, als dies bey anderen Beamten der Fall ist. Denn sie haben für den Zweck: daß alle, dem Wohle der Bürger zuträglichen, Handlungen und Ereignisse bewirkt, dagegen alles Nachtheilige verhindert werde; alle Hauptzweige der Staatsgewalt, mithin die anordnende, richtende, ausübende und aufsehende Gewalt, auszuüben. Den Inbegriff der möglichen Thätigkeiten von Policeybeamten nennt man Policeygewalt; den Inbegriff rechtlicher Bestimmungen über die Policeyanstalt das Policeyrecht.

§. 306.

Insbesondere in Teutschland.

Eine wahre Reichspoliceyanstalt für ganz Teutschland gab es nie. In den mehresten einzelnen teutschen Gebieten hat man jetzt

der Policeyanstalt eine Menge einzelner, vordem selbstständiger, Anstalten untergeordnet, so daß der Gegenstand der Policeygewalt sehr mannigfach ist. Die Policeyanstalt selbst enthält untere Policeybehörden der einzelnen Orte, (wenigstens der Städte,) und obere. Die Policeygewalt ist thätig durch das Erlassen von Gesetzen und einzelnen Verfügungen, durch eine policeyliche Gerichtsbarkeit, durch Anwendung von Zwang, Strafen und Belohnungen, durch eine Aufsicht auf alles, was Nachtheil befürchten läßt oder erzeugt hat, zu welchem Zwecke sie auch von Allem Rechenschaft verlangen darf u. s. w. Schnelligkeit und Unterlassung leerer Förmlichkeiten bezeichnen den Gang des Policeyverfahrens. Uebrigens sind Einrichtung und Gegenstand der Policeyanstalt in den verschiedenen Gebieten häufig abweichend.

§. 307.

Quellen.

Policeygesetze sind Quellen des Policeyrechtes. Die vielen im römischen Rechte befindlichen Policeygesetze sind fast sämmtlich bey uns ungültig, außerdem haben wir, als Quellen ge-

meinen Policeyrechtes, einige Reichspoliceyordnungen. Die Policeygesetze oder Policeyordnungen der oberen, auch wohl unterer, Landespoliceybehörden sind Quellen für besonderes Policeyrecht.

§. 308.

Eintheilungen.

Das Policeyrecht in Teutschland ist 1) seinem äußeren Umfange nach, Reichs- Landes- oder Orts-Policeyrecht; 2) nach der Verschiedenheit der einzelnen, der Policeygewalt untergebenen, Gegenstände und Anstalten, hat die Policeyanstalt und deren Recht eine Reihe einzelner Zweige, z. B. Sitten- Gesundheits- Bevölkerungs- Armen- Spiel- Kriegs- Jagd- Schul- Handels- Gewerbs- Bau- Straßen- Feuer- Policey und Policeyrecht u. s. w.

§. 309.

Geschichte.

Die teutsche Policeyanstalt hat eigentlich nur zwey Perioden ihrer Ausbildung. In der ersten Periode, von Entstehung des städtischen Lebens an bis zur französischen Revolu-

tion, begann, aber sehr langsam, die Bildung der Policeyeinrichtungen, zuerst veranlaßt durch die Anhäufung der Menschen in Städten, und durch die erkannten Mängel der übrigen Staatsanstalten. In der zweyten erst angefangenen Periode bekam die Policeyanstalt neue Einrichtung und eine Menge neuer Gegenstände, auch gieng die geheime Policey aus Frankreich auf Teutschland über.

§. 310.

Stelle im Systeme.

Da die Policeyanstalt eine öffentliche Einrichtung ist, und zwar eine solche, deren Gründung und Fortbildung fast ganz dem Regenten überlassen ist; so gehört auch das Policeyrecht dem Regierungsrechte an. Auch die Verordnungen policeylicher Behörden gehören eben dahin, denn sie werden im Namen oder Auftrage des Regenten erlassen.

§. 311.

Vorträge.

Ueber Policeyrecht sind nicht überall, über dessen Geschichte nirgends, Vorträge gang-

bar. Manches vom Policeyrechte wird im Staats- anderes im Privat-Rechte mitgenommen.

3. Wissenschaft des Völkerrechtes.

§. 312.

Völkerverhältniß.

Die vielen Völker und Staaten, in welche jetzt noch das Menschengeschlecht getrennt ist (§. 35.), stehen größtentheils in einem Verhältnisse des Zusammenlebens (der Koexistenz) zu einander (§. 36.). Aber dieses Zusammenleben geschieht nicht nach dem idealen Rechtssatze der Freyheit und Gleichheit (§. 26—28.), welcher auch auf ganze Völker, wenn sie als Gesammtheiten (als juristische Personen, §. 81.) betrachtet werden, Anwendung finden könnte; nicht allgemein unter der Form des Bundesstaates (§. 37.); sondern nach positiven, allmählig entstandenen Bestimmungen. Die Hauptpunkte dieses positiven Völkerverhältnisses sind: Trennung der Staaten; Freyheit und Unabhängigkeit derselben; Verschiedenheit des Ranges; gegenseitiges Zugestehen von Ei-

genthum, Foderungen, Handelsfreyheit, Schiffahrt, und Verkehr zu Lande; Gesandtenrecht; gewisse Bestimmungen darüber, wie ein Krieg angefangen, geführt und beendigt werden solle. In Anwendung auf Teutschland giebt es ein Verhältniß des gesammten Reiches (als eines Ganzen) zu anderen Staaten, und ein Völkerverhältniß der teutschen Partikularstaaten unter sich; letzteres ist wenigstens in allen den Beziehungen möglich, welche nicht durch gemeinsame Verfassung bestimmt sind, in Ansehung deren sich also die teutschen Gebiete nicht wie Bestandtheile eines und desselben Staates, sondern wie mehrere verschiedene Staaten, zu einander verhalten. Der Inbegriff rechtlicher Bestimmungen über das Völkerverhältniß ist das Völkerrecht (§. 108.).

§. 313.

Dessen Unvollkommenheit.

Im Vergleiche mit dem Rechtszustande im Staate, erscheint das Völkerverhältniß als sehr unvollkommen (§. 37. am E.); nicht sowohl 1) deswegen, weil es noch nicht alle Völker der Erde, wenigstens nicht gleichmäßig, umfaßt, als

vielmehr 2) deswegen, weil die Bestimmungen darüber nicht von einer höheren gemeinsamen Gewalt sanktionirt sind, sondern von der freyen willkührlichen Anerkennung jedes einzelnen Volkes abhängen, mithin das Völkerverhältniß kein eigentlicher Rechtszustand, und, seinem Bestehen nach, höchst veränderlich und ungewiß ist; endlich 3) deswegen, weil es keine gemeinsame Justizanstalt der Völker giebt, also ihre Streitigkeiten nicht von Gerichten in gerichtlichem Verfahren, sondern auf dem unvernünftigen Wege des Krieges (§. 19. 291.), entschieden werden.

§. 314.

Quellen.

Gesetze (im weiteren Sinne,) als Quellen des Völkerrechtes giebt es nicht, und kann es nicht geben, denn alle Gesetze gehen von Staatsgewalt aus, wo aber Staatsgewalt gilt, ist von keinem Völkerverhältnisse und Völkerrechte die Rede. Als Hauptquelle erscheinen die Gewöhnungen der Völker an gewisse Verhältnisse, durch den Verkehr der Völker sich erzeugend (§. 63.), welche aber, da ihnen die Sanktion fehlt, keine eigentlichen Rechtsge-

wohnheiten sind (§. 64. 65.). Eine andere Quelle sind Verträge unter Völkern, (eine Art davon sind die Bündnisse,) welche aber auch, da ihnen die Sanktion abgeht, kein vollkommen geltendes Recht, also keinen wirklichen Rechtszustand, erzeugen können (§. 34. 55.). Als eine dritte Quelle werden gewöhnlich die Friedensschlüsse angeführt, welche aber, insofern sie, wie es meistens der Fall ist, dem Besiegten abgezwungene Vorschriften enthalten, weder Verträge, noch sonst wahre Rechtsquellen sind. Die vorhandenen Sammlungen des Völkerrechtes (codices diplomatici) sind sämmtlich Privatarbeiten, also keine Gesetzbücher.

§. 315.

Eintheilungen.

Das positive Völkerrecht läßt sich 1) dem äußeren Umfange nach, in völlig allgemeines aller Staaten der Erde (jus gentium universale, welches aber noch nicht existirt), in gemeines, wenigstens der europäischen Staaten (jus gentium Europae), und in besonderes mehrerer oder zweyer Staaten (j. gent.

speciale), eintheilen; 2) dem Inhalte nach theilen es Viele in Recht des Friedenszustandes und des Kriegszustandes (jus pacis vel belli); 3) in Anwendung auf Teutschland insbesondere giebt es ein Völkerrecht Teutschlands zu anderen Staaten (§. 312. am E. äußeres Völkerrecht, j. gent. externum) und ein Völkerrecht blos unter den teutschen Partikularstaaten (inneres Völkerrecht, j. gentium Germaniae internum).

§. 316.

Geschichte.

Der Geschichte des Völkerrechtes unter den europäischen Staaten (wodurch auch das äußere teutsche Völkerrecht bestimmt ist,) kann man etwa drey Perioden geben. Erste Periode: bis an Ludwig XIV. von Frankreich. Allmählige Entwickelung des europäischen Völkerverhältnisses nach dem Principe des Gleichgewichtes der Staaten. Zweyte Periode: von Ludwig XIV. bis zu Napoleon's Sturz. Weitere Ausbildung des Völkerverhältnisses im Einzelnen; Frankreichs Versuche zur Universalmonarchie, (also zur Vernichtung des

politischen Gleichgewichtes,) und Verletzungen des bisher anerkannten Völkerrechtes. Dritte erst angefangene Periode: Frankreichs Vorherrschen (Präponderanz) wird vernichtet, das System des Gleichgewichtes wieder angenommen; der von Rußland ausgegangene heilige Bund sucht dem Verhältnisse der europäischen christlichen Staaten eine neue religiöse Basis zu geben; Monarchenkongresse.

§. 317.

Stelle im Systeme.

Ob es überhaupt ein Völkerrecht, als Zweig der Rechtswissenschaft, gebe? ist bestritten. Viele läugnen dies, weil allen völkerrechtlichen Bestimmungen keine wahre Rechtsquelle zum Grunde liege (§. 314.), und weil diese Bestimmungen, da ihnen die Sanktion abgeht, ganz von Willkühr und Uebermacht abhingen, also nie eigentliches Recht werden könnten (§. 313.). Die vielen neueren Beyspiele von Verletzungen des gangbaren Völkerrechtes haben dieser Meinung noch mehr Gewicht gegeben. Indessen giebt es doch 1) ein philosophisches Völkerrecht, d. h. ein System philosophisch aufge-

fundener Rechtssätze, welche unter Völkern gelten könnten und gelten sollten (§. 178.); dann kann auch 2) von einem **positiven** Völkerrechte wenigstens in dem (freylich uneigentlichen, §. 96.) Sinne die Rede seyn, als die Bestimmungen desselben doch — wenn auch nicht vom Staate und in Gesetzen — **ausgesprochen**, und als etwas Anzuerkennendes, Geltendes festgesetzt sind. Eine andere Frage: **welche Stelle** nämlich das Völkerrecht (angenommen, daß es wirklich ein Rechtstheil sey,) im Systeme der Rechtswissenschaft einnehme? ist gleichfalls streitig. Am richtigsten aber wird es wohl als **eigener dritter** Theil der Rechtswissenschaft dastehen, denn das Völkerrecht hat weder die Verhältnisse zwischen Staatsgewalt und Unterthan, noch die mitbürgerlichen Verhältnisse, sondern nur (als eigene dritte Klasse der Rechtsverhältnisse,) die Verhältnisse des Staates zum Staate, zu seinem Gegenstande (§. 105.).

§. 318.

Vorträge.

Philosophisches Völkerrecht ist Theil der Vorträge über Rechtsphilosophie (§. 181.).

Ueber positives europäisches Völkerrecht werden noch nicht überall Vorträge gehalten, obgleich sie dem künftigen Staatsmanne unentbehrlich sind; noch seltener sind Vorträge über positives besonderes Völkerrecht, und ganz ungewöhnlich sind sie über Geschichte des Völkerrechtes.

III. Praktische Wissenschaften.

§. 319.

Begriff.

Ein gründlicher Jurist soll nicht nur das Recht selbst, in allen seinen Theilen, und zwar dogmatisch, historisch und philosophisch, erlernt haben (§. 135. 159.); sondern auch verstehen, es auf einzelne Verhältnisse und Fälle des wirklichen Lebens anzuwenden, also rechtliche Geschäfte zu behandeln. Wie aber der Jurist Rechtsgeschäfte behandeln solle, ist nicht ganz seiner Willkühr anheim gestellt; vielmehr sind dazu besondere Kenntnisse erfoderlich, deren Inbegriff man juristische Praxis im objektiven Sinne (§. 125.), oder auch Theorie der Praxis, nennen kann.

§. 320.

Quellen.

Die besonderen Formen und Regeln für die Behandlung juristischer Geschäfte, sind entweder 1) in Gesetzen vorgeschrieben, wohin z. B. Gesetze über gerichtliches Verfahren (§. 297. no. 3.) oder über Errichtung der Testamente gehören; oder 2) in Instruktionen an Beamte (§. 112. no. 2.); oder 3) Gewöhnung hat sie gangbar gemacht, was nicht blos von dem sogenannten juristischen Kanzleystyle (stylus curiae) gilt; oder 4) sie gründen sich auf das Wesen des vorliegenden Geschäftes.

§. 321.

Eintheilungen.

Nicht alle rechtlichen Geschäfte können auf gleiche Weise und nach gleichen Regeln behandelt werden; mithin zerfällt die Theorie der juristischen Praxis in eine Reihe einzelner praktischer Wissenschaften. Die Abtheilung selbst gründet sich a) auf die mehreren Theile des Rechtes, dann b) auf die verschiedene Art praktischer Thätigkeit (§. 160.).

§. 322.

a) nach den Theilen des Rechtes.

Nach den Rechtstheilen zerfällt die Theorie der Praxis 1) in die Praxis des Privatrechtes, d. h. die Lehre von Behandlung privatrechtlicher Geschäfte außer Gericht; 2) in die Praxis des öffentlichen Rechtes, welche theils die Behandlung eigentlicher Staatsgeschäfte lehrt (Staats- oder auch Kanzley-praxis), theils, nach den Zweigen des Regierungsrechtes, in die Konsistorial- Finanz- Kameral- Militär- Proceß- und Policey-praxis, geschieden werden kann; 3) in die Praxis des Völkerrechtes, (auch Diplomatie genannt,) also die Lehre von Behandlung völkerrechtlicher Geschäfte (Bündnisse, Verträge, Friedensschlüsse u. s. w.).

§. 323.

b) nach der Art praktischer Thätigkeit.

Hiernach giebt es als Hauptzweige der juristischen Praxis 1) die Notariatskunst. Nach älterem teutschen (auch neuem französischen) Rechte nämlich gab es gewisse öffentlich angestellte Personen (Notarien), unter deren Mitwirkung und Beglaubigung besonders privatrechtliche Ge-

schäfte errichtet wurden, mit gleicher Wirksamkeit, als wenn dies vor einem Richter geschehen wäre; die Regeln und Formen, an welche die Notarien dabey gebunden waren, (es gab eigene Reichsgesetze unter dem Namen: Notariatsordnungen,) bildeten die Notariatskunst. Jetzt haben meistens die Richter (§. 298. no. 1.) zugleich die Geschäfte der Notarien. Ferner 2) die Referirkunst, enthaltend die Regeln, wie vor einer Behörde ein (mündlicher oder schriftlicher) Vortrag aus Acten zu halten sey, um ein Urtheil dieser Behörde dadurch zu bewirken. 3) Die Decretirkunst, als Kunst, eine, nach gangbaren Formen eingerichtete, Entscheidung abzufassen. 4) Die Sekretariatskunst, d. h. die Kunst, schriftliche Aufsätze anderer Art (z. B. Befehle, Protokolle, Berichte, Bittschriften, u. s. w.) zu entwerfen. 5) Die Advokatenpraxis, als Kunst, einem Anderen in Rechtsgeschäften, in oder außer Gericht, beyzustehen. 6) Die sogenannte Archivwissenschaft, welche die Kunst lehrt, Acten, Urkunden und Registraturen zu ordnen, zu sammeln (solche Sammlungen heißen Archive,) und aufzubewahren. Endlich 7) die sich auf sehr Vieles beziehende Verwaltungskunst.

§. 324.

Geschichte.

Jede dieser praktischen Wissenschaften muß ihre Geschichte haben; aber theils fehlt es noch an Vorarbeiten darüber, theils wäre sie auch zu unbedeutend, um in einer juristischen Encyklopädie eine Berührung zu verdienen.

§. 325.

Stelle im Systeme.

Eigentlich gehören die praktischen Wissenschaften nur insofern zur Rechtswissenschaft, als sie *gesetzliche* Regeln enthalten; indessen sind sie auch in ihren übrigen Bestimmungen in unseren Plan mit aufgenommen (§. 166.). Dabey ist noch zu bemerken, daß die mehresten der genannten praktischen Wissenschaften nicht blos die Behandlung *rechtlicher* Geschäfte zum Gegenstande haben, sondern zugleich auf ganz andere nicht juristische Geschäfte ihre Anwendung finden, daß sie aber hier nur in Bezug auf das Juristische betrachtet werden.

§. 326.

Vorträge.

Nicht über jeden einzelnen Zweig der juri-

stischen Praxis hat man einen besonderen Vortrag, auch mangelt noch ein allgemeiner Vortrag, welcher die ganze juristische Praxis umfaßte. Fast der einzige, aber auch überall gewöhnliche, praktische Vortrag ist das sogenannte juristische Praktikum, welches aber nur die Behandlung von gerichtlichen Geschäften (Civil- oder Kriminal-Proceß,) betrifft, und daher auch practicum et relatorium processuale heißt. Nur selten wird ein diplomatisches Praktikum (§. 322. no. 3.) gehalten, fast alle Praxis muß daher durch Uebung (d. h. durch subjektive Praxis, §. 125.) erlernt werden.

B. Von den Hülfswissenschaften.

§. 327.

Im Allgemeinen.

Die Rechtswissenschaft, als Hauptwissenschaft (§. 8.), steht doch wieder in Verbindung mit den übrigen Wissenschaften, indem sie, gemeinsam mit diesen, eine einzige große Wissenschaft bildet (§. 3.). Diese Verbindung allein würde jedoch die Aufnahme der übrigen Wissenschaften in die juristische Wissenschaftslehre nicht rechtfertigen können, wenn nicht zu-

gleich alle Wissenschaften sich gegenseitig zur Erläuterung dienten — alle zur völligen Verständniß jeder einzelnen erfoderlich wären. So sind denn auch alle Wissenschaften nicht blos Neben- sondern mehr oder weniger zugleich Hülfswissenschaften (§. 8.) für die Rechtswissenschaft, verdienen also hier eine, wenn auch nur kurze, Erwähnung, insofern ihr Einfluß auf Erkenntniß des Rechtes gezeigt, und der Umfang der, einem höchst vollendeten Juristen nöthigen, Kenntnisse angedeutet werden muß.

§. 328.

Auswahl derselben.

Ein vollkommener Jurist sollte eigentlich alle Zweige des Wissens, wenigstens in einer Uebersicht, kennen (§. 9.); aber die herkömmliche Beschränkung der Studierzeit, und die stets wachsende Masse des wissenschaftlichen Inhaltes, machen dies unmöglich. Da nun auch schon der Schulunterricht manches lehrt, so soll hier nur eine Auswahl der nöthigsten Hülfswissenschaften statt finden, damit, was auf Schulen versäumt wurde, durch akademischen Unterricht ergänzt werde.

§. 329.

1) Sprachen.

Von lebenden Sprachen ist natürlich die Landessprache am Nöthigsten (§. 159. no. 1.), außerdem ist die Kenntniß der französischen Sprache sehr nützlich, theils wegen des Code Napoleon, theils weil die völkerrechtlichen Verhandlungen meistens in dieser Sprache abgefaßt werden. Von den todten (gelehrten) Sprachen bedarf der teutsche Jurist besonders der lateinischen, um römisches, kanonisches, langobardisches und einige altteutschen Rechte in ihren Quellen zu studieren, dann auch der griechischen, um den jetzt bekannten Urtext von Justinians Novellen kennen zu lernen.

§. 330.

2) Diplomatik.

Die Diplomatik oder Urkundenlehre (verschieden von der Diplomatie, §. 322. no. 3.) lehrt die alten Schriftzeichen und die Aechtheit schriftlicher Urkunden beurtheilen; dem Juristen dient sie zur Verständniß alter geschriebener Rechtsquellen und juristischer Urkunden, (z. B. alter Lehenbriefe, Verträge, Testamente,) dem Historiker zur Kenntniß der alten Geschichts-

quellen. Die Münzkunde (Numismatik) und Wappenkunde (Heraldik) unterstützen die Diplomatik.

§. 331.

3) Geschichte.

Da die Rechtsgeschichte nur ein Theil der Geschichte überhaupt ist (§. 189.), und sich die Entwickelung des Rechtes nur aus der gesammten Entwickelung eines Volkes oder der Menschheit überhaupt begreifen läßt; so ergiebt sich die Wichtigkeit der Geschichte für Rechtsstudium von selbst. Dem teutschen Juristen sind besonders Universalgeschichte, dann Geschichte des römischen und teutschen Volkes nothwendig.

§. 332.

4) Philosophie.

Unter den eigentlich philosophischen Wissenschaften (§. 4.) sind dem Juristen die wichtigsten a) die Logik, denn um über das Recht philosophiren, auch um das geltende Recht richtig anwenden zu können (§. 159. no. 4.), muß man die allgemeinen Regeln alles richtigen Denkens wissen; b) die Psychologie, welche für die Beurtheilung der Strafbarkeit eines Verbrechers ein wichtiges Hülfsmittel ist; c) die

Mathematik, weil sie an strenge Beweise und ernstes festes Denken, auch im Juristischen, gewöhnt, außerdem insofern die Lehren von der bürgerlichen Rechnenkunst und Feldmeßkunst jedem praktischen Juristen wissenswerth sind; d) die juristische Politik, insofern sie nämlich von Vielen (aber irrig, §. 152.) als etwas, von Rechtsphilosophie Verschiedenes, betrachtet wird.

§. 333.

5) Theologie.

Von den theologischen Wissenschaften würde besonders ein kurzer Abriß der christlichen (vorzüglich der katholischen) Kirchengeschichte (§. 268.) dem Juristen Aufschluß geben können, über die Entwickelung der Kirchenanstalt, über die Quellen des Kirchenrechtes, und über den Inhalt derselben.

§. 334.

6) Medizin.

Besonders ist hier die gerichtliche Medizin (medicina forensis) zu bemerken. Sie ist die Lehre von denjenigen körperlichen oder geistigen Zuständen, von welchen Rechtsverhältnisse und Strafen abhängen, (z. B. Verwundung, Vergiftung, Schwangerschaft, Wahnsinn

u. s. w.) und zugleich die Lehre von den Mitteln und Formen, diese Zustände wahrzunehmen. Das Mehreste von der gerichtlichen Medicin ist rein medicinisch, Manches doch aber durch Gesetze bestimmt und dadurch juristisch, Alles aber dem Richter zu wissen nützlich, um den wahrnehmenden Arzt auf die Punkte, auf welche es im vorliegenden Falle hauptsächlich ankommt, aufmerksam machen und selbst mit wahrnehmen zu können.

§. 335.

7) Andere Wissenschaften.

Einige andere Zweige des Wissens, welche gewöhnlich auch der Philosophie zugezählt werden, (§. 7.), sind a) die Statistik, d. h. die Lehre von dem Staate in allen seinen Beziehungen, also die Lehre, welche von einem bestimmten vorhandenen Staate das Gebiet, die Einwohner, die Kräfte und alle Einrichtungen desselben beschreibt; b) die Polizeywissenschaft, als Kenntniß der Gegenstände und Mittel policeylicher Thätigkeit; das Policeyrecht (§. 305.) lehrt blos die gesetzlichen Bestimmungen darüber, ist also nur Theil der Policeywissenschaft; c) die Staatswirthschaft (Natio-

nalökonomie, im Gegensatze der Privatökonomie), als Lehre von Erwerbung, Erhaltung und Vermehrung des gesammten Vermögens im Staate (Nationalvermögen, nicht Staatsvermögen, §. 283.); Theile dieser Wissenschaft sind die Kameral- und Finanzwirthschaft, welche sich blos auf Erwerbung, Erhaltung und Vermehrung des eigentlichen Staatsvermögens beziehen. Es ist höchst nöthig, die Grundsätze der Staatswirthschaft zu kennen, theils zur Einsicht in das ökonomische Leben des Staates, theils um nicht durch unpassende Finanzgesetze dem Nationalreichthume und Staatsvermögen zu schaden.

C. Vom Studienplane.

§. 336.

Begriff.

In der allgemeinen Methodologie wurden die mehreren möglichen Wege, das Recht zu studieren, angegeben und gewürdiget, und dabey das Studium aus akademischen Vorträgen als beste Grundlage des Rechtsstudiums anerkannt (§. 132.). Erst hier aber, nachdem alle einzelnen Rechtstheile und alle Vorträge darüber erörtert wurden, ist eine genauere Angabe des akademischen Studienplanes möglich (§. 114. am

E.). Dieser Studienplan besteht in einer Angabe der Folgeordnung, in welcher die Rechtstheile und die Vorträge darüber unter einander stehen. Diese Angabe ist für ein geordnetes Studieren durchaus nicht unbedeutend; sie kann auch dem Privatstudium des Rechtes zum Grunde gelegt werden.

§. 337.

Allgemeine Regeln.

Die wichtigsten allgemeinen Regeln über akademisches Studium sind 1) eine systematische Folge der Rechtstheile und ihrer Vorträge zu beobachten, also dem gemäß die nöthigen Hülfswissenschaften vor ihrer Hauptwissenschaft, und die einleitenden juristischen Vorträge vor den größeren ausführlichen zu hören, denn nur so ist jeder spätere Vortrag durch frühere schon vorbereitet und verständlich; 2) nicht gleich vom Anfange an auf einen bestimmten künftigen Geschäftskreis hin zu studieren, um Einseitigkeit der juristischen Bildung zu vermeiden (§. 9. 159.); dann 3) nicht gleichzeitig zu viele Vorträge zu hören, denn, außer der dadurch bezweckten sehr nachtheiligen Abkürzung der Studierzeit, wird auch ein systematisches Studieren,

und ein gehöriges Benutzen der Vorträge (§. 134. no. 3.) unmöglich; besonders muß der, welcher sich zum künftigen theoretischen Juristen (§. 163.) bestimmt hat, seine Studierzeit nicht übereilen; 4) nicht zu viele Vorträge zweymal zu hören, denn theils verursacht dies nothwendig eine Zurücksetzung anderer nützlicher Vorträge, theils weniger Aufmerksamkeit und Fleiß.

§. 338.

Studienplan selbst.

Da die endlichen Zwecke des Rechtsstudiums so äußerst verschieden seyn können (§. 160. 163.); so ist es nicht wohl möglich, einen für Alle gleich zweckmäßigen Studienplan zu entwerfen, das Bedürfniß des Einzelnen wird ihn hier und da abändern müssen. Eben so wenig soll ein idealer, jetzt nicht ausführbarer, Studienplan entworfen werden. Der nachfolgende Studienplan ist vielmehr auf die jetzt gangbaren Vorträge gegründet, auf dreyjährigen Kursus berechnet, und auf gemeines Recht (mit Ausschluß der Landesrechte, der Vorträge über einzelne Rechtslehren — der gewöhnlich freyen Vorträge — und der mehresten Hülfswissenschaften,) beschränkt; längere Studierzeit, Kollision der Stunden, besondere

Richtung des Studiums, können diesen Plan verändern, das Fehlende ist leicht zu ergänzen (§. 337. no. 1.).

§. 339.

Erstes Halbjahr.

Es enthält nur vorbereitende Wissenschaften; und zwar 1) allgemeine Wissenschaftslehre (§. 2. 9.), als Einleitung in alle Wissenschaft; 2) juristische Wissenschaftslehre (§. 11. 12. 170. 175.), als Einleitung in die Rechtswissenschaft; 3) Logik, besonders als Vorbereitung für Rechtsphilosophie (§. 332.); dann 4) Universalgeschichte, als Einleitung in besondere Geschichte; 5) teutsche Geschichte, (römische wird vorausgesetzt,) vorbereitend für teutsche Reichs- und Rechtsgeschichte. Allenfalls auch römische Institutionen.

§. 340.

Zweytes Halbjahr.

Nur Theile des positiven Rechtes enthaltend; nämlich 1) römische Institutionen (§. 240.) nach geschichtlicher Methode (§. 182. 190.), als Einleitung in die Pandekten; 2) Geschichte des öffentlichen römischen Rechtes (§. 190. 242.); dann 3) teutsches Staatsrecht (§. 259. no. 1.); es muß hier schon seine Stelle finden, weil es zugleich Vorbereitung für die einzelnen Theile des Regierungs-

rechtes ist; 4) teutsche Reichsgeschichte (§. 236. 253. 259. no. 3.).

§. 341.

Drittes Halbjahr.

Positive Rechtstheile. 1) Pandekten (§. 241.) nach geschichtlicher Methode; 2) römische Hermeneutik (§. 206.), besonders als Hülfsmittel für Studium der römischen Rechtsquellen; 3) teutsches Privatrecht (Germanicum, §. 245.); es dient zugleich zur Einleitung in das nachherige Privatstudium einheimischer Partikularrechte.

§. 342.

Viertes Halbjahr.

Es enthält die Theile des positiven Regierungsrechtes; mithin 1) Kirchenrecht (§. 271.), mit kanonischem Privatrechte (§. 243.) verbunden; 2) Kriminalrecht (§. 282.); Statt des Kameral= Finanz= Policey= und Militärrechtes, worüber gewöhnlich nicht gelesen wird, können 3) das Lehenrecht (§. 210. 238. am E.), und 4) das Justizrecht (§. 303.), wenigstens der Civilproceß (§. 300. no. 2.), gehört werden.

§. 343.

Fünftes Halbjahr.

Noch positive Rechtstheile. 1) Wieder=

holung der Pandekten, wo möglich bey einem anderen Lehrer und nach einem anderen Systeme; 2) die zwey Theile des Proceßrechtes, und zwar in zwey getrennten Vorträgen.

§. 344.

Sechstes Halbjahr.

Dieses enthält 1) die Rechtsphilosophie (§. 181.); sehr unrichtig wird diese als Anfangskollegium, wohl gar die Stelle der juristischen Wissenschaftslehre vertretend, angegeben, da sie doch, zumal insofern sie Philosophie des positiven Rechtes ist, genaue Kenntniß des positiven Rechtes voraussetzt (§. 146.); dann 2) das positive Völkerrecht (§. 318.), welches aber häufig wegfällt; 3) die noch weniger gangbare juristische Literärgeschichte (§. 196.); endlich 4) juristische Praktika (§. 326.), als Vorübungen für künftiges Geschäftsleben. Welchen Zweig der juristischen Praxis (§. 322—323.) man betreiben solle, kann nur durch die vermuthliche künftige Bestimmung des Einzelnen entschieden werden; am Gewöhnlichsten ist das practicum processuale, (welches sich besonders auch auf Kriminalpraxis erstrecken soll,) für andere Zweige der Praxis, über welche es keine Vorträge giebt, muß man sich durch einsichtsvolle Geschäftsmänner zu bilden suchen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schnaubert, Friedrich,

Lehrbuch der Wissenschaftslehre des Rechtes

Jena 1819

Jur.is. 169 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740733-0